

SOZIALBERICHT DES KANTONS ZÜRICH

2024



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt

Neuchâtel 2025

Themenbereich «Soziale Sicherheit»

Aktuelle themenverwandte Publikationen

Fast alle vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Portal www.statistik.ch gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer +41 58 463 60 60 oder per E-Mail an order@bfs.admin.ch.

Themenbereich «Soziale Sicherheit» im Internet

www.statistik.ch → Statistiken → Soziale Sicherheit

Sozialbericht Kanton Zürich 2024

Ergebnisse der Schweizerischen Sozialhilfestatistik

Redaktion Marc Dubach, BFS
Gerhard Gillmann, BFS
Laura Hahn, BFS
Regina Kaiser, Statistisches Amt Kanton Zürich
Michael Schiess, Statistisches Amt Kanton Zürich
Silvia Würmli, Statistisches Amt Kanton Zürich

Herausgeber Bundesamt für Statistik (BFS)
Statistisches Amt Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt Zürich

Neuchâtel 2025

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS),
Statistisches Amt Kanton Zürich,
Kantonales Sozialamt Zürich

Auskunft: Sektion Sozialhilfe BFS: info.social@bfs.admin.ch

Redaktion: Regina Kaiser, Michael Schiess, Silvia Würmli
Statistisches Amt Kanton Zürich
Marc Dubach, Gerhard Gillmann
Bundesamt für Statistik

Reihe: Statistik der Schweiz

Themenbereich: 13 Soziale Sicherheit

Originaltext: Deutsch

Layout: Publishing und Diffusion PUB, BFS

Grafiken, Karten: Publishing und Diffusion PUB, BFS

Titelseite: Carlo A. Morini, werbung, grafik, text, Zürich

Online: www.statistik.ch

Print: www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel,
order@bfs.admin.ch, Tel. +41 58 463 60 60
Druck in der Schweiz

Copyright: BFS, Neuchâtel 2025
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

BFS-Nummer: 542-2400

ISBN: 978-3-303-13222-7

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7	Sozialhilfe	31
<hr/>		Das Leistungssystem Sozialhilfe	31
Das Wichtigste in Kürze	9	Dossierzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung	34
<hr/>		Bezugsdauer und Abschlussgründe	35
Insgesamt beziehen rund 106'000 Personen	9	Soziodemografische Merkmale der Sozialhilfebeziehenden	37
im Jahr 2024 bedarfsabhängige Sozialleistungen	9	Erwerbssituation	40
Zusatzleistungen zur AHV und IV	9	Wohnsituation	41
Sozialhilfe	9	Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfereich, Personen	
Risikogruppen in der Sozialhilfe	9	mit Status S und Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	42
Hilfe für Personen des Asyl-, Flüchtlings-	9	Unterstützte Personen im Asylbereich	43
und Nothilfereichs, und für Personen mit Status S	9	Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich	44
Alimentenbevorschussung	9	Unterstützte Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung	
		respektive mit einer vorläufigen Aufnahme im Bereich	
		wirtschaftliche Sozialhilfe	44
1 Grundlagen	11	Unterstützte Personen mit Status S	45
<hr/>		Unterstützte Personen im Nothilfereich	45
Die Sozialhilfestatistik: ein gemeinsam		Anzahl unterstützte Personen	46
von Bund, Kantonen und Gemeinden getragenes		Soziodemografische Struktur	48
Steuerungsinstrument	12	Alimentenbevorschussung	50
Eine Statistik in der Übergangsphase: Hinweise		Rechtliche Grundlagen und	
zu den Auswertungen des diesjährigen Sozialberichts	12	Ausgestaltung der Leistungen	50
Grundlagen der Sozialhilfestatistik	14	Dossierzahlen und Quoten	50
		Dossierstruktur	52
2 Der wirtschaftliche		4 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen	53
und soziodemografische Hintergrund	15	<hr/>	
<hr/>		Übersicht zur Entwicklung der Anzahl	
Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt	16	unterstützter Personen	54
Sozioökonomische Struktur der Gemeinden	18	Nettoaufwände der Bedarfsleistungen	55
3 Bedarfsabhängige Sozialleistungen	23	Glossar	57
<hr/>		<hr/>	
Einleitung	24	Anhang	61
Zusatzleistungen zur AHV/IV	24	<hr/>	
Rechtliche Grundlage und Ausgestaltung der Leistungen	25	Inhaltsverzeichnis der Tabellen, Grafiken und Karten	77
Dossierzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung	27	<hr/>	
Entwicklung der Personen im Heim	29	Inhaltsverzeichnis der Anhangtabellen	81
		<hr/>	

Vorwort

Es ist soweit – der Sozialbericht des Kantons Zürich liegt zum letzten Mal in gedruckter Form vor. Das ist ein guter Grund, um zurückzuschauen und nach vorne zu blicken.

In den vergangenen Jahren wurden ergänzend zu den Standardauswertungen diverse Schwerpunkte gesetzt. Im Sozialbericht 2014 wurde die Frage «Wer benötigt neu Zusatzleistungen zur Altersrente?» beleuchtet. 2015 fand das Thema «Junge Erwachsene» eine genauere Betrachtung. Im Folgejahr war das Schwerpunktkapitel der 2015 eingeführten Haushaltsquote gewidmet. Im Sozialbericht 2017 standen sozialhilfebezügliche Personen im späten Erwerbsalter im Mittelpunkt. Ein Jahr später wurde die Ablösequote aus der Sozialhilfe genauer betrachtet. Der Sozialbericht 2019 legte den Fokus auf Kinder, Jugendliche und Familien in der Sozialhilfe. Die Berichtsjahre 2020 und 2021 standen unter dem Eindruck der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Sozialhilfe. Im Sozialbericht 2022 wurde das Thema «Langzeitbezug» analysiert.

Seit dem Berichtsjahr 2023 wird hinter der Kulisse die Modernisierung der Sozialhilfestatistik vorbereitet. Ab Mitte 2024 konnten erste Daten aus den Kantonen, Städten und Gemeinden an das Bundesamt für Statistik übermittelt werden. Bis Ende 2025 erfolgt die Umstellung der Datenlieferungen bei allen Datenlieferanten. Ziele der Modernisierung der Sozialhilfestatistik sind unter anderem die Analyse und die Qualität der erhobenen Informationen zu stärken, die Dauer zwischen Datenerhebung und Publikation der Resultate zu verkürzen sowie die Belastung der Datenlieferanten durch eine starke Automatisierung zu reduzieren. Dank der monatlichen Datenübermittlung können die Gemeindevertretungen künftig neu die Daten der Zürcher Sozialhilfestellen in einem geschlossenen Bereich monatlich einsehen und von den bereitgestellten Auswertungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Es wird auch in Zukunft eine kantonale Sozialberichterstattung geben. Diese wird webbasiert sein. Es ist beispielsweise vorgesehen, dass wichtige Indikatoren analysiert und kommentiert werden. Wie das genau ausschauen wird, wird aktuell gemeinsam vom Statistischen Amt und dem Kantonalen Sozialamt entwickelt.

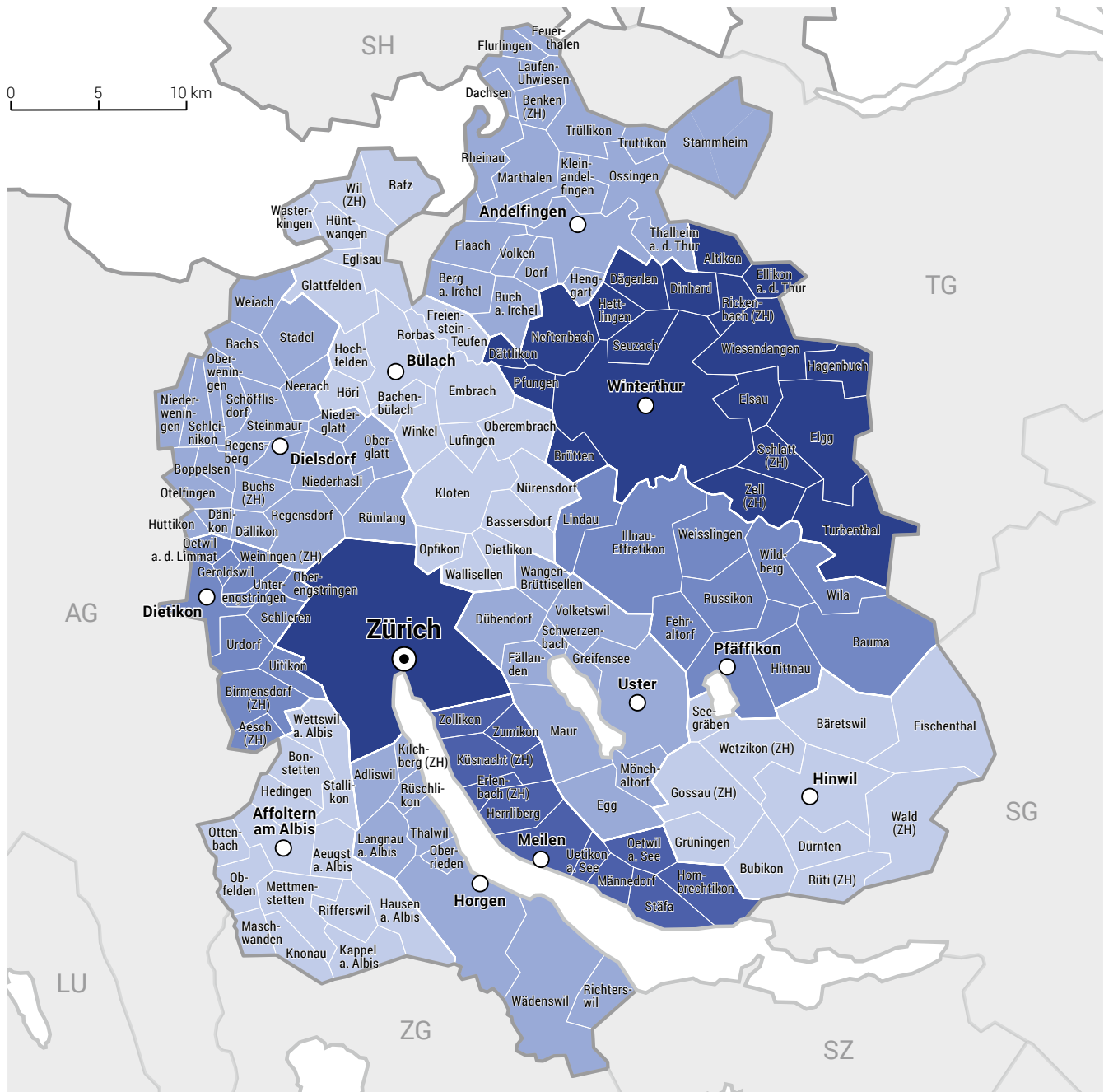
Umstellungen kommen nicht ohne Brüche zustande. Sie werden feststellen, dass im vorliegenden Sozialbericht gewisse Indikatoren aufgrund des Statistikwechsels nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Modernisierung und damit einhergehend eine Anpassung der Erhebungsmethode führt auch zu Datenbrüchen, die sich zumindest in der Anfangszeit beispielsweise auf die Darstellung von Zeitreihen auswirken können. Es wird etwas dauern, bis die Bruchstellen allesamt zu Nahtstellen geworden sind. Wir sind zuversichtlich, dass es sich lohnt, Geduld zu haben.

Wie im letzten Vierteljahrhundert stehen heute und auch in Zukunft Menschen hinter den Tabellen, Kacheln und Flussdiagrammen. Wir berichten über Personen, die Unterstützungsleistungen und Beratung benötigen. Dafür braucht es die Umsicht und Fachkompetenz der Mitarbeitenden in den Sozialdiensten und Gemeinden. Ohne sie wäre auch eine Sozialberichterstattung nicht möglich. Grund genug, allen Beteiligten für ihr Engagement und ihre Unterstützung zu danken.

*Kantonales Sozialamt
Rainer Linsbauer, Amtschef
Zürich, November 2025*

Übersichtskarte: 160 Gemeinden, 12 Bezirke im Kanton Zürich, 2024

K0.1



Quelle: Amtliches Gemeindeverzeichnis der Schweiz

ma-d-13.05.03
© BFS 2025

Das Wichtigste in Kürze

Insgesamt beziehen rund 106'000 Personen im Jahr 2024 bedarfsabhängige Sozialleistungen

Im Jahr 2024 wurden im Kanton Zürich zusammengezählt rund 106'000 Personen durch Leistungen einer bedarfsabhängigen Sozialleistung unterstützt. Der langjährige Vergleich der Beziehendenzahlen zeigt, dass die Zusatzleistungen zur AHV/IV seit 2008 um 17 bzw. 44% zugenommen haben, während bei der Alimentenbevorschussung ein seit dem Jahr 2008 kontinuierlicher Rückgang der Anzahl Beziehenden zu verzeichnen ist. Für die wirtschaftliche Sozialhilfe weist die Entwicklung der Beziehendenzahlen seit dem Jahr 2018 eine Abnahme auf. Im Jahr 2024 liegt die Anzahl an Sozialhilfebeziehenden 9 Prozentpunkte unter dem Niveau des Jahr 2008 und kommt dabei auf dem Niveau des Jahres 2003 zu liegen. Der Nettoaufwand für alle Leistungen liegt im Jahr 2023 bei 1,438 Milliarden Franken und hat im Vergleich zum Jahr 2022 um 0,5% zugenommen. Diese Zunahme ist auf die Entwicklung der Nettokosten im Bereich der Zusatzleistungen und der kantonalen Zuschüsse zu den AHV und IV zurückzuführen. Rückläufig waren die Nettokosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 6% abgenommen haben.

Zusatzleistungen zur AHV und IV

Im Dezember 2024 beziehen insgesamt 50'366 Personen Zusatzleistungen zur AHV/IV. Das sind 3,1% der Zürcher Bevölkerung. Diese Quote schwankt seit 2011 zwischen 3,0 und 3,2%. Die Quote für den Bezug von Zusatzleistungen zur AHV ist im Zeitverlauf gestiegen, von 1,8% im Jahr 2011 auf 2,0% im Jahr 2017, wo sie seither verharrt. Die Quote von Zusatzleistungen zur IV ist im Zeitverlauf hingegen leicht gesunken. Aktuell liegt sie bei 1,1%. 2011 bezogen 1,2% der Bevölkerung Zusatzleistungen zur IV.

Sozialhilfe

2024 werden insgesamt 39'829 Personen bzw. 2,5% der Zürcher Bevölkerung mit Sozialhilfe unterstützt. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der mit Sozialhilfe unterstützten Personen um 3 Prozent abgenommen; und die Sozialhilfequote ist um 0,1 Prozentpunkte gesunken. Nach wie vor nimmt die Sozialhilfequote mit der Grösse der Gemeinde zu, aber auch einzelne Agglomerationsgemeinden haben verhältnismässig hohe Dossierzahlen.

Risikogruppen in der Sozialhilfe

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren sind mit einer Sozialhilfequote von 4,0% im Jahr 2024 weiterhin am häufigsten auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Die Sozialhilfequote der Altersgruppe von 56 bis 64 Jahren vor dem Renteneintrittsalter liegt aktuell bei 2,7%.

Zudem stellt die höchste abgeschlossene Ausbildung einen wichtigen Einflussfaktor dar. Der Vergleich zwischen der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich und den Sozialhilfebeziehenden zeigt, dass in der Altersgruppe 25–64 Jahre Personen mit geringer Ausbildung häufiger auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind als Personen mit höherer Ausbildung. Mit rund 50% weist beinahe die Hälfte der Personen in der Sozialhilfe lediglich einen obligatorischen Schulabschluss aus, während dieser Anteil in der kantonalen ständigen Wohnbevölkerung rund 12% beträgt.

Hilfe für Personen des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs, und für Personen mit Status S

Im Jahr 2024 werden im Kanton Zürich rund 13'100 Personen aus dem Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich, für welche der Bund Globalpauschalen oder eine einmalige Nothilfepauschale entrichtet, finanziell unterstützt. Dazu kommen im Jahr 2024 rund 13'100 Personen mit Status S, für welche der Bund ebenfalls eine Globalpauschale ausbezahlt. Des Weiteren gibt es rund 6300 Personen mit einer Asylgewährung, einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling oder einer vorläufigen Aufnahme als Ausländerin bzw. Ausländer, die seit mehreren Jahren in der Schweiz leben und für die keine Globalpauschalen mehr entrichtet werden. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Unterstützten im Asylbereich um circa 21% und jene im Flüchtlingsbereich um rund 8% gestiegen.

Alimentenbevorschussung

Die Bezugsquote der Alimentenbevorschussung (AL BV) sinkt zwischen 2023 und 2024 von 0,58% auf 0,50% und erreicht damit einen neuen Tiefststand seit Erhebungsbeginn im Jahr 2005. Während das Bevölkerungswachstum in Kanton Zürich anhält, nimmt die Anzahl Dossiers mit AL BV leicht ab. Bezogen 2023 insgesamt 4195 Unterstützungseinheiten Leistungen der AL BV, sind es 2024 3593. Davon machen Dossiers bestehend aus einem Elternteil und einem Kind weiterhin den grössten Anteil (57,9%) aus.

Die wichtigsten Quoten im Überblick, 2024

T0.1

	2024 in %	Trend seit 2012 ^a
Bezugsquote Zusatzleistungen zur AHV/IV	3,1	→
Bezugsquote nach Versicherungszweig		
Bezugsquote Zusatzleistungen zur AHV	2,0	↗
Bezugsquote der IV-Rentnerinnen und -Rentner	1,1	↘
Sozialhilfequote	2,5	↘
Sozialhilfequote nach Gemeindegrösse		
150 000 und mehr	3,5	↘
50 000–149 999	5,2	↗
20 000–49 999	2,5	↘
10 000–19 999	1,8	↘
5000–9999	1,6	↘
2000–4999	1,4	↘
1000–1999	1,0	→
weniger als 1000	0,6	↘
Sozialhilfequoten nach Altersklassen		
0–17 Jahre	4,0	↘
18–25 Jahre	2,6	↘
26–35 Jahre	2,4	↘
36–45 Jahre	2,6	↘
46–55 Jahre	2,6	↘
56–64 Jahre	2,7	↗
Sozialhilfequote nach Nationalität		
Schweizer/innen	1,7	↘
Ausländer/innen	4,5	↘
Bezugsquote Alimentenbevorschussung	0,50	↘

^a Bei einer Veränderung von 0,2 Prozentpunkten und mehr wird ein Trend ausgewiesen. Verläuft die Entwicklung nicht in eine Richtung, wird dies mit zwei Pfeilen dargestellt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024; BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2024

© BFS 2025

1 Grundlagen

Der Sozialbericht des Kantons Zürich beruht auf Auswertungen der Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Zweck dieser Statistik ist es, eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Systems der sozialen Sicherheit zu schaffen und damit zur Ermittlung vorhandener Schwachstellen beizutragen. Im Sozialbericht werden die Ergebnisse für den Kanton Zürich aufbereitet und detailliert dargestellt. Es handelt sich um den letzten Sozialhilfebericht in der vorliegenden Form. Mit der Umsetzung der Modernisierung der Sozialhilfestatistik wird auch die Sozialberichterstattung des Kantons Zürich in eine neue, zeitgemässe Form gebracht.

Die Sozialhilfestatistik: ein gemeinsam von Bund, Kantonen und Gemeinden getragenes Steuerungsinstrument

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik ist ein wichtiges Instrument für die Sozialpolitik von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie erlaubt es, schweizweite Vergleiche und Beobachtungen der Entwicklungen in der Sozialhilfe nachzuzeichnen. Sie ist in der Lage, Wechselwirkungen zwischen Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen aufzuzeigen und bietet die Möglichkeit, Wirkungen sozialpolitischer Massnahmen gezielt zu untersuchen. Ferner ist sie eine wichtige Grundlage für die Durchführung des soziodemografischen Lastenausgleichs zwischen den Kantonen, der ein Teil der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist.

Der soziale, wirtschaftliche und demografische Wandel sowie die daraus resultierenden steigenden Anforderungen im Sozialbereich bei gleichzeitigem Spardruck stellen die soziale Sicherung vor permanente Herausforderungen. Für notwendige Anpassungen an die sich wandelnden Verhältnisse braucht es fundierte Entscheidungsgrundlagen. Solche liefert die Schweizerische Sozialhilfestatistik für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich und die übrigen bedarfsabhängigen Leistungen. Sie ist darüber hinaus eine zuverlässige Informationsbasis zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Systems der sozialen Sicherheit.

Modernisierung der Sozialhilfestatistik

Aufgrund veränderter Bedürfnisse und Rahmenbedingungen befindet sich die Schweizerische Sozialhilfestatistik in einem umfassenden Modernisierungsprojekt¹. Dieses Projekt verfolgt das Ziel, die **Analyse und die Qualität der erhobenen Informationen zu stärken, die Dauer zwischen Datenerhebung und Publikation der Resultate zu verkürzen sowie die Belastung der Datenlieferanten zu reduzieren**.

Mit der Modernisierung wird von einer jährlichen auf eine monatliche Datenübermittlung umgestellt. Dank weitgehender Abstützung auf bereits vorliegende administrative Daten und einer starken Automatisierung der Datenerhebung und -aufbereitung können die Prozesse zur Erstellung der Statistik vereinfacht und die damit zusammenhängenden Aufwände bei den Datenlieferanten reduziert werden.

Die Realisierung dieser Ziele wird **in enger Zusammenarbeit** mit den betroffenen Stellen in den **Kantonen, Städten und Gemeinden** umgesetzt. Damit wird die Sozialhilfestatistik weiterhin zuverlässige Indikatoren für Kantone und Gemeinden mit einer **zusätzlich erhöhten Steuerungsrelevanz** mit **monatlichen Auswertungsmöglichkeiten** anbieten können.

¹ Nähere Informationen zum Projekt finden sich unter: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/shs/modernisierungsprojekt.html>. Die Modernisierung der Sozialhilfestatistik basiert auf einem gemeinsam von der SODK und dem BFS erteilten Mandat.

Die enge Zusammenarbeit und das gemeinsame Interesse von Bund, Kantonen, sowie Städten und Gemeinden an der Sozialhilfestatistik zeigt sich eindrücklich anhand der seit 2019 gemeinsam über alle föderalen Ebenen umgesetzten Arbeiten zur Modernisierung der Sozialhilfestatistik.

Eine Statistik in der Übergangsphase: Hinweise zu den Auswertungen des diesjährigen Sozialberichts

Der Übergang von der alten auf die neue Statistik ist nur dank der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen möglich. Über 1000 Datenlieferanten in der ganzen Schweiz müssen neu auf die modernisierten Datenerhebungsprozesse der Sozialhilfestatistik umstellen. Diese Umstellungen finden gestaffelt über die Jahre 2024 und aktuell 2025 statt. Diese Staffelung hat Auswirkungen auf die Auswertungen des Datenjahres 2024, welche im vorliegenden Bericht herangezogen werden. In einem sogenannten Parallelbetrieb (gleichzeitiger Betrieb der alten und neuen Systeme) beruht die Sozialhilfestatistik 2024 teilweise auf alten und teilweise auf modernisierten Datenlieferungen, wobei modernisierte Datenlieferungen in die alte Datenstruktur überführt und neue Werteausprägungen auf die alten umgeschlüsselt werden. In diesem sogenannten Parallelbetrieb sind Massnahmen notwendig, um die Auswirkungen dieser Übergangsphase auf die Resultate der Sozialhilfestatistik möglichst klein zu halten. Eine wichtige Massnahme betrifft den Umgang mit den modernisierten Monatsdaten der bereits umgestellten Datenlieferungen, auf die eine Übergangsgewichtung angewendet wird.

Nicht alle Datenlieferanten, welche auf die modernisierten Prozesse umstellen, liefern bereits zu Beginn für alle Monate im Kalenderjahr Daten. Findet die Umstellung auf die monatliche Datenübermittlung z. B. im August statt, fehlen die Monatsdaten für Januar bis Juli, was zu einer Unterschätzung der Fallzahlen auf der kumulierten Jahresebene führt. In diesen Fällen wird ein Gewichtungsschema basierend auf Daten der Vorjahre angewendet, damit die Auswertung der Kernindikatoren (Anzahl Dossiers und Sozialhilfebeziehende, Sozialhilfequote) sichergestellt ist (vgl. Tabelle TA1.1 im Tabellenanhang mit den Angaben zu den im Jahr 2024 bereits modernisiert übermittelten Datenlieferungen im Kanton Zürich).

In Hinblick auf die zukünftige Datengrundlage zeichnet sich die modernisierte Sozialhilfestatistik durch folgende Verbesserungen aus:

- Vereinheitlichte Herleitung der Leistungsbeziehenden anhand einer verbesserten Datenbasis aus dem Arbeitsalltag der fallführenden Stellen. Diese erhalten Zugriff auf ein webbasiertes Qualitätsmonitoring. Sie können damit die Qualität ihrer Daten laufend überwachen und verbessern.
- Das Vorliegen monatlicher Daten zur Klientenbuchhaltung wird erstmals repräsentative Auswertungen² der angerechneten Einnahmen und Ausgaben aller Sozialhilfedossier ermöglichen.

² Betreffend die Repräsentativität monatlicher Daten, siehe: BFS (2020): Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) – Studie zur Bewertung der Lösungsvarianten, insbesondere Kap. 5.5.3 (<https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/14879425/master>). Diese Studie beschreibt ausserdem die in enger Abstimmung mit den Anspruchsgruppen erarbeitete und gewählte Umsetzungsvariante der modernisierten Sozialhilfestatistik.

- An die Auswertungsbedürfnisse und die Erfassungspraxis angepasste Werteausprägungen werden bessere Aussagen zu soziodemographischen und sozioprofessionellen Merkmalen der Sozialhilfebeziehenden und den Unterstützungseinheiten erlauben.³
- Die Nutzung von statistischen Drittdaten ermöglicht in Zukunft eine noch besser abgestützte Auswertung wichtiger Kernmerkmale (bspw. der Bevölkerung) und die Produktion von systemübergreifenden Indikatoren.⁴

Herleitung der Leistungsbeziehenden:

Die Definition und Operationalisierung von Leistungsbeziehenden basieren mit der Modernisierung auf beim BFS harmonisierte Klientenbuchhaltungsdaten. In der alten Statistik selektionierten und übermittelten die Datenlieferanten die relevanten Sozialhilfedossier jährlich gemäss den Vorgaben des BFS. Die Umsetzung der Vorgaben des BFS lag in der Verantwortung der Datenlieferanten.

Mit der Modernisierung übernimmt das BFS die Standardisierung der aus den operativen Fallführungssystemen extrahierten Daten. Die Kontenpläne der Sozialdienste werden durch das BFS in Abstimmung mit den Fachspezialistinnen und -spezialisten der Sozialdienste auf einen Standardkontenplan des BFS umgeschlüsselt und auf diese Weise beim BFS harmonisiert. Anhand der harmonisierten Buchungsdaten werden dann Sozialhilfedossiers mit Leistungsbezug einheitlich identifiziert. Damit ändert sich im Vergleich zur alten Statistik die Bestimmungsweise des Leistungsbezugs, welcher in den meisten Auswertungen die Grundgesamtheit bestimmt. Dies kann bei modernisierten Datenlieferungen dazu führen, dass Veränderungen in der Anzahl Dossiers und Sozialhilfebeziehenden im Vergleich zum Vorjahr nicht nur auf echte Entwicklungen, sondern auch auf die verbesserte Herleitung des Leistungsbezugs zurückzuführen sind.

Wie bei jeder anderen Systemumstellung dieser Tragweite ist in der Phase des Übergangs von der bisherigen zur modernisierten Sozialhilfestatistik mit gewissen Einschränkungen zu rechnen. Ausserdem wird sich die Qualität der neuen Datengrundlage mit fortschreitender Zeit und den Erfahrungen erst einpendeln müssen.

Einige Indikatoren, die in den letztjährigen Ausgaben des vorliegenden Berichts präsentiert wurden, stehen aufgrund des Statistikwechsels im aktuellen Bericht nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um:

Auswertungen zur finanziellen Situation:

Diese werden mit der Modernisierung auf eine neue zuverlässigere Basis gestellt und bei Vorliegen von zwölf Monatsbeobachtungen für alle Datenlieferanten ausgewertet werden. Im Übergang von den bisherigen Stichtagsdaten zu den repräsentativen und harmonisierten Monatsdaten wird auf die Auswertung der Finanzindikatoren auf Dossierebene verzichtet. Dies betrifft alle im Bericht enthaltenen Leistungen.

Veränderte Werteausprägungen:

Mit der Modernisierung werden bestimmte Variablen mit veränderten Werteausprägungen übermittelt und ausgewertet. Dabei orientieren sich personenbezogene Merkmale an etablierten Standards, die auch bei den Einwohnerregistern angewandt werden. Diese Anpassungen erfolgten in enger Abstimmung mit den Anspruchsgruppen der Sozialhilfestatistik.⁵

Haushaltsauswertungen (Haushaltsquote):

Aufgrund der Umstellungen fehlen in den modernisierten Datenlieferungen der Dienste wichtige Informationen zur Haushaltszusammensetzung, weshalb die Haushaltsquote vorübergehend nicht berechnet werden kann. Eine verbesserte Haushaltsquote anhand der als Drittdaten zur Verfügung stehenden Haushaltsstatistik der Gesamtbevölkerung wird ab dem Datenjahr 2026 durch das BFS ausgewertet werden können. Dies betrifft die wirtschaftliche Sozialhilfe.

Eingeschränkte Auswertungen:

Für modernisierte Datenlieferungen können in dieser Übergangsphase zudem keine Angaben zu neuen und abgeschlossenen Dossiers, zum Beendigungsgrund und zur Bezugsdauer gemacht werden. Dies betrifft alle im Bericht enthaltenen Leistungen.

Ausserdem verändert sich mit der Modernisierung auch die Operationalisierung der Erwerbssituation, was beim Vergleich von nicht modernisierten und modernisierten Datenlieferungen berücksichtigt werden sollte. Dies betrifft die wirtschaftliche Sozialhilfe, sowie die Sozialhilfe im Asylbereich und die Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich.

Die Datenerhebung der Sozialhilfestatistik fokussiert im Bereich der Alters- und Invaliditätsbeihilfen auf die kantonalen Beihilfen. Auswertungen zu den Zusatzleistungen erfolgen in Zukunft auf Basis der Statistik der Ergänzungsleistungen des BSV. Die Daten zu den kantonalen Beihilfen werden im Rahmen der Untersuchung von systemübergreifenden Wechselwirkungen und bei der zukünftigen Berechnung der Gesamtbezugsquote aller bedarfsabhängigen Sozialleistungen eine wichtige Rolle spielen. Diese Auswertungen setzen statistische Verknüpfungen und das Vorliegen von mindestens zwölf Monatsbeobachtungen für alle Datenlieferanten voraus.⁶

³ Siehe dazu: B:S:S. (2019), Modernisierung Sozialhilfeempfängerstatistik – Kategorisierung der Daten (<https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/14879433/master>)

⁴ Nähere Hinweise zu den modernisierten Auswertungsmöglichkeiten finden sich in: BFS (2023), Detailkonzept Modernisierung der Sozialhilfestatistik – Beschreibung der Umsetzungsgrundlagen, Kap. 3.5 (<https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/24105898/master>)

⁵ Die entsprechenden Umsteigetabellen sind verfügbar auf der Homepage des BFS: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/erhebungen/shs/modernisierungsprojekt.assetdetail.31085834.html>

⁶ Dies trifft auch auf die Auswertungen zu den auf Verknüpfungen basierenden Auswertungen zu den Gesamtbeziehendenzahlen (Kapitel 4) zu.

Die Modernisierung ist also in der Übergangsphase 2024 bis 2026 spürbar und sollte bei der Interpretation der Auswertungen berücksichtigt werden. Gleichzeitig zeigen sich in der Einführungsphase der modernisierten Sozialhilfestatistik bereits viele Vorteile der neuen Statistik und viele grundlegenden Resultate im vorliegenden Bericht können mit unverminderter Aussagekraft fortgeschrieben werden.

Die Datenerhebung und -auswertung erfolgen nach den Grundsätzen des Datenschutzes gemäss Art. 14 ff. BStatG, Art. 22 Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.06.1992 (DSG; SR 235.1) und der Statistikerhebungsverordnung.

Grundlagen der Sozialhilfestatistik

Die Sozialhilfestatistik verfolgt den Anspruch, 26 verschiedene kantonale Gesetzgebungen und Vollzugssysteme unter ein einheitliches statistisches Dach zu bringen. Um diese zu gewährleisten, besteht die Schweizerische Sozialhilfestatistik aus drei Elementen, die eng aufeinander bezogen sind:

- Inventar der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen
- Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur Verhinderung von Armut
- Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger

Die Empfängerstatistik basiert auf einer breiten Definition der Sozialhilfe und umfasst alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen der Kantone (im Folgenden «Bedarfsleistungen» genannt). Diese Leistungen sind im Inventar der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen⁷ erfasst. Für die vergleichende Beurteilung der kantonalen Systeme ist diese ganzheitliche Sicht unabdingbar.

Dazu gehören: die wirtschaftliche Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung, Ergänzungsleistungen, Alters- und Invaliditätsbeihilfen, Familienbeihilfen, Arbeitslosenhilfen, Wohnbeihilfen. Die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich, sowie für Personen mit Status S wird in separaten Teilstatistiken ausgewertet.

Folgende Leistungen werden nicht berücksichtigt:

- Beratung, Betreuung, Information
- direkte Sachhilfe (Möbel, Haushaltsgeräte)
- indirekte Sozialhilfe wie Ursachenbekämpfung, Prävention, Koordination, Infrastruktur- und Personalkosten, Betriebsbeiträge, Defizitdeckung
- Leistungen, die eine Grundversorgung wie Bildung (Stipendien), Rechtssicherheit (unentgeltliche Rechtspflege), Krankenversicherung (individuelle Prämienverbilligung) und öffentliche Sicherheit (Opferhilfe) garantieren.

Die Rechtsgrundlagen für die Empfängerstatistik bilden das Bundesstatistikgesetz vom 09.10.1992 (BStatG; SR 431.01) und die Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30.06.1993 (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1).

⁷ Das Inventar bildet eine konzeptuelle Grundlage der Sozialhilfestatistik. Um die Vergleichbarkeit der kantonalen Sozialhilfesysteme zu optimieren, hat das BFS die Abgrenzungskriterien ergänzt, welche über die Zugehörigkeit einer kantonalen Sozialleistung zur Sozialhilfe im weiteren Sinn entscheiden, (sogenannte Neuabgrenzung, vgl. Bundesamt für Statistik 2017b).

2 Der wirtschaftliche und soziodemografische Hintergrund

Die Arbeitslosenquote im Kanton Zürich steigt 2024 auf durchschnittlich 2,2% gegenüber 1,7% im Vorjahr, als die tiefste Quote seit 20 Jahren gemessen wurde. Sie liegt trotz Anstieg weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre (2,7%). Auch die Zahl der Ausgesteuerten verzeichnet eine Zunahme, liegt aber ebenfalls noch nicht ganz auf dem Niveau der Jahre vor der Pandemie. Dies widerspiegelt sich noch nicht in der Sozialhilfequote, welche nochmals leicht gesunken ist und nun 2,5% beträgt. Im Folgenden werden die wichtigsten wirtschaftlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Kanton Zürich beschreibend dargestellt. Ein Augenmerk wird dabei insbesondere auf regionale Eigenheiten gelegt.

Rahmenbedingungen: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Armutsquote und der Bedarf nach Sozialhilfeleistungen entwickeln sich in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld. Dies hat sich in den letzten Jahren besonders deutlich gezeigt. Seit den frühen neunziger Jahren führten der wirtschaftliche Strukturwandel und die Entwicklung des Arbeitsmarkts zu Arbeitslosigkeit und zu Armut trotz Erwerbsarbeit. Soziale Risiken wie «Kinder- und Familienarmut», «Langzeitarbeitslosigkeit», «fehlende Berufsbildung», «Working Poor» sowie «Einelternhaushalte» haben zur Folge, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe (nachfolgend Sozialhilfe) eine tragende Rolle in der Existenzsicherung übernehmen muss und nicht alleine für kurzfristige finanzielle Notlagen zum Zug kommt. Um der Aufgabe der sozialen Sicherung in einer sich rasch wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden, wird vorausschauendes Handeln und Flexibilität gefordert. Dabei ist der Einbezug des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeldes der Sozialhilfe für das Verständnis der Zusammenhänge unabdingbar.

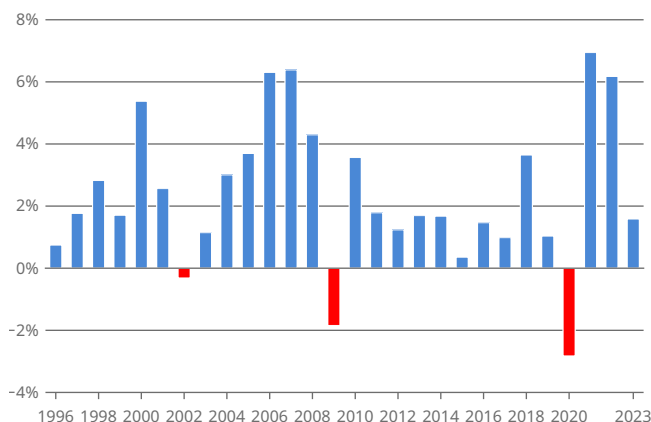
Das wirtschaftliche Umfeld

Die Immobilienkrise führte die Schweizer Wirtschaft in den neunziger Jahren in eine Rezession, was zu einem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit führte. Zu Beginn der Nullerjahre verbesserte sich das wirtschaftliche Umfeld, der Arbeitsmarkt entspannte sich und die Arbeitslosenquote sank bis 2001 unter 2%. Ausgelöst durch das Platzen der Dotcom-Blase folgten einige Quartale negativer Wachstumszahlen, ehe sich die Wirtschaft schliesslich bis Anfang 2008 auf einem positiven Wachstumspfad wiederfand. Im Zuge der internationalen Finanzkrise geriet 2008 auch die Schweizer Wirtschaft in eine Rezession, wovon sie sich jedoch insbesondere im europäischen Vergleich rasch wieder erholte. Die der wirtschaftlichen Entwicklung nachhinkenden Arbeitslosenzahlen stiegen noch bis Anfang 2010 an. Die Folgejahre waren geprägt durch ein schwieriges internationales Umfeld und einen hohen Frankenkurs. Dies führte zu einer zeitweise zweigeteilten Wirtschaftsentwicklung mit lebhafter Binnenkonjunktur und gedämpfter Exportwirtschaft. Getragen von der expansiven Geldpolitik der Zentralbanken erholte sich die Weltwirtschaft von den Folgen der Finanzkrise, der starke Schweizer Franken und die teilweise sogar negativen Inflationsraten prägten die Schweizer Wirtschaftsentwicklung bis Anfang 2020. Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 schrumpfte die Schweizer Wirtschaftsleistung kurzfristig deutlich. Die staatlichen Stützungsmaßnahmen trugen dazu bei, dass sich die Wirtschaft rasch erholte und sich der Arbeitsmarkt bald wieder stabilisierte. Auch die vielen Unsicherheitsfaktoren in der globalen Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre – Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten, Inflationstendenzen in Europa und in den USA – betrafen die Schweiz und den Kanton Zürich verhältnismässig wenig.

Wirtschaftswachstum in der Schweiz, 1996–2023

G 2.1

BIP-Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %, zu laufenden Preisen



Quelle: BFS – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung VGR

gr-d-13.05-542-01
© BFS 2025

Mit einem Bestand von 112'563 liegt auf Ebene Schweiz die durchschnittliche Arbeitslosenzahl im Berichtsjahr über derjenigen des Vorjahres (+19'027). Daraus resultiert für das Jahr 2024 im Jahresmittel eine Arbeitslosenquote von 2,4%. Dies ist eine Zunahme von 0,4 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahreswert. Der Wert des Jahres 2024 liegt weiterhin unter dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre (durchschnittlich 2,7%).

Die wirtschaftliche Flaute und der Anstieg der Arbeitslosigkeit zu Beginn der neunziger Jahre hatten eine starke Wirkung auf den Bedarf nach Leistungen der sozialen Sicherheit. Die Sozialausgaben stiegen massiv an, was sich u. a. in einer starken Zunahme der Arbeitslosentaggelder äusserte. Stark betroffen war auch die Sozialhilfe. Die aktuellen verfügbaren Zahlen der Gesamtrechnung der sozialen Sicherheit für das Jahr 2023, zeigen, dass 2023 214 Mrd. Franken für Soziale Sicherheit ausgegeben wurden.¹ Das sind 1,3 Mrd. Franken mehr als 2022. Die Ausgaben für Soziale Sicherheit entsprachen 2023 27%² des BIP. Dieser Indikator wird Sozialleistungsquote genannt. Er stieg zwischen den Jahren 2000 und 2004 kontinuierlich an. Ab dem Jahr 2005 zeigte sich eine Trendumkehr, bevor sich die Sozialleistungsquote im Jahr 2009 wieder deutlich erhöhte und 2020 vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie einen historischen Höchststand erreichte. Seither ist die Quote wieder rückläufig.

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/gesamtrechnung-sozialen-sicherheit.gnpdetail.2024-0457.html>

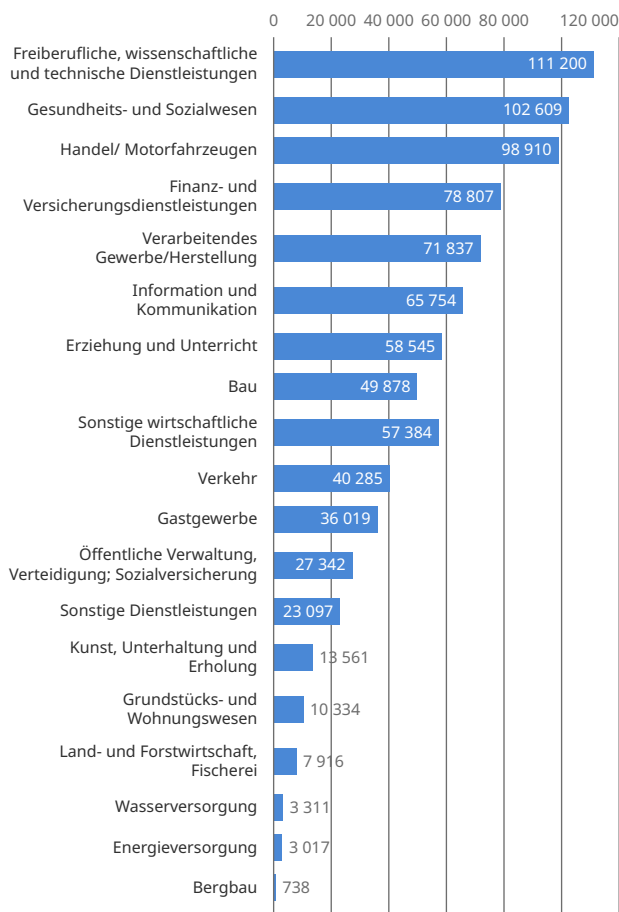
² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/volkswirtschaft/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung/bruttoinlandprodukt.html>

Wirtschaftsstruktur

Der Kanton Zürich ist mit rund 124'000 ansässigen Arbeitsstätten 861'000 Beschäftigten der Wirtschaftsmotor der Schweiz.

Im Kanton Zürich herrscht eine grosse Branchenvielfalt, welche durch wissensintensive Dienstleistungen geprägt ist. Verhältnismässig stark vertreten sind die Branchen der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Information und Kommunikation sowie freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen (vgl. Grafik G2.2).

Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten nach Branchen Kanton Zürich, 2022 G2.2



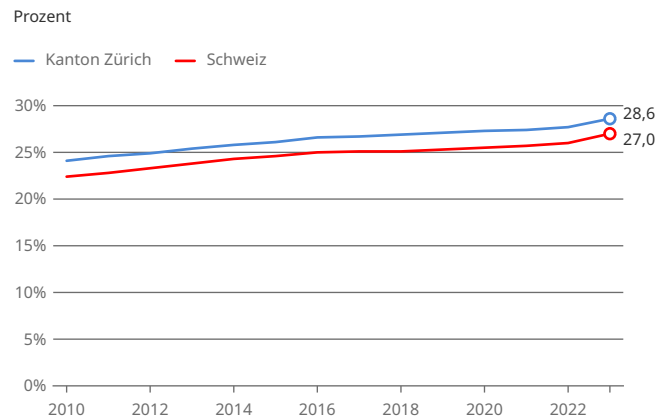
Quelle: BFS - Betriebszählung und Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) gr-d-13.05-542-02 © BFS 2025

Bevölkerung und Arbeitsmarkt

Der Kanton Zürich zählte Ende 2023 rund 1'610'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Dies entspricht einem Wachstum von 1,6% gegenüber dem Vorjahr.

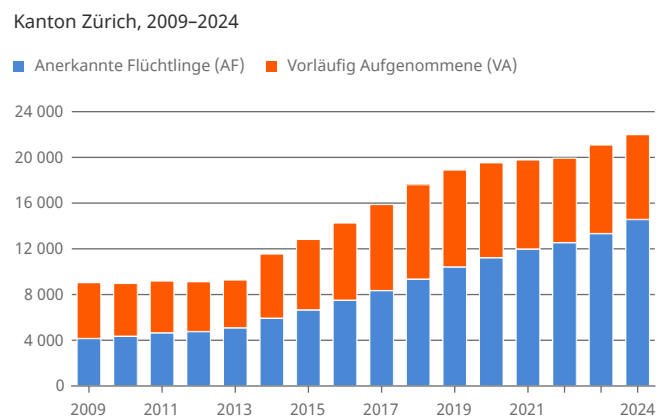
Die Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen ist der Hauptfaktor des Bevölkerungswachstums im Kanton Zürich. Daneben wächst die Bevölkerung aber auch durch den

Ausländeranteile, 2010–2023 Schweiz und Kanton Zürich G2.3



Quelle: BFS - Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) gr-d-13.05-542-03 © BFS 2025

Anzahl anerkannte Flüchtlinge (AF) und vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA) Kanton Zürich, 2009–2024 G2.4



Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM gr-d-13.05-542-04 © BFS 2025

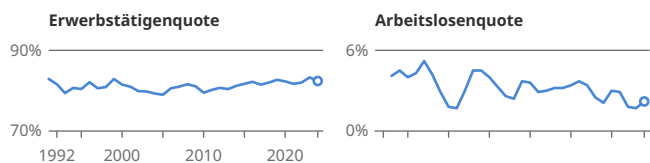
Geburtenüberschuss (mehr Geburten als Sterbefälle). Die ständige ausländische Wohnbevölkerung des Kantons Zürich ist von 2010 bis 2023³ um rund 129'000 auf rund 460'000 Personen gestiegen, während der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung im selben Zeitraum von 24,1% auf 28,6% gestiegen ist (vgl. Grafik G2.3).

Die Anzahl der im Kanton Zürich wohnhaften anerkannten Flüchtlinge sowie der vorläufig Aufgenommenen steigt seit 2014. Im Berichtsjahr 2024 beläuft sich die Zahl der anerkannten Flüchtlinge auf 14'565, die der vorläufig Aufgenommenen auf 7432 (SEM 2024, vgl. Grafik G2.4).

³ Bevölkerungszahlen STATPOP von Ende 2023.

Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote G2.5

Kanton Zürich 1992–2024



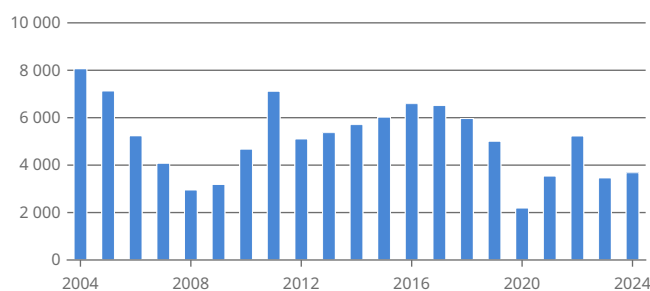
gr-d-13.05-542-05

Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

© BFS 2025

Anzahl Aussteuerungen G2.6

Kanton Zürich, 2004–2024



Hinweis: 2011 – Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)

gr-d-13.05-542-06

Quelle: SECO – Staatssekretariat für Wirtschaft

© BFS 2025

Im Jahr 2024 leben 887'033 Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren im Kanton Zürich. Im Vergleich zum Vorjahr ist ihre Zahl um 0,2% gesunken. Die Erwerbstätigenquote, die den Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung im entsprechenden Alter misst, liegt 2024 bei 82,4% (vgl. Grafik G2.5).

Im Jahresdurchschnitt 2024 sind im Kanton Zürich rund 19'000 Personen als arbeitslos registriert. Das sind etwa 4000 mehr im Vergleich zum Vorjahr. Die Arbeitslosenquote liegt 2024 mit 2,2% höher als 1,7% im Vorjahr. 2024 wurden mit einer Anzahl von rund 3700 deutlich weniger Personen ausgesteuert als in den Jahren vor der Pandemie, aber mehr als die rund 3400 im Jahr 2023 (vgl. Grafik G2.6). Die Zahl der Ausgesteuerten gibt unter normalen Umständen Auskunft über die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes. Nach der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) im Jahr 2011 stieg die Anzahl der Ausgesteuerten über mehrere Jahre an. Die tiefen Zahlen der Aussteuerungen in den Jahren 2020 und 2021 sind primär darauf zurückzuführen, dass durch die COVID-19-Verordnung respektive das COVID-19-Gesetz die Anzahl Tagessätze erhöht und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug verlängert wurde. Die weiterhin tiefen Zahlen sind wahrscheinlich auf den seit dem Jahr 2023 besonders spürbaren Fachkräftemangel zurückzuführen.

Sozioökonomische Struktur der Gemeinden

Neben den Resultaten für den ganzen Kanton werden einzelne Auswertungen für die Bezirke und acht Gemeindegrößenklassen im Kanton Zürich vorgenommen (vgl. Anhang TA2.1 Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegrößenklassen sowie das Gemeindefinanzporträt www.zh.ch/gemeindefinanzportraet, das eine umfassende Datensammlung zu den Gemeindefinanzdaten des Kantons Zürich mit einer Vielzahl an Finanzkennzahlen auf verschiedenen Aggregationsstufen aufweist).

Bevölkerungsstruktur

Die acht Gemeindegrößenklassen unterscheiden sich deutlich, was auch aus der Tabelle T2.1 hervorgeht. Sieben von zehn Zürcherinnen und Zürcher leben in Gemeinden mit 10'000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Der Kanton Zürich ist über weite Teile städtisch geprägt, was sich auch in den täglichen Pendlerströmen ins wirtschaftliche Ballungsgebiet in und um die Stadt Zürich äussert. Diese städtische Prägung – respektive das Gefälle zwischen wirtschaftlichen Zentren einerseits und eher ländlichen und peripheren Gebieten andererseits – hinterlässt auch Spuren in den Zahlen zur Arbeitslosigkeit und zu den Soziallasten.

So weisen die Gemeinden mit 20'000 bis 49'000 Einwohnerinnen und Einwohner mit 1,7% Ende 2023 den höchsten Arbeitslosenanteil auf.⁴ Der Arbeitslosenanteil im Gesamtkanton beträgt 1,4%. Auch in den beiden grossen Städten Zürich und Winterthur bewegt sich der Arbeitslosenanteil auf ähnlichem Niveau. In den kleinsten Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist der Arbeitslosenanteil am tiefsten (0,9% in den Gemeinden mit 1000–1999 Einwohnenden und 0,5% in den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnenden).

Auch die Kosten der Sozialen Sicherheit pro Einwohnerin oder Einwohner sind im Jahr 2023⁵ in den städtischen Gemeinden höher als in den ländlichen, oft an der Peripherie des Kantons gelegenen Gemeinden. Zu den Kosten der Sozialen Sicherheit werden alle in den Gemeindefinanzrechnungen ausgewiesenen Ausgaben für die soziale Wohlfahrt gezählt. Dazu gehören unter anderem Zusatzleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe, Krankenversicherung, Ausgaben für Jugendschutz, Kinderheime, sozialer Wohnungsbau, Altersheime und Hilfsaktionen.

⁴ Für die Berechnung der Arbeitslosenquote fehlen die Bevölkerungsdaten auf der Gemeindeebene. Aus diesem Grund wird hier der Arbeitslosenanteil ausgewiesen. Unterschiede in der Berechnungsweise: Die Arbeitslosenquote berücksichtigt als Grundgesamtheit nur Erwerbstätige und Arbeitslose (Arbeitslose suchen aktiv nach einer Stelle). Zur Berechnung des Arbeitslosenanteils werden auch Personen, welche nicht arbeiten, aber auch nicht aktiv nach einer Stelle suchen (Nichterwerbspersonen) zur Grundgesamtheit dazugezählt.

⁵ Die definitiven Daten des Jahres 2024 liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation nicht vor.

Kennzahlen nach Gemeindegrössen, 31. Dezember 2023

T 2.1

Gemeindegrössen ¹ nach Einwohnern	Bevölkerung ²	Gemeinden ¹	Durchschnittl. Gemeindegrösse ¹	Sozialkosten pro Einwohner ²	Arbeitslosenanteil an Bevölkerung 15–64 Jahre ³
150 000 und mehr ^a	433 989	1	433 989	1 567	1,5
50 000–149 999 ^b	119 315	1	119 315	1 348	1,4
20 000–49 999	259 575	10	25 958	793	1,7
10 000–19 999	312 426	22	14 201	728	1,4
5000–9999	301 963	46	6 564	621	1,3
2000–4999	127 700	38	3 361	502	1,0
1000–1999	40 965	28	1 463	447	0,9
Weniger als 1000	9 575	14	684	372	0,5
Kanton Zürich	1 605 508	160	10 034	964	1,4

¹ STATPOP 31.12.2023
² Statistisches Amt Kanton Zürich
³ Aufgrund des neuen Volkszählungssystems von 2010 kann die Arbeitslosenquote auf Ebene Gemeinde nicht mehr ermittelt werden.
^a Stadt Zürich
^b Stadt Winterthur

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistisches Amt des Kantons Zürich und Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich 2024 © BFS 2025

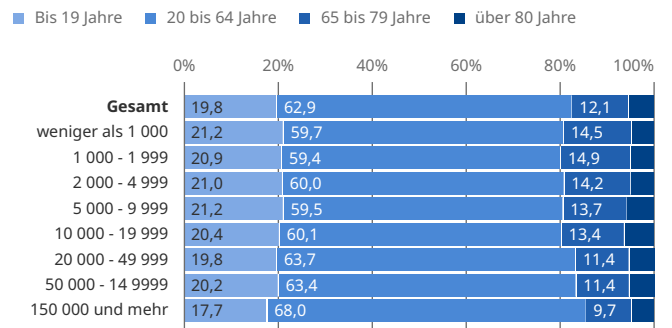
Während die Kosten der Sozialen Sicherheit im Gesamtkanton 964 Franken pro Person ausmachen, liegen sie in der Stadt Zürich bei 1567 Franken, in Winterthur bei 1348 Franken, in kleinstädtischen Gemeinden mit 10'000–19'999 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 728 Franken und bei den Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei 372 Franken. Eine wichtige Rolle für diese städtische Sonderstellung spielt die Kumulierung von spezifischen Problemlagen. Städtische Zentren sind in besonderem Mass von sozialen Problemen betroffen; einerseits aufgrund ihrer soziodemografischen Struktur und andererseits aufgrund ihrer starken Anziehungskraft für Bevölkerungsgruppen mit einem erhöhten Armutsrisiko. Dieses Gefälle zwischen Zentrum und Peripherie äussert sich sowohl in den Arbeitslosenzahlen als auch in den Soziallasten.

Deutliche räumliche Unterschiede zeigen sich bei der Altersstruktur der Bevölkerung. Kantonsweit sind im Jahr 2023 rund 19,8% der Bevölkerung jünger als 20 Jahre, 17,3% sind älter als 64 Jahre. Gegenüber diesen kantonalen Durchschnittswerten wohnen in den grösseren Gemeinden besonders viele Personen im Erwerbsalter und unterdurchschnittlich viele junge Menschen (Grafik G2.7).

Altersstruktur der Wohnbevölkerung, 31. Dezember 2023

G 2.7

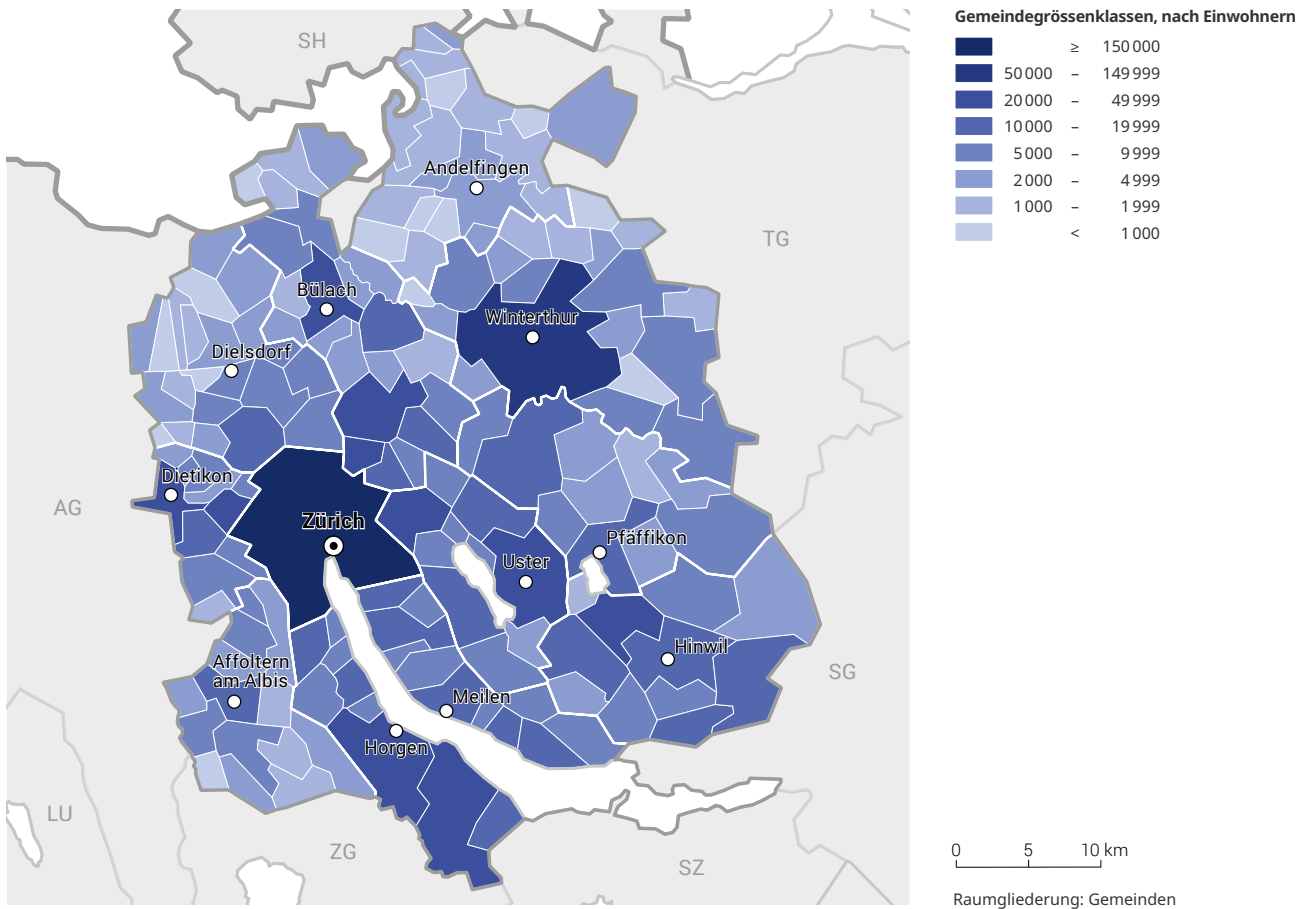
Einwohnerzahl, Kanton Zürich



Quelle: BFS – STATPOP gr-d-13.05-542-07
© BFS 2025

Gemeinden nach Grössenklassen im Kanton Zürich, 31. Dezember 2023

K2.1



Quelle: BFS – STATPOP

ma-d-13.05.04
© BFS 2025

So liegt in der Stadt Zürich der Anteil der unter 20-Jährigen bei lediglich 17,7% und derjenige der über 65-Jährigen bei 14,3%. Auf der anderen Seite weisen die kleinsten Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern besonders hohe Anteile junger Personen auf (21,2%). Die unterschiedliche Verteilung der Bevölkerung nach Alter prägt auch die Struktur der Sozialleistungen. Weil in den Städten zudem überproportional häufig Rentnerinnen und Rentner mit bescheidenen Einkommen leben, verzeichnen die Städte auch eine besonders hohe Zahl an Personen mit Zusatzleistungen zur AHV (siehe dazu auch Kapitel 3.1).

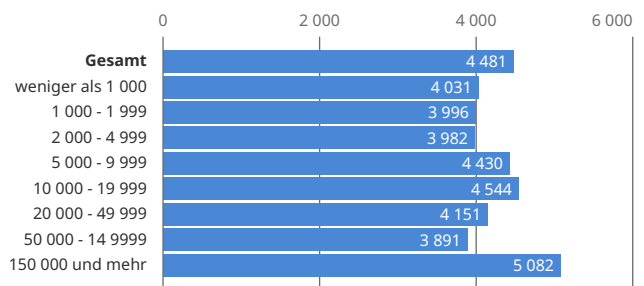
Regionale Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Die Zürcher Gemeinden unterscheiden sich deutlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit respektive in Bezug auf ihre finanzielle Stärke. Diese lässt sich anhand der Steuerkraft pro Einwohnerin oder Einwohner messen. Die Unterschiede werden mit dem neuen, ab 2012 geltenden Finanzausgleich zu einem grossen Teil ausgeglichen. Grafik G2.8 zeigt die berichtigte Steuerkraft pro Kopf in den Gemeindegrössenklassen – mit anderen

Worten das, was den Gemeinden nach dem innerkantonalen Finanzausgleich an Steuererträgen pro Einwohnerin oder Einwohner zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht.

Berichtigte Steuerkraft je Einwohner/in nach Gemeindegrössenklassen (Einwohnerzahl) G2.8

In Franken, Kanton Zürich, 2023

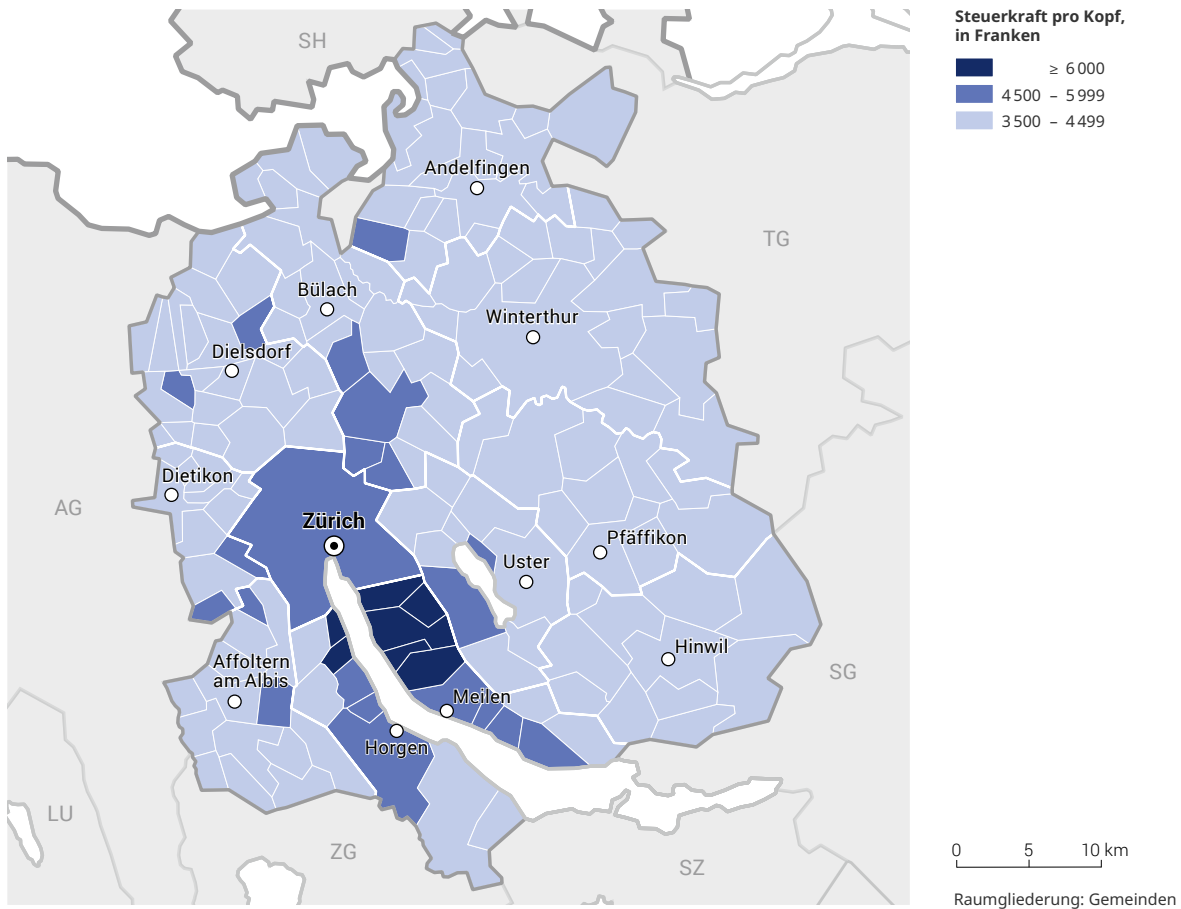


Quelle: BFS – Statistisches Amt des Kanton Zurich

gr-d-13.05-542-08
© BFS 2025

Berichtigte Steuerkraft in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2023

K2.2



Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

ma-d-13.05.05
© BFS 2025

Die berichtigte Steuerkraft liegt in der Stadt Zürich höher als in den restlichen Gemeindegrössenklassen. Gesamtkantonal im Jahr 2023 beträgt die Steuerkraft pro Kopf 4481 Franken. In den Gemeinden mit 2000 – 4999 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt sie im Schnitt bei 3982 Franken, in der Stadt Zürich bei 5082. Karte K2.2 zeigt – die Daten kommunal aufschlüsselnd und damit ein detaillierteres Bild liefernd – ein relativ deutliches Muster der Steuerkraft in den Zürcher Gemeinden. Die «reichen» Gemeinden an den Seeufern und die wirtschaftlichen «Kernzonen» im Glattal und insbesondere um den Flughafen sind als solche gut erkennbar.

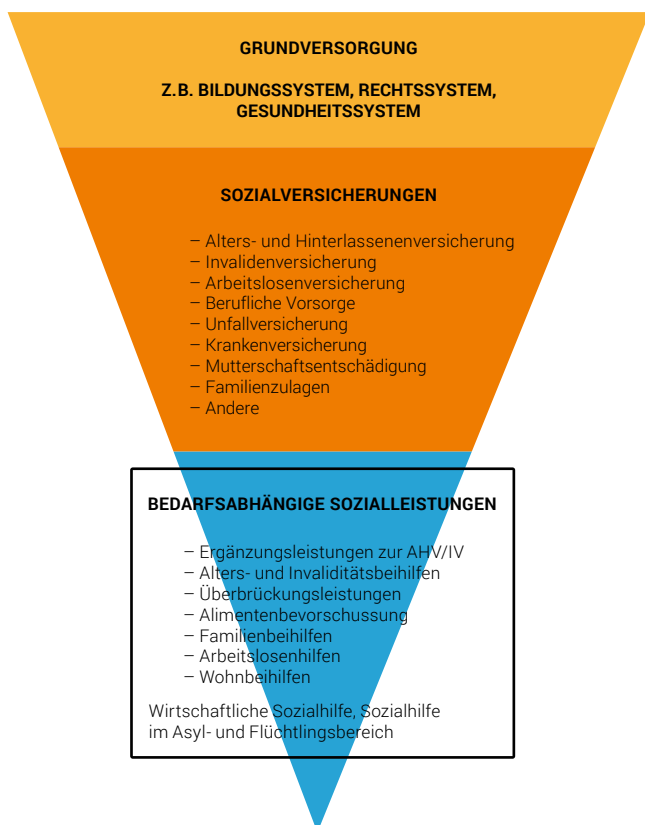
3 Bedarfsabhängige Sozialleistungen

Im Kanton Zürich beziehen 2024 rund 106'000 Personen Bedarfsleistungen. Die Analyse der Entwicklung der Dossierzahlen und Bezugsquoten, die Merkmale der Bezügerinnen und Bezüger ergibt ein differenziertes Bild der Armutsbevölkerung und Armutsbekämpfung im Kanton Zürich. Die einzelnen Leistungen sind in je einem Unterkapitel dargestellt. Zu Beginn der Unterkapitel findet sich eine Darstellung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der jeweiligen Leistung.

Einleitung

Der Sozialbericht Kanton Zürich dokumentiert die Bedarfsleistungen zur Bekämpfung der Armut im Kanton Zürich. Mit diesen Leistungen stellt der Kanton sicher, dass hilfebedürftige Personen angemessene Unterstützung erhalten. Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz lässt sich als dreistufiges Modell darstellen (vgl. Grafik G3.1). Die Bedarfsleistungen bilden darin das letzte Auffangnetz.

Modell des Systems der sozialen Sicherheit G3.1



© BFS 2025

- Zur ersten Stufe gehört neben der individuellen Sicherung des Lebensunterhalts die Grundversorgung: Sie ist allen zugänglich und umfasst das Bildungs-, Gesundheits- und Rechtssystem sowie die öffentliche Sicherheit. Grundlagen dazu finden sich in der Bundes- sowie der Kantonsverfassung.
- Die zweite Stufe umfasst alle Sozialversicherungen: Risiken, die durch Alter, Krankheiten, Invalidität, Tod, Arbeitslosigkeit oder durch Mutterschaft entstehen können, werden durch Sozialversicherungen aufgefangen.
- Der dritten Stufe gehören alle Bedarfsleistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinn an. Sie kommen dann zum Tragen, wenn die übrigen Pfeiler der sozialen Sicherheit, wie die private Sicherung, die öffentliche Grundversorgung sowie Sozialversicherungen, nicht ausreichen. Die Sozialhilfe im engeren Sinn

(wirtschaftliche Sozialhilfe, Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich) bildet das letzte Auffangnetz und gewährleistet Hilfe zur Existenzsicherung sowie zur sozialen und beruflichen Integration. Ihr vorgelagert ist eine Reihe von Bedarfsleistungen. Sie vermeiden in bestimmten Situationen den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe.

Die der wirtschaftlichen Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen lassen sich wiederum in zwei Gruppen unterteilen. Es sind einerseits Leistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung (z. B. Stipendien oder unentgeltliche Rechtshilfe). Andererseits sind es Leistungen, die Sozialversicherungsansprüche und die private Sicherung ergänzen, wenn diese zur Existenzsicherung nicht ausreichen. Die Zusammensetzung der Leistungen der zweiten Gruppe variieren von Kanton zu Kanton.

Der Kanton Zürich kennt folgende bedarfsabhängige Leistungen:

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Zusatzleistungen zur AHV/IV)
- Alters- und Invaliditätsbeihilfen: Kantonale Beihilfen, kantonsrechtliche Zuschüsse, Gemeindegzuschüsse
- Alimentenbevorschussung

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Im Dezember 2024 beziehen rund 50'400 Personen im Kanton Zürich Zusatzleistungen (ZL), siehe Tabelle T3.1.2. Das sind 3,1% der Zürcher Bevölkerung. Der Anteil der IV-Rentnerinnen und -Rentner, die Zusatzleistungen beziehen, respektive die EL-Quote liegt bei 45,9%, siehe Grafik G3.1.3. 2011 lag der Anteil noch bei 38,2%.

Bei den AHV sind 10,7% der Rentner/-innen auf Zusatzleistungen angewiesen. Bereits 2011 bezogen 9,8% Zusatzleistungen zur AHV, zwischenzeitlich stieg der Wert auf 10,9% im Jahr 2020 an und ist seither wieder gesunken. Frauen beziehen deutlich häufiger Zusatzleistungen zur AHV als Männer. Während der Ausländeranteil bei den Zusatzleistungen zur Altersrente grösser ist als in der Bevölkerung der über 65-Jährigen, sind Ausländerinnen und Ausländer bei den Zusatzleistungen zur IV untervertreten.

Rund zwei von zehn Personen mit Zusatzleistungen zur AHV leben im Heim, vgl. Grafik G3.1.4. Bei den Zusatzleistungen zur IV wohnt knapp ein Viertel der Antragstellenden in einem Heim. Obwohl diese Anteile ähnlich hoch ausfallen, können bei den beiden Gruppen jeweils unterschiedliche Entwicklungen der Heimanteile festgestellt werden. Während der Anteil an Heimbewohner/-innen bei den Zusatzleistungen der AHV seit 2011 kontinuierlich von knapp 29% auf 21,5% abgenommen hat, bleibt dieser im gleichen Beobachtungszeitraum stabil bei den Beziehenden von Zusatzleistungen der IV.

Rechtliche Grundlage und Ausgestaltung der Leistungen

Zusatzleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken. Betagte, Hinterlassene und Behinderte sollen über die nötigen Mittel verfügen, um die Kosten für den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Auf Zusatzleistungen besteht ein Rechtsanspruch. Sie sind ein massgeschneidertes Instrument, um für jede Rentnerin und jeden Rentner das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf Existenzsicherung zu gewährleisten.

Die Zusatzleistungen bestehen aus mehreren Elementen und umfassen folgende Leistungen:

- Ergänzungsleistungen (EL) gemäss Bundesrecht: Sie umfassen Beiträge an den Lebensbedarf, die monatlich ausgerichtet werden, und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Kantonale Beihilfen (KBH) für Personen im Privathaushalt.
- Kantonale Zuschüsse (ZU) für Personen mit ausserordentlichem Bedarf in Heimen oder Spitälern. Diese Leistung wurde im Jahr 2008 eingeführt. Sie wird in der Sozialhilfestatistik bisher nicht berücksichtigt.
- Gemeindezuschüsse (GZ) gemäss kommunaler Rechtsgrundlagen.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen und in der Zusatzleistungsverordnung. Dieses Gesetz stützt sich wiederum auf die Erlasse des Bundes.¹ Die Gemeindezuschüsse werden von den Gemeinden geregelt, wobei nur ein Teil der Gemeinden solche Leistungen ausrichtet (vgl. Anhang TA3.1.1).²

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Anrecht auf Zusatzleistungen haben Personen, die Leistungen der AHV/IV (Renten, Hilflosenentschädigungen, IV-Taggelder während mehr als sechs Monate) beziehen, aber aus diesen Leistungen und weiteren Einnahmen ihr Existenzminimum nicht decken können.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen berechnet (vgl. dazu Grafik G3.1.1 und Tabelle T3.1.1). Ebenfalls übernommen werden Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht anderweitig abgedeckt sind.

Personen in Privathaushalten erhalten zusätzlich kantonale Beihilfen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. 44 Gemeinden im Kanton Zürich gewähren darüber hinaus Gemeindezuschüsse (vgl. Anhang TA3.1.1).

Für Personen im Heim gelten Höchstwerte für die anrechenbaren Tagestaxen.

¹ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 06.10.2006 (ELG, SR 831.30), Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15.01.1971 (ELV, SR 831.301), Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 07.02.1971, (ZLG, LS 831.3) sowie die Zusatzleistungsverordnung vom 05.03.2008 (ZLV, LS 831.31).

² Gestützt auf § 20 ZLG können Gemeinden Gemeindezuschüsse gewähren.

Berechnungssystem

Die Höhe der jährlichen Zusatzleistungen entspricht dem Ausgabenüberschuss in einer individuellen, teilweise schematisierten Bedarfsrechnung (vgl. Grafik G3.1.1). Bei Personen, die nicht dauernd in einem Heim leben, werden ein Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt sowie die Wohnkosten (bis zu einer Höchstgrenze) als anrechenbare Ausgaben anerkannt. Für Personen, die in Heimen leben, werden die Tagestaxe und ein Betrag für persönliche Ausgaben angerechnet. Darüber hinaus werden Kosten für Krankheit, Behinderung, Zahnbehandlung usw. anteilmässig oder ganz übernommen.

Berechnungsschema Zusatzleistungen zur AHV/IV

G3.1.1

Anerkannte Kosten*	Anrechenbarer Betrag Lebensbedarf Gemeindezuschuss und allenfalls Mietzinszuschuss (je nach Gemeinde)	Gemeindezuschuss	Ausbezahlter Betrag Zusatzleistungen zur AHV/IV
	Anrechenbarer Betrag Lebensbedarf kantonale Beihilfe zusätzlich Fr. 2420.–	Kantonaler Zuschuss	
	Anrechenbarer Lebensbedarf Ergänzungsleistungen Fr. 20'100.– Sozialversicherungsbeiträge: – Betrag für die obligatorische Krankenversicherung (von 6000 bis 7092 Franken pro Person ab dem 25. Altersjahr) – allfällige Nichterwerbs-Beiträge an die AHV	Ergänzungsleistungen	
	Wohnkosten inkl. Nebenkosten für Alleinstehende: nach Mietzinsregion (neurechtlich) Mietzinsregion 1: Fr. 17'580.– Mietzinsregion 2: Fr. 17'040.– Mietzinsregion 3: Fr. 15'540.– Krankheits- und Behinderungskosten (max. Fr. 25'000.–)	– Sozialversicherungsleistungen – Teile des Erwerbseinkommens – Vermögenseinkommen und -verzehr, weitere Einkommen	
		Anrechenbare Einnahmen	

* Beispiel für eine Person im Privathaushalt

© BFS 2025

Kantonale Beihilfen und Ergänzungsleistungen werden ausländischen Staatsangehörigen, die nicht aus dem EU-Raum stammen, nur gewährt, wenn sie die Karenzfristen bezüglich Wohnsitzdauer erfüllen. Für Beihilfen und Gemeindezuschüsse gelten für alle Antragstellenden Karenzfristen bezüglich der Wohnsitzdauer im Kanton respektive in der Gemeinde. Personen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV erhalten mit der Einführung der EL-Reform anfangs 2021 nur noch die tatsächlich bezahlten Krankenkassenprämien vergütet, höchstens aber die regionale Durchschnittsprämie.³

³ § 14 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13.06.1999 (EG KVG, LS 832.01).

Übersicht über das Leistungssystem für Zusatzleistungen zur AHV/IV^a (Stand 2024)

T 3.1.1

Anspruchsgrundlage	Unvollständige Deckung des Existenzbedarfs trotz Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Anerkannte Ausgaben	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	<p>Personen im Privathaushalt</p> <p>EL: Alleinstehende Personen: Fr. 20'100.– Ehepaare: Fr. 30'150.– zusätzlich pro Kind: maximal Fr. 10'515.– (abgestuft nach Alter der Kinder und Kinderzahl¹)</p> <p>KBH: Zusätzlich zum EL-Existenzbedarf Fr. 2420.– für alleinstehende Personen, Fr. 3630.– für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft, maximal Fr. 1210.– pro Kind (abgestuft nach Kinderzahl)</p> <p>Personen in stationären Einrichtungen</p> <p>EL: Beiträge für persönliche Auslagen, nach Bedarf bis maximal Fr. 6700.–</p>
Wohnungskosten	<p>Personen im Privathaushalt</p> <p>EL: Der anrechenbare Mietzins für eine alleinlebende Person bspw. beträgt in der Region 1 Fr. 17'580.–, in der Region 2 Fr. 17'040.– und Fr. 15'540.– in der Region 3. (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG) Personen in stationären Einrichtungen</p> <p>EL: Heimkosten bis zur vom Kantonalen Sozialamt festgelegten Taxbegrenzung</p> <p>ZU: Restliche Heimkosten, sofern Bezugsvoraussetzungen erfüllt sind</p>
Weitere anrechenbare Kosten	Gewinnungskosten bei Erwerbseinkommen, AHV/IV-Beiträge, ALV-Beiträge, familienrechtliche Unterhaltsleistungen, Betreuungskosten, Gebäudeunterhaltskosten- und Hypothekarzinsen, Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, Betrag für persönliche Auslagen in Heimfällen sowie Krankheits- und Behinderungskosten. Maximal Fr. 25'000 pro Jahr für Alleinstehende. Maximal Fr. 50'000 für Ehepaare.
Anrechenbare Einnahmen	
Einkünfte	<ul style="list-style-type: none"> – Renteneinkommen – Erwerbseinkommen: $\frac{2}{3}$ des Nettoeinkommens nach Abzug der Gewinnungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge sowie eines Freibetrages von Fr. 1300.– bei Alleinstehenden bzw. Fr. 1950.– bei übrigen Personen – Vermögensertrag – familienrechtliche Unterhaltsbeiträge – Einkünfte, auf die freiwillig verzichtet wurde
Vermögen	<p>Anrechenbarer Vermögensverzehr = jährlicher Anteil des die Freigrenze übersteigenden Vermögens (Vermögen, auf die freiwillig verzichtet wurde, werden angerechnet). Zusätzlich wird übermässiger Vermögensverbrauch nach ELG Art. 11a Abs. 3 und 4 angerechnet: Hinterlassene und Invalide $\frac{1}{15}$, Altersrentner/innen zu Hause $\frac{1}{10}$ bzw. in Heimen $\frac{1}{5}$. Freigrenze: für 1 Person Fr. 30'000.–, für Ehepaare 50'000.–, zusätzlich für Kinder je Fr. 15'000.– und für selbstbewohnte Liegenschaft Fr. 112'500.–.</p> <p>Besitzt ein Ehepaar eine Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim/Spital lebt oder bewohnt eine Person als Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV/IV, UV oder MV eine Liegenschaft, die sie oder ihr Ehegatte besitzt, ist nur der Fr. 300'000.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen.</p>
Beschränkungen	
Vermögensgrenze	Liegt das Vermögen bei Alleinstehenden über Fr. 100'000.– und bei Ehepaaren über Fr. 200'000.–, besteht kein Anspruch auf EL. Wenn das gemäss ELG ermittelte Vermögen bei Einzelpersonen Fr. 37'500.–, bei Ehepaaren Fr. 60'000.– übersteigt, besteht kein Anspruch auf Beihilfe (§13 Abs. 4 ZLG).
Leistungsdauer	Keine Beschränkung
Maximale Leistung	Für Krankheits- und Behinderungskosten: Fr. 25'000.– für Erwachsene, Fr. 6000.– für Personen im Heim, Fr. 10'000.– für Kinder, sofern von Eltern getrennt und nicht im Heim; Ausnahmeregelung für Bezüger/innen von mittelschweren und schweren Hilflosenentschädigungen der IV
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	<p>EL: Keine für Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen, 5 Jahre in der Schweiz für Flüchtlinge und Staatenlose, 10 Jahre für andere Ausländer/innen.</p> <p>KBH/ZU: 10 Jahre für Schweizer/innen und EU-Ausländer/innen, 15 Jahre im Kanton innerhalb der letzten 25 Jahre für andere Ausländer/innen. Keine innerkantonale Karenzfrist für Zuschüsse bei Aufenthalt in Pflegeheimen, Spitälern und Invalideneinrichtungen.</p>
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	<p>EL: Per 01.01.2021 besteht neu eine Rückerstattungspflicht aus Nachlass gemäss ELG Art. 16a.</p> <p>KBH/ZU: Ja, wenn bisherige oder frühere Bezüger/innen in günstige Verhältnisse gekommen sind (inkl. Nachlass).</p>
Zuständige Behörde	Verwaltungsstelle der Gemeinde

^a Es ist nicht möglich, die Gemeindegzuschüsse hier im Vergleich aufzuführen, da deren Ausrichtung sowie die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe der Leistung von den Gemeinden festgelegt werden.

¹ Ab dem 01.01.2021 gilt neu: Unterscheidung Kinder ab dem 11. Altersjahr und Kinder bis zum 11. Altersjahr sowie Abstufung nach Kinderanzahl. Ab dem 6. Kind keine Reduktion mehr.

Davor wurde jeweils die Durchschnittsprämie ausbezahlt. Für das Jahr 2024 wurde die Durchschnittsprämie je nach Prämienregionen auf 6000 bis 7092 Franken pro Jahr und pro Person ab dem 25. Altersjahr festgelegt.

Für jüngere Bezugsberechtigte gelten reduzierte Ansätze. Diese Pauschale wird von der SVA Zürich direkt an die Krankenkassen überwiesen. Mit der Einführung der EL-Reform 2021 wurden zudem die Mietzinsmaxima angehoben und das Vermögen wird stärker berücksichtigt. Ausserdem wurde eine Vermögensobergrenze eingeführt. Für Alleinstehende beträgt

diese 100'000 Franken und für Ehepaare 200'000 Franken. Wenn Einzelpersonen oder Paare mehr Vermögen besitzen, dann haben sie keinen Anspruch auf EL.

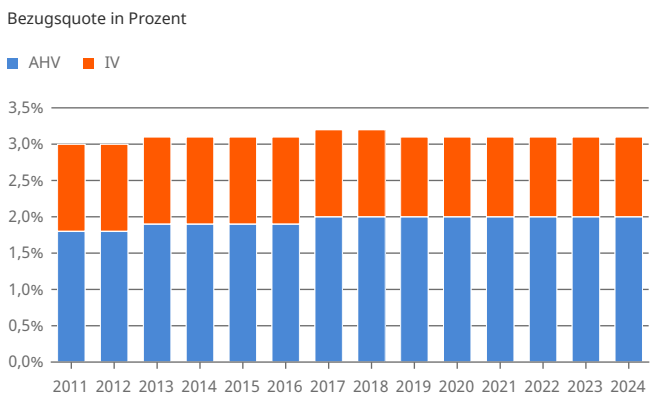
Datengrundlage

Als Datengrundlage werden die Daten der Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) ausgewiesen. Diese beziehen sich jeweils auf den Stand Ende Dezember.⁴ Die Zusatzleistungen für Hinterlassene werden mit den Zusatzleistungen zur Altersrente zusammengefasst und als Zusatzleistungen zur AHV ausgewiesen, denn ihre Bedeutung ist marginal.

Dossierzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung

Im Dezember 2024 beziehen insgesamt 50'366 Personen Zusatzleistungen zur AHV/IV. Das sind 3,1% der Zürcher Bevölkerung (vgl. dazu Grafik G3.1.2 und Tabelle T3.1.2). Diese Quote schwankt seit 2011 zwischen 3,0 und 3,2%. Die Quote für den Bezug von Zusatzleistungen zur AHV ist im Zeitverlauf gestiegen, von 1,8% im Jahr 2011 auf 2,0% im Jahr 2017, wo sie seither verharrt. Die Quote von Zusatzleistungen zur IV ist im Zeitverlauf hingegen leicht gesunken. Aktuell liegt sie bei 1,1%. 2011 bezogen 1,2% der Bevölkerung Zusatzleistungen zur IV.

Zusatzleistungen zur AHV und IV: Entwicklung der Bezugsquoten in der Gesamtbevölkerung, 2011–2024 G3.1.2



Quelle: BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV gr-d-13.05-542-12 © BFS 2025

⁴ Ein Vergleich der bisher ausgewiesenen Jahresdaten der Sozialhilfestatistik ist dem Tabellenanhang zu entnehmen (vgl. TA3.1.2). Es zeigt sich, dass die Daten mit Stand Dezember zwischen rund 13 und 19 Prozentpunkte tiefer ausfallen als die Jahresdaten. Dies lässt sich anhand der Austritte erklären.

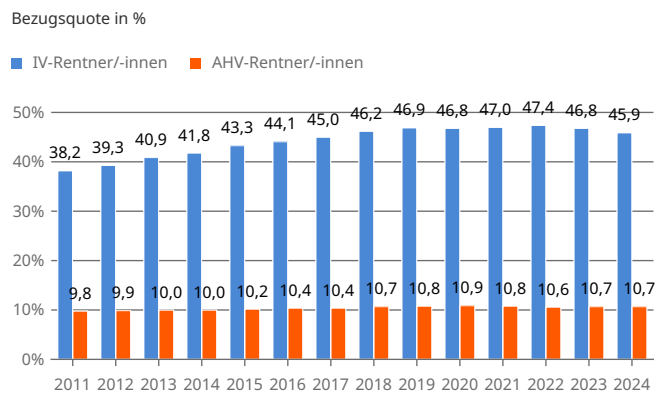
Der Anteil der IV-Rentenbeziehenden ist seit 2018 konstant, davor nahm er kontinuierlich ab. Die Austrittszahlen waren höher als die Eintrittszahlen. Das liegt an den altersbedingten Übertritten in die AHV, aber auch daran, dass mehr IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger auswanderten als einwanderten (BSV, IV-Statistik 2023). Dies erklärt die Abnahme der Bezugsquoten der IV-Rentner/innen mit Zusatzleistungen im Zeitverlauf.

EL-Quoten: Rückgang bei den Zusatzleistungen zur IV, Stabilität bei der AHV

Will man wissen, welche Anteile der AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner Zusatzleistungen beanspruchen, gibt die EL-Quote Auskunft über das Verhältnis der Beziehenden von Zusatzleistungen an allen Rentner/-innen. Dabei wird der Anteil der Beziehenden an allen IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Monat Dezember ausgewiesen.

Im Jahr 2024 beziehen 45,9% der IV-Rentnerinnen und -Rentner Zusatzleistungen. Dieser Anteil hat im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Prozentpunkte abgenommen, während er im Zeitraum 2011 bis 2022 kontinuierlich zugenommen hatte. Im Jahr 2011 lag die Quote noch bei 38,2% (vgl. Grafik G3.1.3). Bei den AHV-Renten zeigt sich im Zeitraum von 2011 bis 2020 ein Anstieg von 9,8% auf 10,9%, seit 2021 ist diese EL-Quote leicht rückläufig. Die AHV-Rentner/-innen-Quote liegt im Jahr 2024 bei 10,7% (vgl. Grafik G3.1.3).

Zusatzleistungen zur IV und AHV: Entwicklung der EL-Quoten der IV-Rentner/innen und der AHV-Rentner/-innen, 2011–2024 G3.1.3



Grundgesamtheit: Erwachsene EL-Beziehende mit einer Rente (einschliesslich Ehegatten, die ebenfalls EL-Beziehende sind, sofern sie auch eine Rente erhalten) / Rentenbeziehende in der Schweiz im Monat Dezember des Bezugsjahres.

Quelle: BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV gr-d-13.05-542-13 © BFS 2025

Zusatzleistungen zur AHV und IV: Anzahl Beziehende (Ende Dezember) nach Rentenart, Geschlecht und Nationalität, 2011–2024

T 3.1.2

	Total	Männer	Frauen	Schweizer/-innen	Ausländer/-innen
Zusatzleistungen zur AHV					
2011	24 846	7 586	17 260	19 845	5 001
2012	25 585	7 966	17 619	20 384	5 201
2013	26 211	8 287	17 924	20 678	5 533
2014	26 682	8 578	18 104	20 896	5 786
2015	27 666	8 970	18 696	21 523	6 143
2016	28 526	9 289	19 237	22 063	6 463
2017	29 085	9 607	19 478	22 347	6 738
2018	30 061	10 100	19 961	22 920	7 141
2019	31 030	10 570	20 460	23 568	7 462
2020	31 416	10 748	20 668	23 618	7 798
2021	31 699	10 968	20 731	23 709	7 990
2022	31 495	10 992	20 503	23 388	8 107
2023	32 011	11 301	20 710	23 708	8 303
2024	32 433	11 472	20 961	23 838	8 595
Zusatzleistungen zur IV					
2011	16 628	8 669	7 959	12 519	4 109
2012	16 918	8 814	8 104	12 761	4 157
2013	17 217	8 979	8 238	13 047	4 170
2014	17 119	8 973	8 146	12 999	4 120
2015	17 186	9 040	8 146	13 079	4 107
2016	17 193	9 068	8 125	13 098	4 095
2017	17 153	9 074	8 079	13 119	4 034
2018	17 439	9 273	8 166	13 375	4 064
2019	17 482	9 287	8 195	13 531	3 951
2020	17 568	9 334	8 234	13 557	4 011
2021	17 796	9 482	8 314	13 765	4 031
2022	17 881	9 561	8 320	13 787	4 094
2023	17 922	9 649	8 273	13 768	4 154
2024	17 933	9 668	8 265	13 694	4 239
Zusatzleistungen zur AHV und IV					
2011	41 474	16 255	25 219	32 364	9 110
2012	42 503	16 780	25 723	33 145	9 358
2013	43 428	17 266	26 162	33 725	9 703
2014	43 801	17 551	26 250	33 895	9 906
2015	44 852	18 010	26 842	34 602	10 250
2016	45 719	18 357	27 362	35 161	10 558
2017	46 238	18 681	27 557	35 466	10 772
2018	47 500	19 373	28 127	36 295	11 205
2019	48 512	19 857	28 655	37 099	11 413
2020	48 984	20 082	28 902	37 175	11 809
2021	49 495	20 450	29 045	37 474	12 021
2022	49 376	20 553	28 823	37 175	12 201
2023	49 933	20 950	28 983	37 476	12 457
2024	50 366	21 140	29 226	37 532	12 834

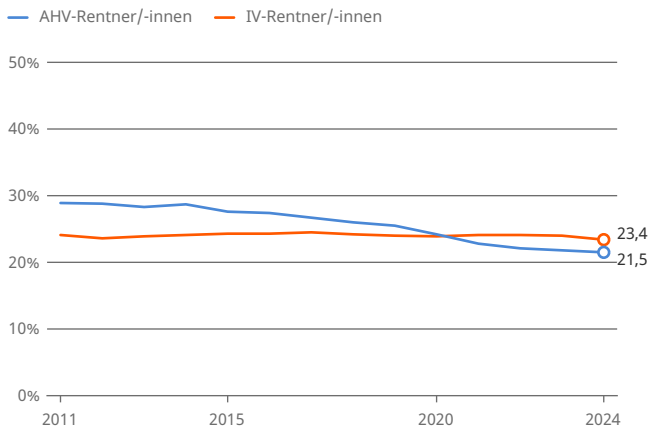
Quelle: BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2024

© BFS 2025

Entwicklung der Personen im Heim

Betrachtet man die Wohnsituation von Personen mit Zusatzleistungen, so zeigt sich für die Zusatzleistung zur AHV, dass im Dezember 2024 etwas mehr als jede fünfte Beziehende (21,5%) in einem Heim lebt. Bei den Zusatzleistungen zur IV liegt dieser Anteil leicht höher mit 23,4%.

Anteil Personen mit Zusatzleistungen im Heim nach Rentenart, 2011–2024 G3.1.4



Quelle: BSV - Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
gr-d-13.05-542-72 © BFS 2025

Obwohl diese Anteile ähnlich hoch ausfallen, können bei den beiden Gruppen jeweils unterschiedliche Entwicklungen der Heimanteile festgestellt werden. Während der Anteil an Heimbewohner/-innen bei den Zusatzleistungen der AHV seit 2011 kontinuierlich von 28,9% auf 21,5% abgenommen hat, bleibt dieser im gleichen Beobachtungszeitraum stabil bei den Beziehenden von Zusatzleistungen der IV (vgl. Grafik G3.1.4).

In absoluten Zahlen ist die Anzahl an Heimbewohner/-innen bei den Zusatzleistungen zur AHV rückläufig. Im Dezember 2024 waren 6964 Personen als Heimbewohnende registriert, was im Vergleich zum Jahr 2011 einem Rückgang von rund 220 Personen entspricht. Bei den Zusatzleistungen zur IV zeigt sich die umgekehrte Entwicklung der Anzahl Personen in Heimen. Während im Jahr 2011 4000 Heimbewohnende verzeichnet wurden, sind es im Jahr 2024 noch 4192. Dies entspricht einer Zunahme von rund 190 Personen (vgl. Tabelle T3.1.3).

Es bestehen bei den Heimanteilen Unterschiede nach Geschlecht. So sind bei den Zusatzleistungen der AHV Frauen in Heimen mit beinahe 70% stärker vertreten als bei den Personen in Privathaushalten, wo Frauen einen Anteil von 63,3% ausmachen. Anders ist das Bild bei den Zusatzleistungen zur IV, wo Männer mit einem Heimanteil von 59,9% stärker vertreten sind als bei den Personen, die zu Hause leben (52,0%).

Anteile der Personen im Heim nach Rentenart, 2011–2024

T3.1.3

	Zusatzleistungen zur AHV/IV Total			Zusatzleistungen zur AHV			Zusatzleistungen zur IV		
	Total Personen	Personen im Heim	Anteil Personen im Heim in %	Total Personen	Personen im Heim	Anteil Personen im Heim in %	Total Dossiers	Dossiers im Heim	Anteil Dossiers im Heim in %
2011	41 474	11 181	27,0	24 846	7 181	28,9	16 628	4 000	24,1
2012	42 503	11 361	26,7	25 585	7 361	28,8	16 918	4 000	23,6
2013	43 428	11 539	26,6	26 211	7 428	28,3	17 217	4 111	23,9
2014	43 801	11 798	26,9	26 682	7 670	28,7	17 119	4 128	24,1
2015	44 852	11 819	26,4	27 666	7 642	27,6	17 186	4 177	24,3
2016	45 719	11 988	26,2	28 526	7 812	27,4	17 193	4 176	24,3
2017	46 238	11 980	25,9	29 085	7 775	26,7	17 153	4 205	24,5
2018	47 500	12 023	25,3	30 061	7 802	26,0	17 439	4 221	24,2
2019	48 512	12 109	25,0	31 030	7 905	25,5	17 482	4 204	24,0
2020	48 984	11 818	24,1	31 416	7 614	24,2	17 568	4 204	23,9
2021	49 495	11 509	23,3	31 699	7 217	22,8	17 796	4 292	24,1
2022	49 376	11 258	22,8	31 495	6 946	22,1	17 881	4 312	24,1
2023	49 933	11 277	22,6	32 011	6 979	21,8	17 922	4 298	24,0
2024	50 366	11 156	22,1	32 433	6 964	21,5	17 933	4 192	23,4

Quelle: BSV - Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2024

© BFS 2025

Frauen im Rentenalter sind häufiger auf Zusatzleistungen angewiesen als Männer

Die Unterschiede zwischen Männern und Frauen kommen auch bei der Verteilung der Personen mit Zusatzleistungen im Allgemeinen zum Ausdruck. In Grafik G3.1.5 sind die Anteile ausgewiesen nach Geschlecht und Nationalität.

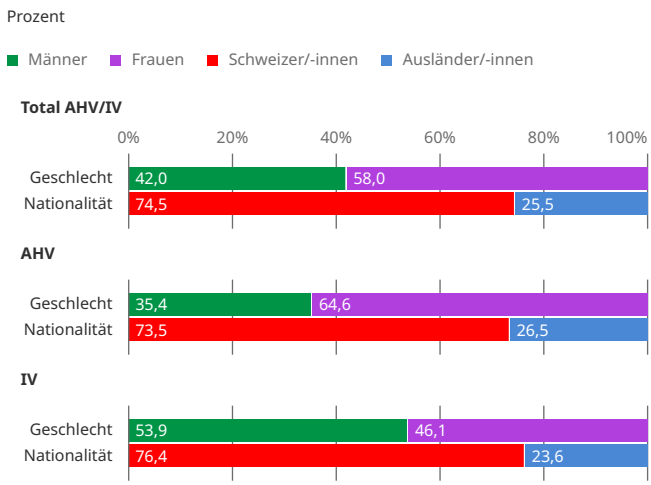
Die Unterscheidung nach Geschlecht zeigt auf, dass Männer bei den Zusatzleistungen zu IV zeitstabil mit 53,9% leicht übervertreten sind. Die Geschlechterverteilung in der Bevölkerung liegt 2023 bei 50,1% Frauen und 49,9% Männern.

Umgekehrt ist es bei den Zusatzleistungen zur AHV. Dort sind die Frauen mit einem Anteil von 64,6% deutlich übervertreten, auch wenn dieser Anteil innerhalb der letzten Jahre kontinuierlich gesunken ist. Folgende Zusammenhänge können diesen erhöhten Frauenanteil erklären:

- Frauen weisen eine höhere Lebenserwartung auf als Männer.
- Die Renten von Frauen sind im Vergleich zu jenen der Männer deutlich tiefer. Dies liegt vor allem an der schlechteren beruflichen Vorsorge (2. Säule, vgl. Fluder et al., 2016). Frauen arbeiten im Laufe ihrer Erwerbs- und Familienphase oft Teilzeit und mit Unterbrüchen. Ausserdem sind ihre Löhne nach wie vor tiefer als jene der Männer.
- Frauen sind öfter verwitwet als Männer. Sie haben nicht selten ihren Ehepartner bis zum Tod zu Hause gepflegt und müssen später die Pflege in einem Heim und damit oft auch Zusatzleistungen beanspruchen.

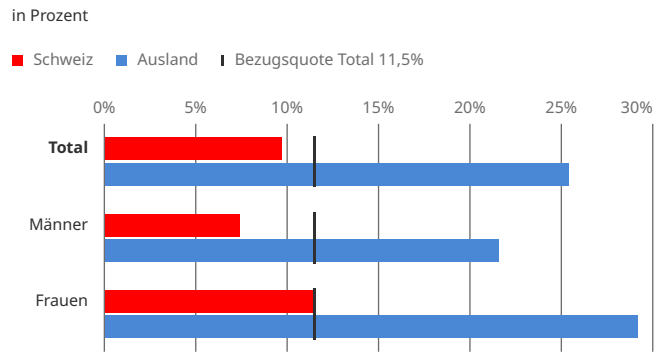
25,5% der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen stammen aus dem Ausland. Dieser Prozentsatz liegt unter dem Ausländeranteil in der Bevölkerung von 28,6% des Jahres 2023.

Verteilung der Personen mit Zusatzleistungen nach Rentenart, Nationalität und Geschlecht, 2024 G3.1.5



Quelle: BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
gr-d-13.05-542-16 © BFS 2025

Bezugsquoten der Personen ab 65 Jahren mit Zusatzleistungen zur AHV nach Nationalität und Geschlecht, 2024 G3.1.6



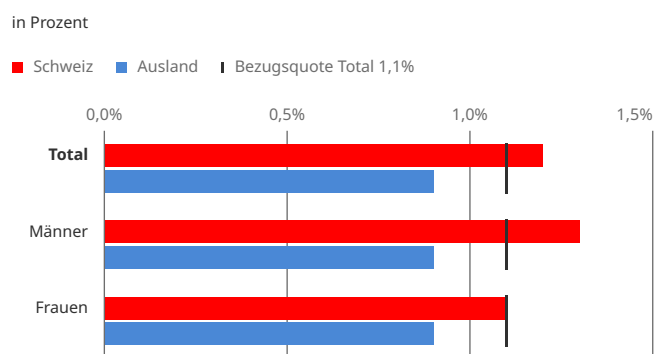
Quelle: BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
gr-d-13.05-542-17 © BFS 2025

Setzt man die Anzahl der ZL-Beziehenden nach Geschlecht und Nationalität in Bezug zu den entsprechenden Bevölkerungszahlen, so zeigt sich anhand der Bezugsquoten ein differenziertes Bild:

Bei den Zusatzleistungen zur AHV für Personen ab 65 Jahren ist die Bezugsquote der ausländischen Frauen mit 29,2% mit Abstand am höchsten, während jene der Schweizer Männer mit 7,4% am tiefsten liegt (vgl. Grafik G3.1.6). Es zeigt sich, dass Ausländerinnen und Ausländer bei den Beziehenden von ZL zur AHV ab 65 Jahren übervertreten sind. Sie weisen mit einer Bezugsquote von 25,4% ein erhöhtes Bezugsrisiko auf. Die überdurchschnittlich hohe Bezugsquote der Ausländerinnen und Ausländer lässt sich ähnlich wie bei den Frauen durch eine schlechtere berufliche Vorsorge erklären (tiefere Löhne, weniger Beitragsjahre).

Anders ist die Situation bei den Zusatzleistungen zur IV (vgl. Grafik G3.1.7). Hier liegen die Bezugsquoten sowohl der Männer wie auch der Frauen mit ausländischer Nationalität unterhalb der gesamthaften Bezugsquote von 1,1%. Die Schweizer Männer weisen hier mit 1,3% die höchste Quote auf.

Bezugsquoten der Personen mit Zusatzleistungen zur IV nach Nationalität und Geschlecht, 2024 G3.1.7



Quelle: BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
gr-d-13.05-542-71 © BFS 2025

Sozialhilfe

2024 werden insgesamt 39'829 Personen bzw. 2,5% der Zürcher Bevölkerung mit Sozialhilfe unterstützt. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der mit Sozialhilfe unterstützten Personen um 3 Prozent abgenommen; und die Sozialhilfequote ist um 0,1 Prozentpunkte gesunken. Nach wie vor nimmt die Sozialhilfequote mit der Grösse der Gemeinde zu, aber auch einzelne Agglomerationsgemeinden haben verhältnismässig hohe Dossierzahlen.

Bei 31% der 2024 abgeschlossenen Dossiers ist der Hauptgrund für die Ablösung von der Sozialhilfe eine Verbesserung der Erwerbssituation. Gegenüber dem Vorjahr ist dieser Anteil gesunken, 2023 betrug er 34%.

Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren sind mit einer Sozialhilfequote von 4,0% im Jahr 2024 weiterhin am häufigsten auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Die Sozialhilfequote der Altersgruppe von 56 bis 64 Jahren vor dem Renteneintrittsalter liegt aktuell bei 2,7%.

Zudem stellt die höchste abgeschlossene Ausbildung einen wichtigen Einflussfaktor dar. Der Vergleich zwischen der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich und den Sozialhilfebeziehenden zeigt, dass in der Altersgruppe 25–64 Jahre Personen mit geringer Ausbildung häufiger auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind als Personen mit höherer Ausbildung. Mit rund 50% weist beinahe die Hälfte der Personen in der Sozialhilfe lediglich einen obligatorischen Schulabschluss aus, während dieser Anteil in der kantonalen ständigen Wohnbevölkerung rund 12% beträgt.

Das Leistungssystem Sozialhilfe

Gemäss Art. 111 der Verfassung des Kantons Zürich⁵ sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und existenzsichernde finanzielle Mittel erhalten. Kanton und Gemeinden unterstützen die berufliche Wiedereingliederung erwerbsloser Personen in den Arbeitsprozess.

Übersicht über das Leistungssystem für Sozialhilfe (Stand 01.01.2024)

T 3.2.1

Anspruchsgrundlage	Fehlende oder ungenügende verfügbare Mittel zur Existenzsicherung
Angerechnete Kosten	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	
– Personen im Privathaushalt	Grundbedarf: 1 Pers.: Fr. 12'372.– / 2 Pers.: Fr. 18'924.– / 3 Pers.: Fr. 23'016.– usw. Bei aktiven Integrationsbemühungen zusätzlich Zulagen bis max. Fr. 3600.–/Jahr und Person, (pro Unterstützungsfall aber zusammen mit Einkommensfreibeträgen max. Fr. 10'200.–/Jahr), bei Pflichtverletzung Kürzung des Grundbedarfs um max. 30%
– Personen in stationären Einrichtungen	Angemessene Pauschale für persönliche Bedürfnisse
Wohnungskosten	
– Personen im Privathaushalt	Günstiger Mietzins inkl. unmittelbarer Nebenkosten, bei selber bewohntem Wohneigentum Hypothekarzins
– Personen in stationären Einrichtungen	Unterbringungskosten
Weitere anrechenbare Kosten	Situationsbedingte Kosten im Ermessen der Sozialbehörde: z. B. krankheits-, behinderungs- und erwerbsbedingte Spezialauslagen, Weiterbildung
Angerechnete Einkommen	
Einkünfte	Alle aktuell vorhandenen Einkünfte. Auf Erwerbseinnahmen wird ein Freibetrag von max. Fr. 4800.–/Jahr und Person (pro Unterstützungsfall aber zusammen mit Integrationszulagen max. Fr. 10'200.–/Jahr) gewährt.
Vermögen	Personen mit Vermögen über dem Vermögensfreibetrag haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Unterstützung. Das über den Vermögensfreibetrag hinausgehende Vermögen muss zur Finanzierung des Lebensunterhalts verwendet werden.
Beschränkungen	
Vermögensfreibeträge	Fr. 4000.– pro Erwachsene/r und Fr. 2000.– pro Kind, max. Fr. 10'000.– pro Fall
Leistungsdauer	Keine Beschränkung
Maximale Leistung	Keine Beschränkung, der ausgewiesene Bedarf wird von der Sozialhilfe übernommen.
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Keine
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	Ja, ausnahmsweise, in der Regel aber nicht aus Erwerbseinkommen.
Zuständige Behörde	Sozial- oder Fürsorgebehörde der Gemeinde.

© BFS 2025

⁵ § 111 Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005 (KV, LS 101).

Ausserdem unterstützen sie die Hilfe zur Selbsthilfe zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut. Im Asyl- und Flüchtlingsbereich gelten besondere Bestimmungen. Auf diese wird in Kapitel 3.3 eingegangen.

Grundlagen für die Bezugsberechtigung

Die Sozialhilfe ist eine Bedarfsleistung, die unabhängig von der Ursache der Notlage entrichtet wird. Grundlage für die Feststellung der Bedürftigkeit ist eine ausführliche Prüfung der finanziellen Situation der antragstellenden Person. Sozialhilfe unterliegt dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass Hilfe nur dann gewährt wird, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Nach dem Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich⁶ hat eine Person Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen im gleichen Haushalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aufkommen kann.

Zuständigkeit und Kostenverteilung

Für den Vollzug der Sozialhilfe sind die Gemeinden zuständig. Die persönliche Hilfe wird in den Städten und in grösseren Gemeinden durch kommunale Sozialdienste erbracht. Im Rahmen von bezirkswise organisierten Gemeindeverbänden übernehmen zum Teil regionale Sozialdienste diese Aufgaben. In kleineren Gemeinden wird die Hilfe teils von Behördenmitgliedern oder Angestellten der Verwaltung übernommen. Familien mit Kindern, die auf Unterstützung im Familienalltag angewiesen sind, gehören in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der regionalen Stellen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung. Die wirtschaftliche Hilfe obliegt jedoch ausschliesslich den kommunalen Sozialbehörden.⁷ Die Gemeinden erhalten vom Kanton Staatsbeiträge an die Kosten der im Vorjahr gewährten wirtschaftlichen Hilfe. Zudem leistet der Kanton den Gemeinden einerseits Kostenersatz für die wirtschaftliche Hilfe für ausländische Staatsangehörige, die noch nicht zehn Jahre im Kanton ihren Wohnsitz haben, und andererseits für Personen ohne Unterstützungswohnsitz, für die nicht ein anderer Kanton kostenersatzpflichtig ist.⁸

Berechnungssystem

Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet das soziale Existenzminimum, das neben den Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.⁹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Grundlage für ihre Bemessung bilden gemäss der Verordnung zum Sozialhilfegesetz¹⁰ die SKOS-Richtlinien (Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der ab 01.01.2023 bzw. 01.01.2024 geltenden Fassung, einschliesslich der ab dem 01.01.2023 geltenden Teuerungsanpassung). Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall. Die in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Teuerungsanpassung kommt nicht automatisch zur Anwendung. Für das Jahr 2024 beträgt der Grundbedarf für einen Einpersonenhaushalt (teilweise ausgenommen junge Erwachsene) monatlich 1031 Franken.

Die SKOS-Richtlinien basieren auf einem Anreizmodell, das Integrationsbemühungen der Hilfesuchenden honoriert und sie aktiv bei der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützt. Bei unrechtmässigem Leistungsbezug, grober Pflichtverletzung oder Rechtsmissbrauch können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Dies unter Vorbehalt von Art. 12 der Bundesverfassung, der die Hilfe in Notlagen für Personen garantiert, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen. Für die Anwendung der Richtlinien gilt die Weisung der Sicherheitsdirektion vom 30.01.2024. D. Der in den SKOS-Richtlinien festgelegte Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) orientiert sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen auf Grundlage der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des BFS. Bei einer Bedarfsrechnung werden der GBL, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und situationsbedingten Leistungen berücksichtigt (vgl. Grafik G3.2.1). Die Kosten für die obligatorische Krankenversicherung werden seit 1996 nicht mehr von der Sozialhilfe, sondern über die individuelle Prämienverbilligung und die Prämienübernahme im Rahmen des EG KVG abgegolten.¹¹

Bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs werden die Kosten für den Lebensbedarf dem Einkommen der zu unterstützenden Personen gegenübergestellt. Resultiert daraus ein Fehlbetrag, setzt die Sozialbehörde die zu leistende Unterstützung fest. Das Anrecht auf Unterstützung besteht nur, wenn zudem das Vermögen nicht über den gesetzlichen Grenzen (vgl. Tabelle T3.2.1) liegt. Grafik G3.2.1 zeigt das Berechnungsschema des Nettobedarfs zur Sozialhilfe. Anstrengungen der unterstützten Personen zur beruflichen Qualifikation, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie

⁶ Sozialhilfegesetz vom 14.06.1981 (SHG, LS 851.1).

⁷ Gemäss § 7 SHG obliegen die Gewährleistung der persönlichen Hilfe und die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe sowie die Berichterstattung an die Oberbehörden den kommunalen Fürsorge- bzw. Sozialbehörden. Nach § 6 SHG ist der Gemeindevorstand die Sozialbehörde. Die kommunale Gemeindeordnung kann aber vorsehen, dass die Aufgaben der Sozialbehörde unter den Voraussetzungen des Gemeindegesetzes vom 20.04.2015 (GG, LS 131.1) einem anderen Organ übertragen werden können. Weiter haben sich einige Gemeinden für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sozialhilfe entschieden (Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrag, Gründung einer interkommunalen Anstalt, eines Zweckverbands etc. (vgl. §§ 71 ff. GG)).

⁸ §§ 44 und 45 SHG und §§ 37 bis 40 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz

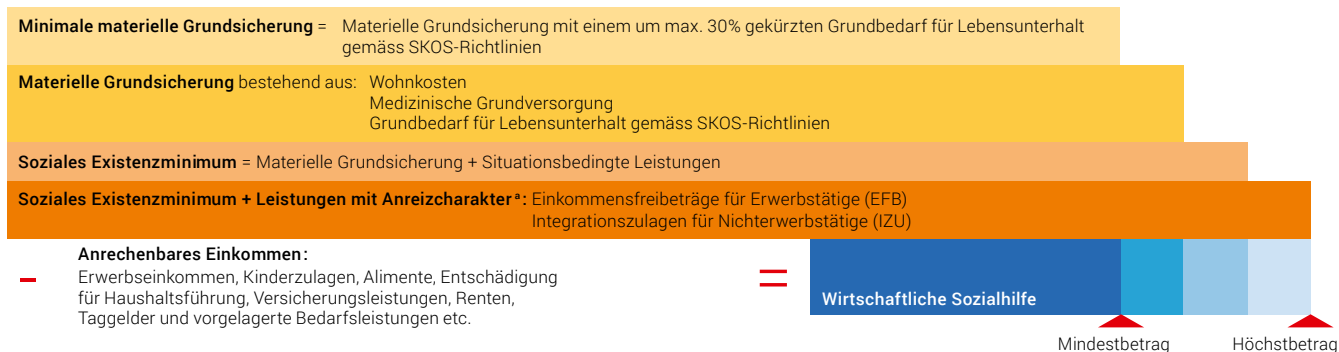
⁹ § 15 Abs. 1 SHG.

¹⁰ § 17 Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21.10.1981 (SHV, LS 851.1).

¹¹ Vgl. Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (KVG, SR 832.10), Einführungsgesetz zum KVG vom 13.06.1999 (EG KVG, LS 832.1) bzw. ab 01.04.2020 Einführungsgesetz zum KVG vom 29.04.2019 (EG KVG, LS 832.01), Verordnung zum EG KVG vom 06.11.2013 (VEG KVG; LS 832.11) bzw. ab 01.04.2020 Verordnung zum EG KVG vom 25.03.2020 (VEG KVG, LS 832.1) sowie Weisungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

Bedarfsrechnung Sozialhilfe

G3.2.1



^a Pro Dossier dürfen Freibeträge eine Höchstgrenze nicht überschreiten.

© BFS 2025

die Pflege von Angehörigen werden mit Integrationszulagen (IZU) finanziell honoriert. Erwerbstätigen Personen wird ein Einkommensfreibetrag (EFB) angerechnet.

Die Obergrenze für diese Zulagen liegt pro Haushalt und Monat bei 850 Franken. Die Eintritts- und Austrittsschwellen zum Bezug von Sozialhilfeleistungen sind mit Ausnahme der Berücksichtigung des EFB bei der Austrittsschwelle identisch. Sie umfassen den Grundbedarf, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung sowie allfällige krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen und die effektiven Lohngestehungskosten (insbesondere Erwerbsunkosten und Kosten zur Fremdbetreuung von Kindern).

Die SKOS-Richtlinien werden regelmässig revidiert und damit den aktuellen Anforderungen angepasst. Die jeweiligen Anpassungen sind breit abgestützt. Die Richtlinienrevision 2023 bis 2027 erfolgt in drei Etappen, wobei die per 01.01.2024 von der SKOS in Kraft gesetzte erste Etappe hauptsächlich Korrekturen und nur wenige inhaltliche Änderungen beinhaltet. Für die Übernahme der Änderungen wird § 17 Abs. 1 SHV angepasst und per 01.03.2024 in Kraft gesetzt.

Bedingungen für Rückzahlungen

Für die Sozialhilfeleistungen gilt in bestimmten Situationen eine Rückerstattungspflicht. Rückforderungen werden unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Bei unrechtmässig bezogenen Leistungen (z. B. wegen unwahren oder unvollständigen Angaben oder Zweckentfremdung der ausgerichteten Mittel, so dass die Sozialbehörde diese nochmals leisten muss);
- aufgrund familienrechtlicher Ansprüche, die unter Umständen von Gesetzes wegen an die Behörden übergehen;
- aus Ansprüchen, welche die betroffene Person an die Sozialbehörde abgetreten hat oder die von Gesetzes wegen an die Sozialbehörde übergegangen sind;

- wenn rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von Haftpflichtigen usw. eingehen, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Sozialhilfe;
- als Rückerstattung bei veränderten finanziellen Verhältnissen, insbesondere bei der Realisierung von Vermögenswerten (z. B. Verkauf einer Liegenschaft) oder wenn eine Person in günstige Verhältnisse kommt, die in der Regel nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführen sind (z. B. Lotteriegewinn, Erbschaft usw.), aber nur ausnahmsweise aus Erwerbseinkommen;
- aus dem Nachlass der unterstützten Person.

Staatsbeiträge oder Kostenerstattungen durch andere Gemeinwesen gelten nicht als Rückzahlungen.

Datengrundlage

Die Resultate beruhen auf der Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik.¹² Diese enthält die Einzelfalldaten für alle Personen und Dossiers, die 2024 wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben.¹³ Nicht berücksichtigt in der Statistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe sind Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit weniger als sieben Jahren und anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Anwesenheitsdauer in der Schweiz. Diese werden in den Statistiken zur Sozialhilfe im Asylbereich (SH-AsylStat) und der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (SH-FlüStat) erfasst und in Kapitel 3.3 des Sozialberichts thematisiert. Bei den Auswertungen zu den

¹² Hinweis: Die Daten des Jahres 2024 wurden von zehn Gemeinden in modernisierter Form an das BFS übermittelt. Es handelt sich dabei um: Adliswil, Buch am Irchel, Ellikon an der Thur, Flaach, Flurlingen, Freienstein-Teufen, Schlatt, Uster, Volken und Winterthur. Ausserdem liefert die Caritas die Daten der in Durchgangszentren untergebrachten Personen in modernisierter Form. Nähere Hinweise zur Modernisierung finden sich im Kapitel 1.

¹³ In bestimmten Fällen können mehrere Dossiers für die gleiche antragstellende Person vorliegen, z. B. bei einem Umzug in eine andere Gemeinde oder bei einem Bezugsunterbruch von mehr als sechs Monaten. In diesen Fällen wird bei den meisten Auswertungen nur das neueste Dossier berücksichtigt (wichtigste Ausnahme: Auswertung der Beendigungsgründe).

Dossierzugängen und -abgängen sowie zur Dauer des Sozialhilfebezugs werden zusätzlich jene Dossiers berücksichtigt, die im Erhebungsjahr nach sechs Monaten ohne Unterstützung abgeschlossen wurden, jedoch keine Auszahlungen mehr erhalten haben. Analysiert werden die Daten auf zwei Ebenen, einerseits auf der Dossierebene und andererseits auf jener der unterstützten Personen.

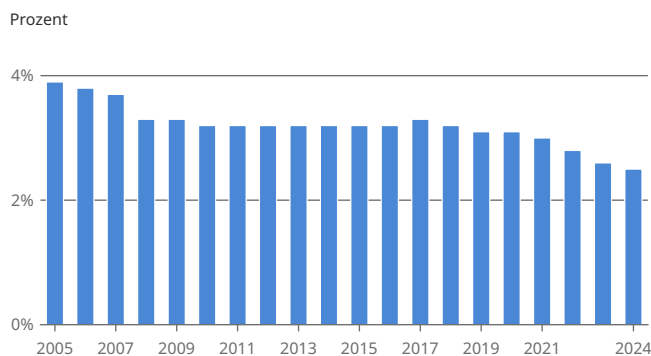
Dossierzahlen, Quoten und Mehrjahresentwicklung

Mit einem Bestand von 26'137 Unterstützungseinheiten (vgl. Tabelle T3.2.2) werden im Jahr 2024 2,0% weniger Dossiers gezählt als im Jahr 2023 (26'666 Dossiers). 2024 sind 39'829 Personen auf Sozialhilfe angewiesen, was einer Abnahme von 3,0% entspricht (2023: 41'080). Die durchschnittliche Anzahl unterstützter Personen pro Dossier liegt im Jahr 2024 mit 1,52 leicht unterhalb des Niveaus des Vorjahres (2023: 1,54).

Bezugsgrösse für die Berechnung der Sozialhilfequote ist die Bevölkerungszahl gemäss STATPOP des Vorjahres (vgl. Glossar). Die Bevölkerungszahl des Kantons Zürich beträgt Ende 2023 1'605'508 Personen und hat im Vergleich zum Vorjahreswert um beinahe 2% zugenommen. Somit sinkt die Sozialhilfequote des Kantons Zürich auf 2,5%, da die Anzahl der Beziehenden abgenommen hat und die Referenzbevölkerung gewachsen ist (vgl. dazu Grafik G3.2.2). Die rückläufige Entwicklung der Sozialhilfequote der letzten vier Jahre wird also fortgeschrieben. Wie bereits im Vorjahr ist der Rückgang der Sozialhilfequote vor dem Hintergrund günstiger Rahmenbedingungen mit einer stabilen Wirtschaftslage zu interpretieren. Weitere Ausführungen zum wirtschaftlichen und soziodemografischen Hintergrund können Kapitel 2 entnommen werden.

Sozialhilfe: Entwicklung der Sozialhilfequote, 2005–2024

G3.2.2



Die Sozialhilfequote ist für alle Jahre definiert als der Anteil der Sozialhilfebeziehenden an der Wohnbevölkerung des Vorjahres. Bis 2010 diente die Wohnbevölkerung gemäss ESPOP als Referenz. Seit 2011 wird STATPOP als Referenzpopulation für die Berechnung der Sozialhilfequote verwendet.

gr-d-13.05-542-25
© BFS 2025

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

Die Sozialhilfequote steigt mit zunehmender Grösse der Wohngemeinde

Wie auch auf gesamtschweizerischer Ebene zeigt sich ein Zusammenhang zwischen der Gemeindegösse und der Höhe der Sozialhilfequote, die mit zunehmender Einwohnerzahl der Gemeinden steigt. Tabelle T3.2.2 verdeutlicht, dass im Kanton Zürich ein Anstieg der Sozialhilfequote mit zunehmender Gemeindegösse über die ausgewiesenen Grössenklassen hinweg erkennbar ist.

Sozialhilfedossiers, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Dossier nach Gemeindegösseklasse, 2024

T3.2.2

Gemeindegösse nach Einwohnern	Sozialhilfedossiers	Unterstützte Personen	Sozialhilfequote in %	Unterstützte Personen pro Dossier
Total Kanton Zürich	26 137	39 829	2,5	1,52
150 000 und mehr ^a	10 438	14 983	3,5	1,44
50 000–149 999 ^b	3 827	6 197	5,2	1,62
20 000–49 999	4 127	6 479	2,5	1,57
10 000–19 999	3 659	5 702	1,8	1,56
5000–9999	3 074	4 834	1,6	1,57
2000–4999	1 137	1 740	1,4	1,53
1000–1999	288	420	1,0	1,46
Weniger als 1000	42	61	0,6	1,45

^a Stadt Zürich

^b Stadt Winterthur

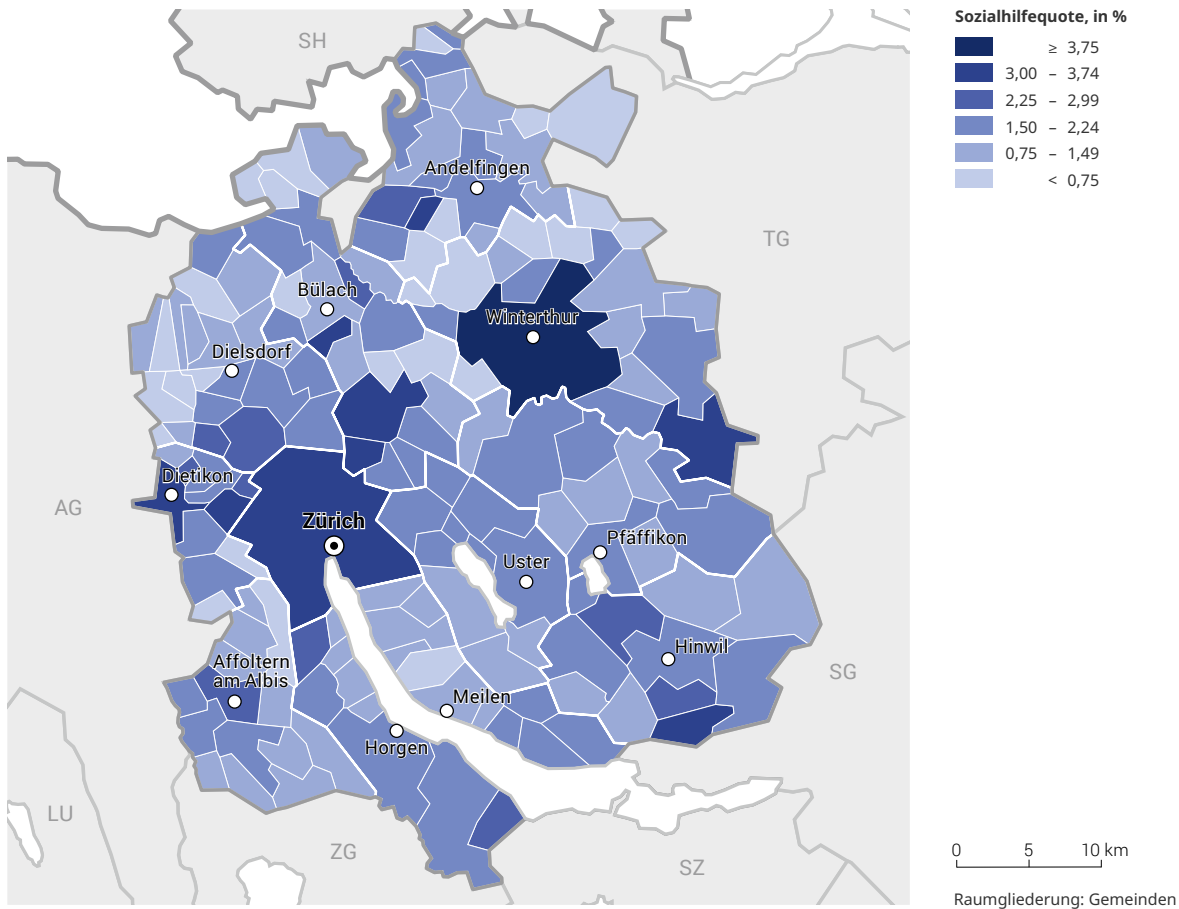
Das Total der Gemeindegösseklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Dossiers und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Sozialhilfequote in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2024

K3.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik (SHS)

ma-d-13.05.06
© BFS 2025

Die Sozialhilfequote beträgt bei den zwei kleinsten Gemeindegrössenklassen (d. h. in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern) zwischen 0,6% und 1,0%, bei den mittelgrossen Gemeinden (2000–9999 Einwohner) zwischen 1,4% und 1,6% und bei den kleineren Städten (10'000–49'999 Einwohner) 1,8% bis 2,5%. Die beiden grossen Städte Zürich (3,5%) und Winterthur (5,2%) weisen weiterhin deutlich höhere Sozialhilfequoten auf als der Durchschnitt aller Zürcher Gemeinden.

Obwohl in den Städten Winterthur und Zürich zusammen nur gut ein Drittel der Bevölkerung lebt, stammt etwas mehr als die Hälfte (53,2%) aller unterstützten Personen im Kanton Zürich aus diesen beiden grossen Städten. Der Hauptgrund dafür ist, dass Personengruppen, die überdurchschnittlich auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, in Städten mit Zentrumscharakter übervertreten sind. Dazu zählen z. B. Einelternfamilien, Alleinstehende oder Personen mit ausländischer Nationalität.

Auch innerhalb einer Gemeindegrössenklasse gibt es teilweise erhebliche Unterschiede. Agglomerationsgemeinden mit hohen Arbeitslosenquoten und grossen Ausländeranteilen weisen erhöhte Sozialhilfequoten auf. So hat Schlieren mit 3,7% eine höhere Sozialhilfequote als die Stadt Zürich. Weiterhin eine mit 1,9% tiefe Sozialhilfequote weist Uster als drittgrösste Stadt im Kanton Zürich auf (zu den einzelnen Gemeinden vgl. auch Karte K3.1). Auswertungen auf Bezirksebene zeigen, dass die

Sozialhilfequoten in den Bezirken Affoltern, Andelfingen, Meilen, Pfäffikon und Uster mit Quoten von 1,6% oder weniger besonders tief sind (vgl. Anhang TA3.2.1).

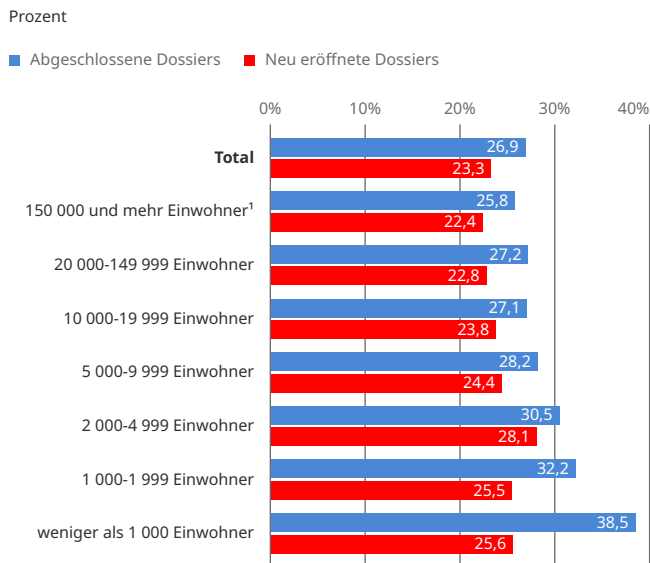
Bezugsdauer und Abschlussgründe

Abgänge liegen über den Zugängen

Die wirtschaftliche Sozialhilfe soll der vorübergehenden finanziellen Unterstützung in Notlagen dienen, wenn vorgelagerte Sozialversicherungen oder Bedarfsleistungen nicht oder noch nicht greifen (z. B. während der Phase der Abklärung einer Leistungsberechtigung). Oberste Ziele sind die Sicherung der sozialen Teilhabe und die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Die Chancen für die gelingende Umsetzung dieser Ziele sind unter anderem abhängig von der Verweildauer in der Sozialhilfe. Damit stellt sich die Frage nach der Bezugsdauer und nach den Gründen für die Ablösung von der Sozialhilfe.

Der Anteil der Abgänge aus der Sozialhilfe liegt im Jahr 2024 über dem Anteil der Zugänge in die Sozialhilfe. Auf Kantonsebene werden 23,3% der Sozialhilfedossiers neu unterstützt und 26,9% konnten abgeschlossen werden (vgl. Grafik G3.2.3).

Dossierzugänge und Dossierabgänge nach Gemeindegrössenklasse in Prozent aller Dossiers, 2024 G3.2.3



¹ Stadt Zürich
 Aktive Dossiers inkl. Doppelzählungen, mit und ohne Leistungsbezug.
 Es werden nur nicht modernisierte Datenlieferungen ausgewertet.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-26
 © BFS 2025

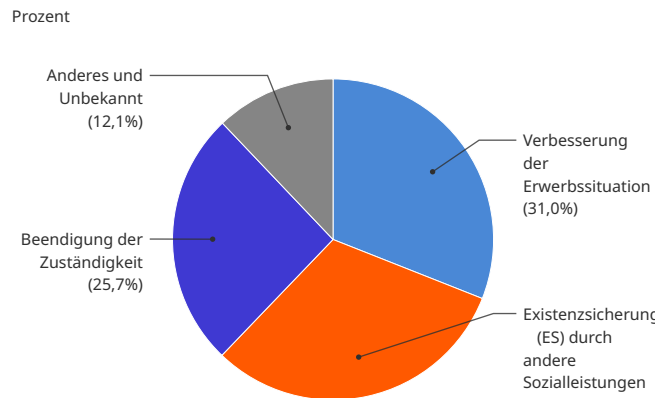
Verbesserung der Erwerbssituation ist der wichtigste Ablösegrund

Die in der Sozialhilfeempfängerstatistik erfassten Abschlussgründe basieren auf drei Hauptkategorien:

- Verbesserung der Erwerbssituation (Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsmassnahme, erhöhtes Erwerbseinkommen),
- Existenzsicherung durch andere Leistungen der sozialen Sicherheit (Existenzsicherung durch Sozialversicherungen, Existenzsicherung durch bedarfsabhängige Sozialleistungen),
- Beendigung der Zuständigkeit (Wechsel des Wohnortes, Wechsel des Sozialdienstes, Kontaktabbruch).

Dazu kommt die Residualkategorie «Anderes und unbekannt». Ein Dossier wird als abgeschlossen bezeichnet, wenn während sechs Monaten keine Zahlung mehr erfolgt ist. In 31% (2023: 34%) aller Dossiers ist die Verbesserung der Erwerbssituation der Hauptgrund der Ablösung von der Sozialhilfe. Der im Vergleich zum Vorjahr um 3 Prozentpunkte tiefere Anteil könnte ein Hinweis sein, dass die positive Arbeitsmarktsituation im Jahr 2024 einen weniger starken Einfluss auf die Sozialhilfeablosungen als im Vorjahr hatte.

Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfedossiers, 2024 G3.2.4



Abgeschlossene Dossiers mit und ohne Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, einschliesslich Doppelzählungen.
 Es werden nur nicht modernisierte Datenlieferungen ausgewertet.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

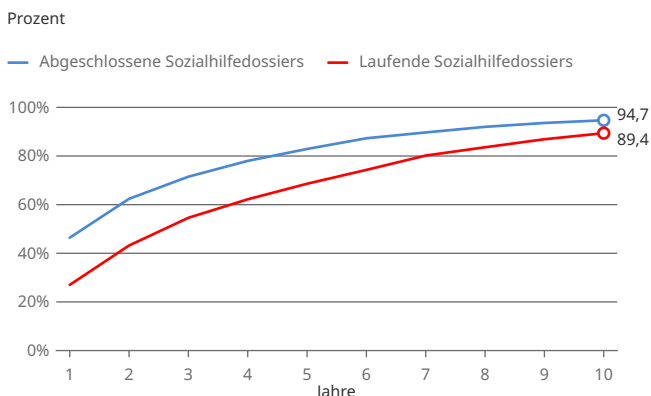
gr-d-13.05-542-27
 © BFS 2025

Beinahe die Hälfte der abgeschlossenen Sozialhilfeunterstützungen dauern weniger als 1 Jahr

Die Dauer des Sozialhilfebezugs wird an dieser Stelle einerseits für die im Jahr 2024 abgeschlossenen Dossiers und andererseits für die Ende 2024 laufenden Dossiers ausgewiesen (vgl. Grafik G3.2.5). 46,4% der im Berichtsjahr abgeschlossenen Dossiers wurden während weniger als einem Jahr unterstützt. Von den noch aktiven Dossiers dauern 27,0% weniger als ein Jahr lang. Insgesamt (Total aller abgeschlossenen und laufenden Dossiers) beträgt die Bezugsdauer in rund 32% der Dossiers weniger als ein Jahr (vgl. Anhang TA3.2.2). Dieser Sachverhalt zeigt, dass die Überbrückungsfunktion der Sozialhilfe, d. h. die Unterstützung bei Vorliegen einer temporären finanziellen Notlage, weiterhin von grosser Bedeutung ist.

78% der abgeschlossenen Dossiers und rund 62% der noch laufenden Dossiers hatten eine Laufzeit von bis zu vier Jahren. Das bedeutet, dass mehr als eins von drei laufenden Dossiers eine Bezugsdauer von mehr als vier Jahren aufweist. Diese langen Bezugsdauern weisen auf strukturelle Risiken hin, die von keiner Sozialversicherung oder bedarfsabhängigen Leistung abgedeckt werden. So sind zum Beispiel Einelternfamilien, Personen ohne Berufsausbildung oder ältere Personen mit gesundheitlichen Problemen oft jahrelang auf Sozialhilfe angewiesen.

Kumulative Anteile der abgeschlossenen und der laufenden Sozialhilfedossiers nach Bezugsdauer, 2024 G3.2.5



Es werden nur nicht modernisierte Datenlieferungen ausgewertet.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-28
© BFS 2025

Soziodemografische Merkmale der Sozialhilfebeziehenden

Zu den wichtigen Daueraufgaben der Sozialhilfestatistik gehört es, sich mit der Frage zu befassen, wie sich Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe in ihrer soziodemografischen Zusammensetzung gegenüber der Gesamtbevölkerung unterscheiden. In diesem Kapitel werden Personengruppen identifiziert, die in besonderem Masse auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind.

Kinder und Jugendliche sind von allen Altersklassen am häufigsten auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen

Die Grafiken G3.2.6 und G3.2.7 zeigen, dass Kinder und Jugendliche – wie in den vergangenen Jahren – überdurchschnittlich auf die Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind im Vergleich zu den übrigen Altersgruppen.

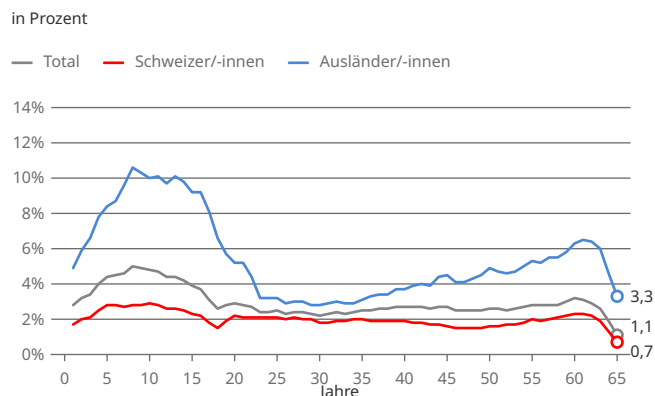
Aus der Grafik G3.2.6 wird durch die zusätzliche Berücksichtigung der Nationalität ersichtlich, dass insbesondere ausländische Kinder und Jugendliche sowie ausländische Personen im späten Erwerbsalter überdurchschnittlich auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind (vgl. Tabelle im Anhang TA3.2.3). Im Jahr 2024 beträgt die Sozialhilfequote der 0- bis 17-Jährigen im Kanton Zürich 4,0% und ist dabei im Vergleich zum Vorjahr (4,3%) gesunken. Alle Altersgruppen im erwerbsfähigen Alter weisen im Jahr 2024 Sozialhilfequoten zwischen 2,4 % und 2,7 % auf.

Ab dem Rentenalter ist die Sozialhilfequote sehr tief (0,5%) (vgl. Grafik G3.2.7). Hier greifen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit insbesondere die Zusatzleistungen zur AHV.

Über die Zeit hinweg bleiben die relativen Anteile der Altersgruppen innerhalb der Sozialhilfebeziehenden stabil, wobei die Minderjährigen mit etwa 30% den grössten Anteil haben, was insbesondere mit dem hohen Armutsrisiko von Einelternfamilien und von kinderreichen Familien zusammenhängt.

Sozialhilfequote nach Alter: insgesamt und nach Nationalität, 2024 G3.2.6

Gleitender Durchschnitt über 2 Altersjahrgänge¹



¹ Die effektive Quote pro Jahrgang schwankt relativ stark. Um die Aussagekraft der Zahlen zu erhöhen, werden fortlaufend die Daten zweier aufeinander folgender Altersjahrgänge zusammengezählt und der Durchschnitt verwendet (= gleitender Durchschnitt über 2 Altersjahrgänge).

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-31
© BFS 2025

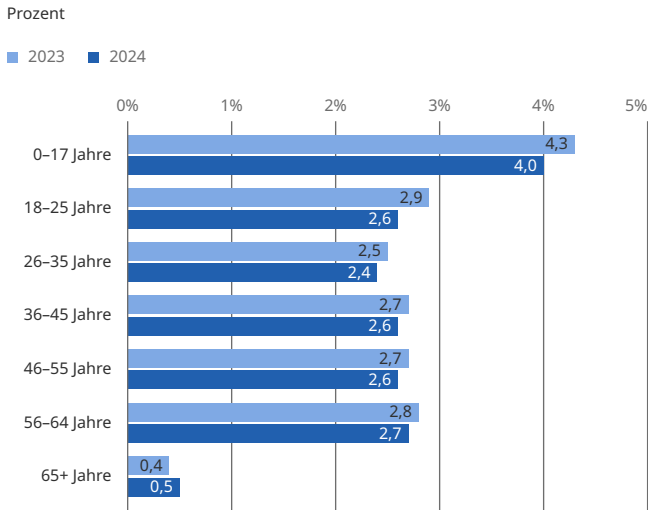
In absoluten Zahlen sind 11'625 Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen (vgl. Tabelle im Anhang TA3.2.4). Die nächstgrösseren Gruppen der 26- bis 35-Jährigen, der 36- bis 45-Jährigen und der 46- bis 55-Jährigen weisen mit 14,6% bis 16,9% nur jeweils halb so grosse Anteile an allen Sozialhilfebeziehenden aus wie die Minderjährigen. Der Anteil der jungen Erwachsenen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren liegt bei etwa 8,4%, derjenige der 56- bis 64-Jährigen bei 12,6%. Der Anteil älterer Menschen ab 65 Jahren liegt bei 3,5%.

Der Vergleich der Sozialhilfequoten der Altersgruppe der 0- bis 17-Jährigen nach Gemeindegrössen zeigt, dass die Sozialhilfequote von der kleinsten bis zur grössten der acht Klassen kontinuierlich steigt. Höhere Sozialhilfequoten der Kinder und Jugendlichen weisen 2024 die beiden grossen Städte Zürich (5,7%) und Winterthur (9,2%) auf (vgl. Anhang TA3.2.5). Für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren liegt die Sozialhilfequote 2024 bei 2,6%, was einem Rückgang von 0,3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr entspricht. Über die ganze Zeitperiode von 2005 bis 2024 betrachtet, zeigt sich eine positive Entwicklung bei den jungen Erwachsenen.

Sozialhilfequote bei der älteren Bevölkerung

Die Sozialhilfequote bleibt bei den älteren Personen ab 65 Jahren konsistent auf einem sehr niedrigen Niveau. Dies hängt damit zusammen, dass ihr Lebensunterhalt weitgehend durch die Altersvorsorge gedeckt ist. Interessant ist jedoch die Sozialhilfequote der Bevölkerung zwischen 56 und 64 Jahren – also derjenigen, die in der Regel noch keinen Anspruch auf eine Altersrente haben. In dieser Altersgruppe beträgt die Sozialhilfequote 2,7% und ist somit um 0,2 Prozentpunkte höher als die Gesamtquote für den Kanton. Gemessen an der eigenen Altersgruppe ist die Quote 2024 um 0,1 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Sozialhilfequote nach Altersklassen, 2023 und 2024 G3.2.7



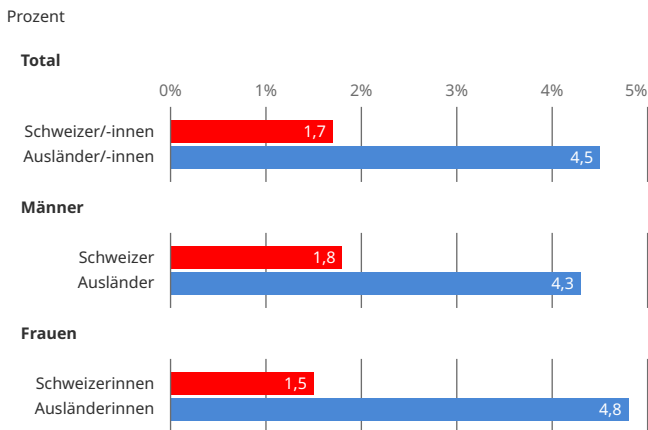
Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-32 © BFS 2025

Höhere Sozialhilfequoten bei Schweizer Männern und ausländischen Frauen

Insgesamt sind Männer im Jahr 2024 häufiger auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen als Frauen. (Sozialhilfequote der Männer 2,5%, jene der Frauen 2,4%, vgl. Anhang TA3.2.6). Wird bei den Auswertungen nach Geschlecht nochmals zwischen schweizerischer und ausländischer Staatsbürgerschaft unterschieden, zeigt sich ein differenzierteres Bild. 2024 haben 1,8% der Schweizer Männer, aber nur 1,5% der Schweizer Frauen Sozialhilfeleistungen bezogen (vgl. Grafik G3.2.8). Im Unterschied dazu beziehen Frauen mit ausländischer Nationalität häufiger Leistungen der Sozialhilfe im Vergleich zu ausländischen Männern (4,8% gegenüber 4,3%). Dies rührt vor allem daher, dass ausländische Frauen stärker den finanziellen Risiken einer Scheidung ausgesetzt sind.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht, 2024 G3.2.8



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-33 © BFS 2025

Hohe Sozialhilfequote bei Geschiedenen – insbesondere bei Ausländerinnen

Die Auswertung des Zivilstands der erwachsenen Personen zeigt, dass die Sozialhilfequote sehr ungleich verteilt ist (vgl. Anhang TA3.2.6). Über die tiefste Sozialhilfequote verfügen die Verwitweten mit 1,1%. Bei Verlust eines Ehegatten verhindern Hinterlassenenrenten das Eintreten einer finanziellen Notlage. Geschiedene Personen sind mit einer Sozialhilfequote von 4,4% in der Sozialhilfe deutlich häufiger vertreten als Personen anderen Zivilstands. Ledige Personen weisen 2024 mit 2,7% eine mehr als doppelt so hohe Sozialhilfequote wie Verheiratete (1,3%) auf. Da bei Verheirateten mehrere Personen zum Haushaltseinkommen beitragen können, ist das Risiko einer Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen geringer.

Die Grafik G3.2.9 beinhaltet eine kombinierte Auswertung nach Zivilstand und Nationalität aller Personen über 18 Jahren. Besonders augenfällig ist die sehr hohe Sozialhilfequote von geschiedenen Ausländerinnen und Ausländern (17,3%). Sie beziehen mehr als vier Mal so häufig Sozialhilfe wie geschiedene Schweizerinnen und Schweizer (3,4%). Ausländerinnen und Ausländer haben nach einer Scheidung noch grössere Schwierigkeiten als Schweizerinnen und Schweizer, sich ein ausreichendes Haushaltseinkommen zu sichern und stellen somit eine zentrale Risikogruppe der Sozialhilfe dar. Bei den Verheirateten ist der Unterschied zwischen Personen mit ausländischer und schweizerischer Staatszugehörigkeit ebenfalls bedeutsam (Sozialhilfequote 2,9% bzw. 0,4%). Diese Überrepräsentation dürfte hauptsächlich darauf zurückzuführen sein, dass ausländische Familien tendenziell tiefere Erwerbseinkommen erzielen und eine durchschnittlich grössere Anzahl an Kindern aufweisen als Schweizer Familien.

Die Sozialhilfequote bleibt für ausländische Staatsangehörige höher als für Schweizerinnen und Schweizer

4,5% der ausländischen Wohnbevölkerung erhalten 2024 Leistungen der Sozialhilfe, eine Quote, die gegenüber dem Vorjahr um 0,4 Prozentpunkte gesunken ist (2023: 4,9%). Bei den Schweizerinnen und Schweizern liegt die Sozialhilfequote bei 1,7% (vgl. Anhang TA3.2.6) und bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

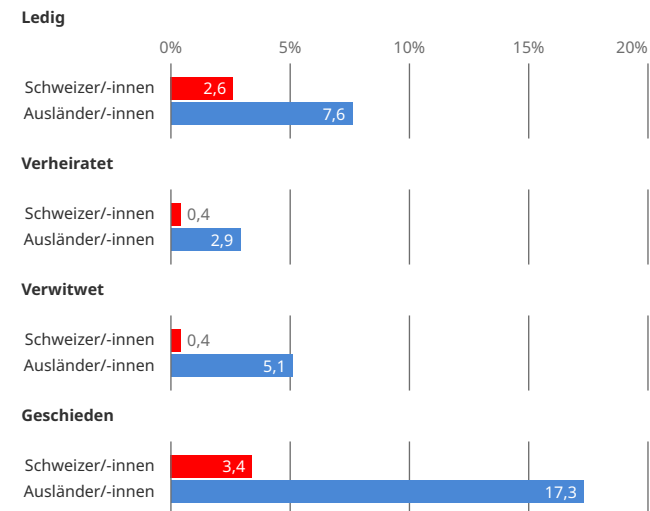
Überdurchschnittlich viele Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere aus aussereuropäischen Herkunftsländern, verfügen über geringe berufliche Qualifikationen und haben deshalb bei einem Verlust der Erwerbstätigkeit schlechtere Arbeitsmarktchancen. Das Einkommen reicht bei Familien mit Kindern oft nicht zur Existenzsicherung. Zudem ist die soziale Absicherung bei der ausländischen Bevölkerung beschränkt, wenn aufgrund nicht erfüllter Karenzfristen kein Anrecht auf Leistungen besteht, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (z. B. Ergänzungsleistungen). Anerkannte Flüchtlinge werden nach fünf Jahren Aufenthalt und vorläufig Aufgenommene (inkl. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) nach sieben Jahren Aufenthalt in der Statistik zur wirtschaftlichen Sozialhilfe erfasst. Hierbei handelt es sich oft um Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen nur schwer in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden können. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass Ausländerinnen und Ausländer unabhängig von der konjunkturellen Lage häufiger auf Sozialhilfe angewiesen sind als Schweizerinnen und Schweizer.

Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand, 2024

G 3.2.9

Personen ab 18 Jahren

Prozent



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-34
© BFS 2025

Ausländerinnen und Ausländer aus EU27-/EFTA-Staaten gehören nicht zur Risikogruppe

Ein zusätzlicher wichtiger Einflussfaktor ist die Herkunft der ausländischen Bevölkerung. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den Ausländerinnen und Ausländern aus den EU27-/EFTA-Staaten, mit denen die Schweiz das Abkommen über die Personenfreizügigkeit abgeschlossen hat. Die Sozialhilfequote der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer aus den EU27-/EFTA-Staaten liegt 2024 mit 1,6% auf dem gleichen Niveau beziehungsweise leicht unterhalb der Sozialhilfequote von Schweizerinnen und Schweizern (1,7%). Hauptgrund für die verhältnismässig niedrige Sozialhilfequote bei Ausländern aus EU27-/EFTA-Staaten ist das hohe Bildungsniveau dieser Ausländergruppe und die oftmals damit einhergehende gut bezahlte Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Die grosse Mehrheit der 25- bis 64-jährigen Personen in der Sozialhilfe hat keine nachobligatorische Ausbildung

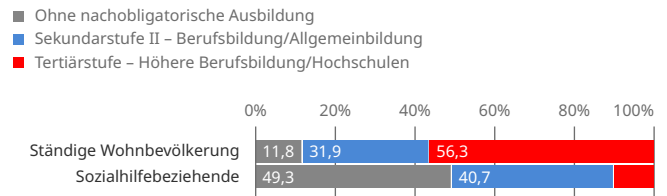
Personen mit geringer Ausbildung sind häufiger von Sozialhilfe abhängig als Personen mit höherer Ausbildung. Von den mit Sozialhilfe unterstützten Personen zwischen 25 und 64 Jahren haben 40,7% eine Berufsausbildung respektive eine Ausbildung der Sekundarstufe II und 10,0% eine tertiäre Ausbildung absolviert. 49,3% verfügen über keine nachobligatorische Ausbildung. Stellt man diesen Werten die entsprechenden Anteile in der Zürcher Wohnbevölkerung gegenüber, verfügen mit 56,3% mehr als die Hälfte der 25–64-Jährigen über eine tertiäre und rund 31,9% über einen Abschluss der Sekundarstufe II. In der gesamten Bevölkerung sind 11,8% ohne einen nachobligatorischen

Höchste abgeschlossene Ausbildung von Personen in der Sozialhilfe und in der Wohnbevölkerung

G 3.2.10

Kanton Zürich, Personen zwischen 25 und 64 Jahren, 2024

in Prozent



Die Resultate der Strukturhebung stammen aus einer Stichprobenerhebung, sie sind mit einem Vertrauensintervall zu interpretieren.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024; Strukturhebung 2023

gr-d-13.05-542-73
© BFS 2025

Abschluss, wodurch diese Personengruppe einen mehr als viermal so hohen Anteil an der Sozialhilfe hat wie an der Wohnbevölkerung (vgl. Grafik G 3.2.10).

Aufschlussreich ist auch die Darstellung der Verteilung der Ausbildungsabschlüsse nach Geschlecht und Nationalität. Die von der Sozialhilfe unterstützten, 25–64-jährigen Frauen und Männer weisen ähnlich hohe Anteile mit einer tertiären Ausbildung auf, während der Anteil ohne nachobligatorischen Abschluss für Frauen höher ausfällt im Vergleich zu demjenigen der Männer (vgl. Anhang TA 3.2.7). In der Wohnbevölkerung ist der Anteil mit einer Tertiärstufenausbildung für Männer höher als derjenige der Frauen.

Betrachtet man die Ausbildungsverteilung der Sozialhilfebeziehenden nach Nationalität, so zeigen sich bei Schweizer/-innen und Ausländer/-innen ähnlich hohe Anteile bei den Hochschulabschlüssen (10,2% bzw. 9,8%, vgl. Anhang TA 3.2.7). Bei den Personen ohne nachobligatorische Ausbildung fällt auf, dass der Anteil für ausländische Personen mit 67% um beinahe 27 Prozentpunkte höher ist bei den Personen mit schweizerischer Nationalität (40,4%). Ausserdem ist der Anteil ohne nachobligatorische Ausbildung von Frauen mit 56,4% um mehr als 6 Prozentpunkte höher als derjenige der Männer (50,1%).

Einpersonendossiers als häufigste Dossierkonstellation

In diesem Abschnitt liegt der Fokus auf den Auswertungen der Dossiers (als Haushaltseinheit) bzw. auf der Familien- oder Wohnsituation der Sozialhilfebeziehenden. Es wird der Frage nachgegangen, in welcher Familiensituation die sozialhilfebeziehenden Personen leben und welche Haushaltsform vorherrschend ist.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Verteilung nach Familien- und Wohnsituation kaum verändert. Einpersonendossiers (ohne Personen in Kollektivhaushalten, wie Heim, Spital, Strafanstalt, begleitetes Wohnen etc.) machen 61,8% aller Sozialhilfedossiers aus und sind damit die häufigste Dossierkonstellation. Diese verteilt sich etwa zu zwei Dritteln auf alleinlebende und zu einem Drittel auf nicht alleinlebende Einzelpersonen; unter letzteren

werden unter anderem Personen in Wohngemeinschaften in Privathaushalten gezählt. Zu den Einpersonendossiers können in der Regel auch Dossiers gezählt werden, die in Kollektivhaushalten oder in besonderen Wohnformen (Pension, Hotel, «ohne feste Unterkunft» etc.) leben. Ihr Anteil beträgt 12,6% aller Sozialhilfedossiers.

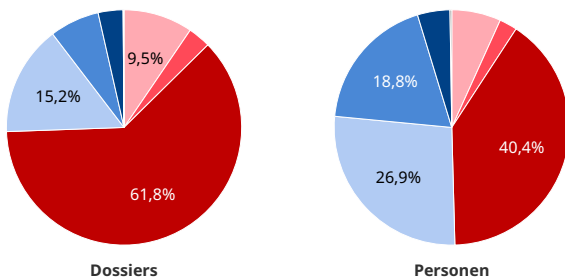
Etwa ein Viertel aller Dossiers betrifft Haushalte mit Kindern (Einelternfamilien und Paare mit Kindern) und lediglich 3,4% betreffen Paare ohne Kinder (vgl. Grafik G3.2.11).

Bei der Betrachtung aller in diesen Dossiers unterstützten Personen sieht die Verteilung anders aus. 40,4% sind Personen, die allein ein Dossier bilden und in keinem Kollektivhaushalt leben. Fast die Hälfte der Personen mit Sozialhilfebezug lebt in Haushalten mit Kindern, auch wenn sie insgesamt nur ein Viertel aller Dossiers ausmachen. Diese Hälfte (45,7%) teilt sich wiederum zu etwas mehr als der Hälfte auf die Haushaltstypen Einelternfamilien (26,9%) und den Rest auf Paare mit Kindern (18,8%) auf.

Dossiers und Personen nach Dossierstruktur, 2024

G3.2.11

■ Stationäre Einrichtungen, Heime ■ Besondere Wohnformen
■ Einpersonendossiers ■ Einelternfamilien ■ Paare mit Kind(ern)
■ Paare ohne Kind ■ Andere



Quelle: BFS - Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-35 © BFS 2025

Erwerbssituation

Das Erwerbseinkommen ist für die meisten Personen bzw. Haushalte die Existenzgrundlage. Wenn wegen ungenügender oder fehlender Ausbildung, wegen einer Krankheit oder aufgrund des Alters eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur teilweise möglich ist, ersetzt meistens eine Sozialversicherungsleistung oder eine spezielle Bedarfsleistung das Erwerbseinkommen. Das System der sozialen Sicherheit der Schweiz geht davon aus, dass eine Vollzeit-erwerbstätigkeit die Sicherung des Lebensunterhaltes garantiert. Es gibt jedoch Personen oder Haushalte, deren Lebenssituation eine volle Erwerbstätigkeit nicht erlaubt oder deren Einkommen trotz voller Erwerbstätigkeit für die Finanzierung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. In solchen Situationen muss häufig die Sozialhilfe die Einkommenslücke schliessen. Das sozialpolitische Interesse gilt der Frage, wie viele Personen bzw. Haushalte trotz eines Erwerbseinkommens Sozialhilfe beziehen.

Erwerbssituation der 15- bis 65-jährigen Personen in der Sozialhilfe

24,1% aller Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) zählen als Erwerbstätige zu den Personen, die trotz Erwerbstätigkeit auf Sozialhilfe angewiesen sind (vgl. Grafik G3.2.12). 24,0% sind erwerbslos und auf Arbeitssuche. Die grösste Gruppe bilden mit 52,0% die nichterwerbstätigen Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht erwerbstätig sind (z. B. wegen Vollzeitausbildung, Krankheit oder Unfall, Invalidität, Betreuung kleiner Kinder, Pflege von Angehörigen usw.). Sie galten zum Zeitpunkt der Erhebung auf dem Arbeitsmarkt als nicht vermittelbar. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil der Erwerbstätigen (2023: 27,1%) und der Erwerbslosen (2023: 27,5%) gesunken, und diejenigen der nichterwerbstätigen Personen (2023: 45,4%) leicht gestiegen.

Tendenziell gehen die Sozialhilfebeziehenden auf dem Land bzw. in mittelgrossen und kleinen Gemeinden am häufigsten einer Erwerbsarbeit nach. Dabei ist jedoch anzumerken, dass nur gut ein Prozent aller Personen in der Sozialhilfe im Kanton Zürich in Gemeinden mit unter 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern

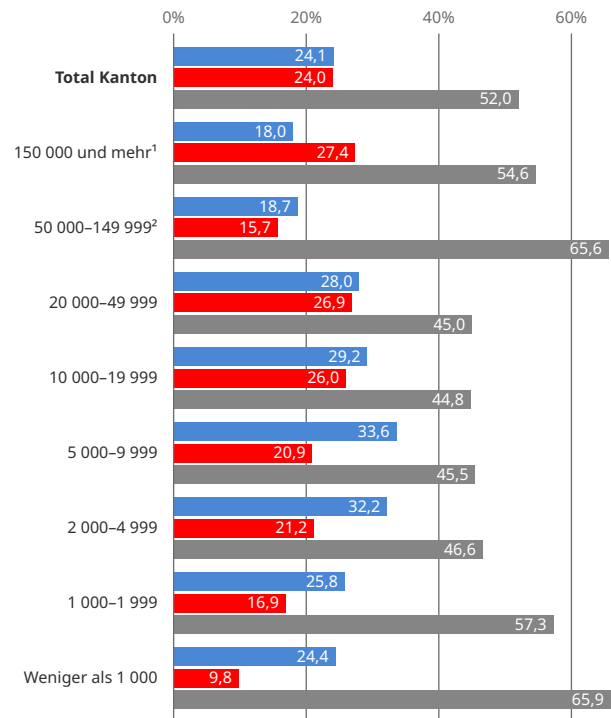
Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklasse, 2024

G3.2.12

Personen zwischen 15 und 65 Jahren

Prozent

■ Erwerbstätige ■ Erwerbslose ■ Nichterwerbspersonen



¹ Stadt Zürich

² Stadt Winterthur

Bei 8,5% der Personen fehlt die Information.

Quelle: BFS - Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-36 © BFS 2025

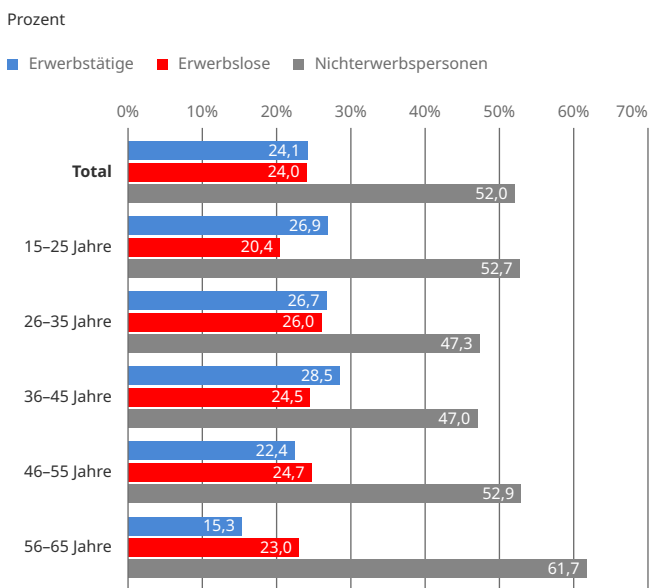
lebt. In Gemeinden mit 2000 bis unter 5000 Einwohnern generiert etwa jede dritte sozialhilfebeziehende Person einen Teil ihres Einkommens über Erwerbsarbeit, während es in Winterthur und Zürich nur etwa jede fünfte (18,7% bzw. 18,0%) Person ist.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass dieser Effekt zumindest für Winterthur auf die mit der Modernisierung geänderte Herleitung der Erwerbssituation zurückzuführen ist. Da diese über die Buchungen abgeleitet wird, war eine Abnahme der Erwerbslosen und der Erwerbstätigen zu erwarten, da bisher manuelle Erfassungen anhand der tatsächlich eingebuchten ALV-Taggelder bzw. Erwerbseinkommen hergeleitet werden. Diese Entwicklung wird mit der vollständigen Umstellung auf modernisierte Datenlieferungen nochmals zu verifizieren sein.

Mit dem Alter sinkt die Chance Arbeit zu finden

Der Anteil der Erwerbstätigen innerhalb der Sozialhilfebeziehenden nimmt im höheren Erwerbsalter ab (vgl. Grafik G3.2.13). Ab 46 Jahren und insbesondere ab 56 Jahren ist es offensichtlich schwieriger, wieder Fuss zu fassen im Arbeitsmarkt. Dies ist besonders dann schwierig, wenn es in den Jahren zuvor bereits mehrmals längere Phasen von Arbeitslosigkeit gegeben hat und gesundheitliche Probleme dazu kommen. Zu dieser Gruppe gehören oft schlecht ausgebildete Personen, die wegen gesundheitlichen Einschränkungen nur noch leichte Arbeiten verrichten können, aber kein Anrecht auf eine IV-Rente haben. Nur gerade etwa ein Sechstel aller Sozialhilfebeziehenden zwischen 56 und 65 Jahren ist erwerbstätig (15,3%). Bei der Altersgruppe der 46- bis 55-Jährigen geht weniger als ein Viertel der Betroffenen

Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersgruppen, 2024 G3.2.13



Bei 8,4% der Personen fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

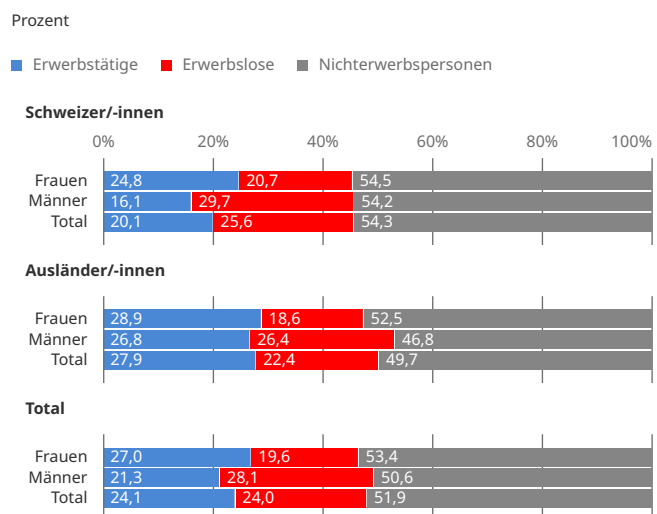
gr-d-13.05-542-37 © BFS 2025

einer Erwerbstätigkeit nach (22,4%). Bei beiden Altersgruppen ist die Anzahl der nichterwerbstätigen Personen mit Anteilen von 52,9% bzw. 61,7% vergleichsweise hoch.

In der Sozialhilfe sind Frauen häufiger erwerbstätig als Männer

Unter allen Sozialhilfebeziehenden sind Frauen häufiger erwerbstätig als Männer (vgl. Grafik G3.2.14). 27,0% aller Sozialhilfebezüglerinnen im Erwerbsalter (15- bis 65-Jährige) im Kanton Zürich gehen einer bezahlten Arbeit nach. Bei den Männern machen die Erwerbstätigen 21,3% aus. Ebenso sind Ausländerinnen und Ausländer in der Sozialhilfe häufiger erwerbstätig als Schweizerinnen und Schweizer. 19,6% aller Frauen im Erwerbsalter mit Sozialhilfebezug gelten als erwerbslos. Im Vergleich sind Männer deutlich häufiger erwerbslos (28,1%). Dieser klare Unterschied zwischen Männern und Frauen bleibt auch im Vergleich der Nationalität bestehen. Dagegen gehören Frauen mit einem Anteil von 53,4% eher zu den Nichterwerbspersonen, bei den Männern beläuft sich der Anteil auf 50,6%. Diese Differenz ist unter den Ausländerinnen und Ausländern ausgeprägter als unter Schweizerinnen und Schweizern.

Erwerbssituation nach Geschlecht und Nationalität Personen zwischen 15 und 65 Jahren, 2024 G3.2.14



Bei 8,4% der Personen fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-39 © BFS 2025

Wohnsituation

Wachsender Anteil von Personen in der Sozialhilfe in stationären Einrichtungen und Heimen

Der Unterstützungsbeitrag eines Dossiers hängt insbesondere mit den Wohnkosten zusammen. Der Leerwohnungsbestand ist im Kanton Zürich generell und in der Stadt Zürich im Besonderen

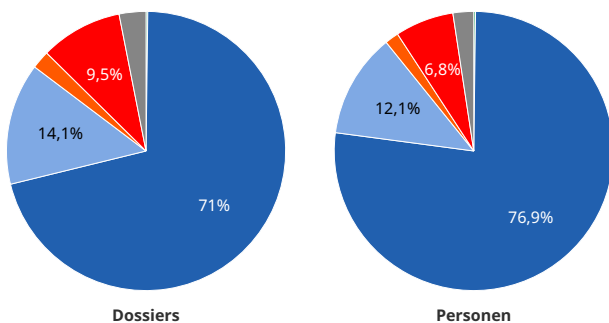
seit Jahren sehr tief. Im Juni 2023 weist der Kanton Zürich eine Leerwohnungsziffer¹⁴ von 0,56 auf, die Stadt Zürich einen Wert von 0,07. Eine Leerwohnungsziffer von 0,1 bedeutet, dass von tausend Wohnungen lediglich eine leer steht. Eine Leerwohnungsziffer von unter 1,0 wird als eigentliche «Wohnungsnot» bezeichnet und führt zu einem sehr hohen Preisniveau.

Wie Grafik G3.2.15 zeigt, sind Personen in der Sozialhilfe zu 89% Mieterinnen und Mieter oder Untermieterinnen und Untermieter. Wohneigentum ist mit 0,2% dagegen kaum vorhanden. In stationären Einrichtungen und Heimen leben 6,8% der Personen, die im Jahr 2024 Sozialhilfe beziehen. 2,4% der Sozialhilfebeziehenden leben in «besonderen Wohnformen». Zu dieser Kategorie gehören neben Personen ohne feste Unterkunft auch diejenigen, die in Pensionen oder in begleiteten Wohngemeinschaften leben. Personen, die kostenlos bei Bekannten oder Familienmitgliedern leben, werden in der Kategorie «Gratisunterkunft» ausgewiesen (2024: 1,6%).

Sozialhilfedossiers und unterstützte Personen nach Wohnstatus, 2024 G3.2.15

Prozent

■ Eigentümer/-innen ■ Mieter/-innen ■ Untermieter/-innen
■ Gratisunterkunft ■ Stationäre Einrichtungen, Heime
■ Besondere Wohnformen



Bei 1,9% der Dossiers fehlt die Information.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-43
© BFS 2025

Betrachtet man den Wohnstatus auf der Ebene der Dossiers statt der Personen, so liegt der Anteil «in Mietwohnungen oder in Untermiete» etwas tiefer (85,0%). Grund dafür ist, dass in den Kategorien «stationäre Einrichtungen, Heime» (9,5%), «besondere Wohnformen» (3,1%) und «Gratisunterkunft» (2,1%) fast nur Einpersonendossiers anzutreffen sind. Familien und Paare in der Sozialhilfe leben zumeist in Mietwohnungen.

Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich, Personen mit Status S und Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Jahr 2024 werden im Kanton Zürich rund 13'100 Personen aus dem Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich, für welche der Bund Globalpauschalen oder eine einmalige Nothilfepauschale entrichtet, finanziell unterstützt. Dazu kommen im Jahr 2024 rund 13'100 Personen mit Status S, für welche der Bund ebenfalls eine Globalpauschale ausbezahlt. Des Weiteren gibt es rund 6300 Personen mit einer Asylgewährung, einer vorläufigen Aufnahme als Flüchtling oder einer vorläufigen Aufnahme als Ausländerin bzw. Ausländer, die seit mehreren Jahren in der Schweiz leben und für die keine Globalpauschalen mehr entrichtet werden. Diese Personen stehen in der alleinigen finanziellen Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden und werden in der Statistik des Bundes nicht dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, sondern dem Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Unterstützten im Asylbereich um circa 21% und jene im Flüchtlingsbereich um rund 8% gestiegen. Die Anzahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener, welche in die alleinige finanzielle Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden fallen und dem Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet werden, ist stabil geblieben. Der Grossteil der rund 18'150 Personen aus dem Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie dem Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe (ohne Personen mit Status S) stammt aus Konfliktregionen in Afrika und Asien. Die Mehrheit dieser Personen ist jung und männlich: Zwei Drittel der Unterstützten sind jünger als 36 Jahre, etwas mehr als Hälfte ist männlich, wobei die männliche Population im Nothilfebereich drei Viertel ausmacht. Im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe und im Flüchtlingsbereich ist das Geschlechterverhältnis ausgewogen. Bei den rund 13'100 Personen mit Status S sieht die Verteilung anders aus: Rund 60% der Personen sind weiblich. Nur eine knappe Mehrheit (rund 54%) ist jünger als 36 Jahre.

Bestimmung der unterstützten Personengruppen

Die Sozialhilfe im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich kennt verschiedene Unterstützungsansätze, nämlich Asylfürsorge, Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und Nothilfe. Der Anspruch der betroffenen Personen auf eine der vorstehenden Unterstützungsleistungen wird in erster Linie aufgrund der Aufenthaltsbewilligung bzw. des Aufenthaltsstatus bestimmt. Ob eine Person in der Statistik dem Asyl- bzw. Flüchtlingsbereich oder dem Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe zugeordnet wird, entscheidet sich aufgrund der Beteiligung des Bundes an den Unterstützungskosten mittels Globalpauschalen.

Für vorläufig Aufgenommene, welche sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, bezahlt der Bund die Globalpauschale 1b, für Asylsuchende die Globalpauschale 1a. Diese Personen werden im Asylbereich erfasst. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge richtet der Bund für sieben Jahre seit deren Einreise die Globalpauschale 2 aus. Für Flüchtlinge mit Asyl erhalten die Kantone ebenfalls die Globalpauschale 2, und zwar für fünf Jahre ab Einreichung des Asylgesuchs. Personen, für die

¹⁴ <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung/immobilienmarkt/leerwohnungen.html>

Unterstützte Personen¹ des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs und des Bereichs wirtschaftliche Sozialhilfe im Überblick, 2024

T 3.3.1

Personengruppe	Aufenthaltsdauer	Ausweis	Anzahl Personen	Quelle	Finanzierung
Asylbereich			7 023		
Asylsuchende mit laufendem Verfahren		N	3 469	SHS ²	Globalpauschale 1 (Bund)
Vorläufig Aufgenommene	-7 Jahre	F	3 554	SHS ²	Globalpauschale 1 (Bund)
Flüchtlingsbereich			4 837		
Flüchtlinge mit Asyl	-5 Jahre	B	4 545	SHS ²	Globalpauschale 2 (Bund)
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	-7 Jahre	F	292	SHS ²	Globalpauschale 2 (Bund)
Wirtschaftliche Sozialhilfe			6 267		
Flüchtlinge mit Asyl	+5 Jahre	B	3 613	SHS ²	Kanton und Gemeinden
Vorläufig Aufgenommene	+7 Jahre	F	2 014	SHS ²	Kanton und Gemeinden
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	+7 Jahre	F	640	SHS ²	Kanton und Gemeinden
Status S			13 092		
Personen mit Status S		S	13 092	SHS ²	Globalpauschale 1 (Bund)
Nothilfebereich³			1 214		
Asylsuchende mit rechtskräftig negativem Asylentscheid/mit Nichteintretensentscheid		kein	1 100	Monitoring Sozialhilfestopp ⁴	Nothilfepauschale (Bund)
Asylsuchende mit Mehrfachgesuch		kein	114	Monitoring Sozialhilfestopp ⁴	Nothilfepauschale (Kanton und Gemeinden)

¹ Personen, welche im Jahr 2024 einen Wechsel des Aufenthaltsstatus haben, welcher Teil dieser Grundgesamtheit ist, werden mehrmals gezählt. Beispiel: Eine Person, die Anfang 2024 im Asylverfahren ist (Asylsuchende mit laufendem Verfahren) und der Mitte Jahr Asyl gewährt wird (Flüchtling mit Asyl), wird unter beiden Personengruppen einmal gezählt.

² Hier (und im Folgenden) sind Personen aus der Erhebung der drei Teilstatistiken: Wirtschaftliche Sozialhilfe, Sozialhilfestatistik im Flüchtlingsbereich und Sozialhilfestatistik im Asylbereich enthalten.

³ Ohne Doppelzählungen, d. h. beispielsweise, dass Personen, deren Mehrfachgesuch im Jahr 2024 am Laufen ist und die im selben Jahr einen Nichteintretensentscheid erhalten haben, nur einmal gezählt werden.

⁴ Im Vergleich zu den im Monitoring Sozialhilfestopp publizierten Zahlen werden in den vorliegenden Auswertungen nicht nur die neuen, sondern auch die alten Fälle berücksichtigt.

Quellen: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp, 2024

© BFS 2025

eine Globalpauschale 2 ausgerichtet wird, werden dem Flüchtlingsbereich zugeordnet. Sobald der Bund für eine Person keine Globalpauschale mehr entrichtet, wird sie statistisch im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe erfasst. Die daraus resultierende Typologie ist in der Tabelle T 3.3.1 abgebildet. Sie ist ausschlaggebend für die folgenden Auswertungen in diesem Kapitel. Personen mit Status S, die ebenfalls Asylfürsorge erhalten, werden gesondert ausgewertet, da sich diese Personengruppe von der Zusammensetzung her sehr stark von den anderen Personen im Asylbereich unterscheidet.

Unterstützte Personen im Asylbereich

Asylsuchende im laufenden Verfahren

Als Asylsuchende gelten Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie haben das Recht, sich bis zum Abschluss des Asylverfahrens in der Schweiz aufzuhalten. Mit dem Inkrafttreten des beschleunigten Asylverfahrens werden sie seit dem 1. März 2019 zuerst in einem der Zentren des Bundes¹⁵ untergebracht. Falls zusätzliche Abklärungen nötig sind, werden die Asylsuchenden den Kantonen gemäss eines zur Bevölkerungszahl proportionalen Verteilungsschlüssels zugeteilt, dort untergebracht und betreut. Der Kanton

Zürich übernimmt 2024 17,9%¹⁶ der registrierten Asylsuchenden. Gestützt auf die kantonale Asylfürsorgeverordnung erhalten Asylsuchende während des laufenden Verfahrens Asylfürsorge. Die dem Kanton zugewiesenen Personen werden in einer ersten Phase vom Kantonalen Sozialamt in Durchgangszentren untergebracht, wo sie in der Regel für vier bis sechs Monate bleiben. In einer zweiten Phase werden sie auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Asylsuchende haben wie schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und ganz oder teilweise unterstützte vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer keine freie Wohnsitzwahl. Die Sicherheitsdirektion legt für diese Personengruppen¹⁷ eine Aufnahmequote für die Gemeinden in Prozent ihrer Bevölkerungszahl fest. Ab der Zuweisung liegt die Unterstützungszuständigkeit bei der betreffenden Gemeinde. Der Bund beteiligt sich an den Sozialhilfekosten für Asylsuchende im laufenden Verfahren seit 2023 mit der Globalpauschale 1a, wobei der Kanton den Gemeinden für in deren Zuständigkeit fallende Personen einen Teil der Globalpauschale des Bundes weiterleitet.

¹⁵ Asylgesetz vom 26.06.1998 (AsylG); SR 142.31

¹⁶ Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11.08.1999 (AsylV 1), Anhang 3; SR 142.311.
Die erwähnte Prozentzahl umfasst auch Personen mit Asyl, vorläufig Aufgenommene und Personen mit Status S.

¹⁷ § 5a Abs. 1 Sozialhilfegesetz vom 14.06.1981 (SHG) LS 851.1).

Vorläufig Aufgenommene mit bis zu sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz

Zeigt sich aufgrund der Anhörung zu den Asylgründen, dass kein Asyl gewährt werden kann, aber eine Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) eine individuelle vorläufige Aufnahme angeordnet. Bedürftige vorläufig Aufgenommene werden wie Asylsuchende in einer zweiten Phase den Gemeinden zugewiesen und nach den gleichen Ansätzen wie Asylsuchende – unter Berücksichtigung des bundesrechtlichen Integrationsauftrags für vorläufig Aufgenommene – unterstützt. Der Bund beteiligt sich seit 2023 mittels der Globalpauschale 1b bis maximal sieben Jahre nach Einreise der vorläufig Aufgenommenen an den Unterstützungskosten. Die Gemeinden erhalten auf Grundlage der Leistungen des Bundes eine Pauschale pro Person für maximal sieben Jahre ab Einreise in die Schweiz (§ 10 Abs. 3 AfV).

Finanzierung des Bundes und Datenquelle – Asylbereich

Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für diese beiden Personengruppen mittels Globalpauschalen. Mit diesen Globalpauschalen 1a und 1b finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung und er erhält einen Beitrag an die Betreuungskosten.

Die statistische Erhebung für Asylsuchende und für vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz erfolgt nach der Methode der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS).

Unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich

Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs maximal fünf Jahre vergangen sind

Flüchtlinge mit Asyl sind Menschen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, verfolgt wurden und denen in der Schweiz Asyl gewährt wurde. Sie werden nach den gleichen Regeln wie übrige Inländer sozialhilferechtlich unterstützt (Art. 58 ff. AsylG). Der Bund beteiligt sich mittels der Globalpauschale 2 bis maximal fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs an den Sozialhilfekosten für diese Personengruppe. Der Kanton entrichtet den Gemeinden für die an diese Personengruppe geleistete Unterstützung für zehn Jahre und damit einen über die Frist von fünf Jahren hinausgehenden, vollen Kostenersatz nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes.¹⁸

¹⁸ Vgl. §44 SHG in Verbindung mit §36 Abs. 2 SHG

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind Menschen, die wie Flüchtlinge mit Asyl über Flüchtlingseigenschaften verfügen, bei denen aber ein Asylausschlussgrund nach Asylgesetz vorliegt (z. B. wegen subjektiver Nachfluchtgründe oder Asylunwürdigkeit, Art. 53 und 54 AsylG). Diesen Personen kann nach Schweizer Recht zwar kein Asyl gewährt werden, aber die Betroffenen werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten von Bundesrechts wegen bezüglich Sozialhilfestandards die gleichen Bestimmungen wie für Flüchtlinge mit Asyl.¹⁹ Sie werden gestützt auf das kantonale Sozialhilfegesetz nach SKOS-Richtlinien unterstützt. Der Bund beteiligt sich mittels der Globalpauschale 2 bis maximal sieben Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz an den Sozialhilfekosten. Der Kanton entrichtet den Gemeinden für die an diese Personengruppe geleistete Unterstützung für zehn Jahre und damit einen über die Frist von sieben Jahren hinausgehenden, vollen Kostenersatz²⁰ nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes.

Finanzierung des Bundes und Datenquelle – Flüchtlingsbereich

Der Bund erstattet den Kantonen die Kosten der Sozialhilfe für Flüchtlinge mittels Globalpauschale. Mit dieser Globalpauschale 2 finanziert der Kanton die Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und Gesundheitsversorgung (Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung) und er erhält einen Beitrag an die Betreuungs- und Verwaltungskosten. Die Informationen zu diesen Personengruppen werden nach der Methode der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) erhoben.

Unterstützte Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung respektive mit einer vorläufigen Aufnahme im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe

Flüchtlinge, also vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Flüchtlinge mit Asyl, für welche der Bund keine Globalpauschale 2 mehr entrichtet, werden statistisch genauso im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe erfasst, wie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, für die keine Globalpauschale 1b mehr fliesst.

¹⁹ Art. 86 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16.12.2005 (AIG, SR 142.20) in Verbindung mit Art. 80 AsylG und Art. 23 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30).

²⁰ §44 SHG in Verbindung mit §36 Abs. 2 SHG

Finanzierung des Bundes und Datenquelle – wirtschaftliche Sozialhilfe

Nach mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz beteiligt sich der Bund nicht mehr an den Sozialhilfekosten für vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Die Unterstützungskosten werden vollumfänglich vom Kanton und den Zürcher Gemeinden getragen. Dies gilt ebenfalls für Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Angaben dieser Personengruppen werden in der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS) erhoben.

Unterstützte Personen mit Status S

Der Status S ermöglicht es der Schweiz einer bestimmten Personengruppe unter besonderen Umständen schnell Schutz zu gewähren. Dieser Status ist seit der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 im Gesetz geregelt und wurde am 11. März 2022 zum ersten Mal für Personen aus der Ukraine und deren Familien aktiviert.²¹ Personen mit Status S haben Anrecht auf Sozialhilfe. Der Bund zahlt für Personen mit Status S im Jahr 2024 die Globalpauschale 1b an die Kantone aus.²² Dies entspricht dem Betrag, der auch für vorläufig Aufgenommene, die seit weniger als 7 Jahren in der Schweiz sind, vom Bund ausgerichtet wird.

Finanzierung des Bundes und Datenquelle – Nothilfe

Der Bund bezahlt den Zuweisungskantonen für jeden Entscheid eine einmalige Nothilfepauschale an die Kosten für die Unterstützung von Personen im Nothilfebereich. Davon ausgenommen sind die Asylsuchenden mit Mehrfachgesuch und solche, die nie im Asylprozess waren. Die Informationen zu den Personen im Nothilfebereich werden im Monitoring Sozialhilfestopp erhoben. Dieses Informationssystem wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) geführt. Die Ergebnisse des Monitorings Sozialhilfestopp sind grundsätzlich eingeschränkt auf Personen, die seit dem 01.01.2008 einen ablehnenden Entscheid oder einen Nichteintretensentscheid erhalten oder mehrmals ein Asylgesuch gestellt haben und die im Jahr 2024 Nothilfe beziehen. Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren, werden nicht im Monitoring Sozialhilfestopp erfasst. Sie werden daher nicht in den strukturellen Vergleichen in diesem Kapitel berücksichtigt.

Im Kanton Zürich erhalten Personen mit Status S, wie vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge, Zugang zu den Angeboten der Integrationsagenda Kanton Zürich (KIP 3).

Unterstützte Personen im Nothilfebereich

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.²³ Dieses in der Bundesverfassung verankerte Grundrecht gilt auch für ausländische Staatsangehörige, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, unabhängig von der Ursache der Notlage. Im Kanton Zürich werden Ausländerinnen und Ausländer, die über keine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz verfügen, gestützt auf § 5c SHG und die Nothilfeverordnung²⁴ unterstützt. Gleiches gilt für Personen, deren Gesuch um Gewährung des Schutzstatus S rechtskräftig abgewiesen wurde und die die Schweiz verlassen müssen. Dem Nothilfebereich werden folgende Personengruppen zugeordnet:

Personen mit rechtskräftigem negativem Asylentscheid

Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid und angesetzter bzw. abgelaufener Ausreisefrist müssen die Schweiz verlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist eine Ausschaffung vorerst nicht möglich, erhalten sie vom Kanton, dem sie zugewiesen wurden, bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin, Nothilfe.

Personen mit Nichteintretensentscheid

Der Ausschluss aus der Sozialhilfe gilt für Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) seit April 2004.²⁵ Auch diese Personen müssen die Schweiz verlassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und ist eine Ausschaffung vorerst nicht möglich, erhalten sie vom Kanton, dem sie zugewiesen wurden, bei gegebener Bedürftigkeit und auf Gesuch hin, Nothilfe.

Asylsuchende mit Mehrfachgesuch

Personen, die innerhalb von fünf Jahren nach einem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid erneut ein Asylgesuch einreichen, erhalten seit 01.02.2014 auf Gesuch hin nur noch Nothilfe.

Nicht dem Nothilfebereich zugerechnet werden Nothilfebeziehende, die nie im Asylprozess waren. Diese sind zwar ebenfalls verpflichtet, aus der Schweiz auszureisen und erhalten auch nur Nothilfe, sie fallen aber in die abschliessende Kompetenz der

²¹ Vgl. Faktenblatt Schutzstatus des SEM für die genauen Bestimmungen zur Anspruchsgruppe.

²² Art. 88 Abs. 2 AsylG; Art. 22 AsylV 2.

²³ Art. 12 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV; SR 101).

²⁴ Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht vom 24.10.2007 (Nothilfeverordnung; LS 851.14).

²⁵ Vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG.

Kantone und werden in der vorliegenden Statistik deshalb nicht berücksichtigt. Es handelt sich dabei um folgende Personengruppen:

- Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und ohne hängiges Gesuch um Aufenthaltsbewilligung
- Personen mit rechtskräftig abgelehntem Gesuch um Aufenthaltsbewilligung und abgelaufener Ausreisefrist
- Personen, deren Verfahren um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung hängig ist, die aber den Entscheid im Ausland abwarten müssen.

Anzahl unterstützte Personen

Im Jahr 2024 beziehen im Kanton Zürich insgesamt 32'433 Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Personen mit Status S eine finanzielle Unterstützung. 21,7% der Unterstützten werden dem Asylbereich und 14,9% dem Flüchtlingsbereich zugeordnet. 19,3% der Unterstützten gehören zum Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe und 40,4% der Unterstützten sind Personen mit Status S. 3,7% der Personen beziehen Nothilfe.

Anzahl unterstützte Personen im Asylbereich

Im Jahr 2024 beziehen im Kanton Zürich insgesamt 7023 Personen aus dem Asylbereich Unterstützungsleistungen, nämlich 3469 Asylsuchende und 3554 vorläufig Aufgenommene mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Die Zahl der unterstützten Personen im Asylbereich ist damit im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt rund 18% gestiegen (2023: 5805). Die Zahl der unterstützten Asylsuchenden im laufenden Verfahren nimmt im Vergleich zum Vorjahr trotz rückläufiger Asylgesuchzahlen um rund 31% zu (von 2660 Personen im Jahr 2023 auf 3469 Personen im 2024). Dies kann mit pendenten Asylgesuchen, die im Laufe des Jahres abgebaut wurden, zusammenhängen.²⁶ Bei den vorläufig Aufgenommenen mit bis sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz nimmt die Anzahl der unterstützten Personen zu, nämlich von 3145 im Jahr 2023 auf 3554 Personen im Jahr 2024. Dies ist eine Zunahme von 13,0% (vgl. Tabelle T3.3.2).

Die Zunahme der Anzahl Asylsuchender kann auf die generelle Zunahme der in der Schweiz gestellten Asylgesuche in den letzten drei Jahren zurückgeführt werden. Während im Jahr 2022 24'511 Asylgesuche gestellt wurden, waren es im Jahr 2023 30'223. Im Jahr 2024 wurde mit 27'740 Asylgesuchen ein Rückgang im Vorjahresvergleich beobachtet. Im Zeitraum 2022–2024 hat sich die durchschnittliche Gesuchzahl aber beinahe verdoppelt gegenüber dem u. a. von der Covid-19-Pandemie geprägten Zeitraum 2019–2021.²⁷ Die Zunahme der Anzahl vorläufig aufgenommener Personen ergibt sich aus der Entwicklung der Asylgesuche der letzten Jahre, da nachfolgend die Anzahl Personen mit einem Entscheid zur vorläufigen Aufnahme zunimmt.

²⁶ SEM, Kommentierte Asylstatistik 2024, S. 15

²⁷ SEM, Kommentierte Asylstatistik 2024, S. 17

Anzahl unterstützte Personen im Flüchtlingsbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe

Im Kanton Zürich werden im Flüchtlingsbereich (Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit der Einreichung des Asylgesuchs weniger als fünf Jahre vergangen sind und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit bis zu sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz) 4837 Personen unterstützt (2023: 4488). 4545 Personen (94% dieser Kategorie) sind Flüchtlinge mit Asyl und 292 Personen sind vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit bis zu sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz (6% dieser Kategorie). Im Vergleich zum Vorjahr ist im Flüchtlingsbereich eine Zunahme um 8% zu beobachten. Die Asylgewährungsquote auf nationaler Ebene liegt im Jahr 2024 bei 34,2% und erhöht sich somit im Vergleich zum Vorjahr um knapp 9 Prozentpunkte (2023: 25,7%). Die Schutzquote (Anteil Asylgewährungen und vorläufige Aufnahmen aufgrund erstinstanzlicher Entscheide) betrug 2024 54,1% (2023: 54,4%).²⁸

Im Kanton Zürich beziehen im Jahr 2024 insgesamt 6267 Personen mit Asylgewährung oder mit einer vorläufigen Aufnahme Unterstützungsleistungen, die statistisch dem Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe zugeordnet werden. Im Detail handelt es sich um 3613 Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs mehr als fünf Jahre vergangen sind, sowie um 640 vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und 2014 vorläufig Aufgenommene mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Diese Zahl für die wirtschaftliche Sozialhilfe ist im Kanton Zürich im Vergleich zum Vorjahr um 3,3%, gefallen (2023: 6481).

Die Anzahl der Flüchtlinge mit Asyl, bei denen seit Einreichung des Asylgesuchs mehr als fünf Jahre vergangen sind, ist gegenüber dem Vorjahr um 15 Personen oder 0,4% gestiegen. Die Zahl der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben, nimmt um 8% (–55 Personen) ab. Auch bei den vorläufig Aufgenommenen, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben, ist eine Abnahme in dieser Grössenordnung ersichtlich (–7,9% oder –174 Personen). Die verringerte Zunahme bei den Übertritten aus dem Asylbereich oder dem Flüchtlingsbereich in die wirtschaftliche Sozialhilfe ist eine Folge der Entwicklung der Anzahl eingereicherter Asylgesuche, die zwischen ab 2015 rückläufig waren und im Zeitraum 2016 bis 2021 weniger hoch ausfielen als im Jahr 2025 oder im Zeitraum 2022 bis 2024 (vgl. G3.3.1). Aus diesem Grund wechseln dieses Jahr weniger Personen aus diesen Kategorien statistisch in die wirtschaftliche Sozialhilfe.

²⁸ SEM, Kommentierte Asylstatistik 2024, S. 20

Anzahl unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe, 2023–2024

T 3.3.2

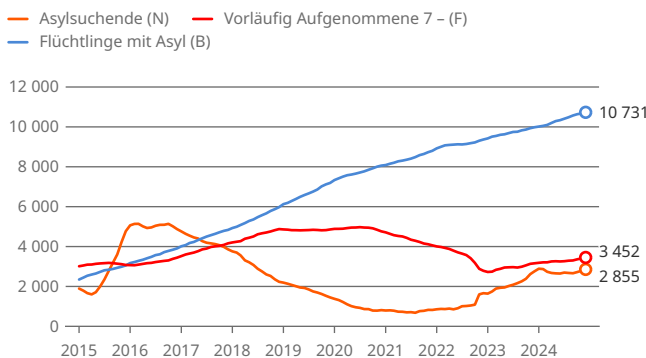
Aufenthaltsstatus und -dauer	2023		2024		Veränderung 2023–2024 in %
	Personen	Anteil in %	Personen	Anteil in %	
Total Kanton Zürich	16 774	100,0	18 127	100,0	8,1
Asylbereich	5 805	34,6	7 023	38,7	21,0
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	2 660	15,9	3 469	19,1	30,4
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	3 145	18,7	3 554	19,6	13,0
Flüchtlingsbereich	4 488	26,8	4 837	26,7	7,8
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	4 117	24,5	4 545	25,1	10,4
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	371	2,2	292	1,6	–21,4
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	6 481	38,6	6 267	34,6	–3,3
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	3 598	21,4	3 613	19,9	0,4
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	695	4,1	640	3,5	–8,0
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	2 188	13,0	2 014	11,1	–7,9

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024

© BFS 2025

Monatliche Entwicklung der Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, 2015–2024, Kanton Zürich

G 3.3.1



Quelle: SEM – Asylstatistik 2015–2024

gr-d-13.05-542-47 © BFS 2025

Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich

Gemäss dem Monitoring Sozialhilfestopp beziehen 1214 Personen im Jahr 2024 im Kanton Zürich Nothilfe. Gegenüber dem Vorjahr (2023: 1156 Personen) bedeutet dies eine Zunahme um 5%. Bei den Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid bzw. mit einem negativen Asylentscheid erhöht sich die Anzahl Nothilfebeziehende um 35 Personen (+3,3%) und umfasst neu 1100 Personen (90,6% aller Nothilfebeziehenden). Der Anteil der Nothilfebeziehenden mit einem Mehrfachgesuch beträgt 9,4%. Die Anzahl Personen mit Mehrfachgesuch hat im Vergleich mit dem Vorjahr um 23 Personen (+25,3%) zugenommen.

Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich, 2023–2024

T 3.3.3

	2023		2024		Veränderung 2023–2024 in %
	Personen	Anteil in %	Personen	Anteil in %	
Total	1156	100,0	1214	100,0	5,0
Asylsuchende mit rechtskräftig negativem Asylentscheid/ mit Nichteintretensentscheid	1065	92,1	1100	90,6	3,3
Asylsuchende mit Mehrfachgesuch	91	7,9	114	9,4	25,3

Ohne Doppelzählungen; bei Personen für die infolge sowohl ein Nichteintretens- als auch ein negativer Asylentscheid vorliegt, wird nur das letzte Gesuch gezählt.

Quelle: SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2024

© BFS 2025

Anzahl unterstützte Personen mit Status S

Seit 2022 werden auch Personen mit Status S registriert. Insgesamt bezogen im Jahr 2024 13'092 Personen mit Status S Asylfürsorge im Kanton Zürich.

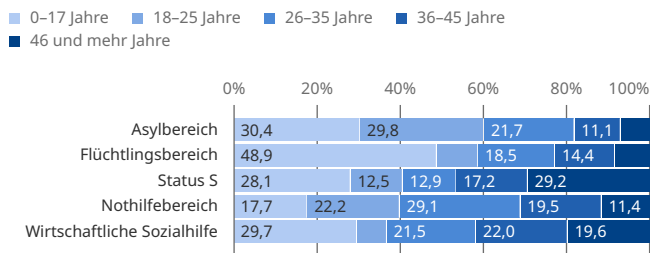
Soziodemographische Struktur

Altersstruktur der unterstützten Personen

Die auf Unterstützung angewiesenen Personen in allen fünf beschriebenen Gruppen sind mehrheitlich unter 36 Jahre alt. Der Anteil Minderjähriger im Asylbereich beträgt 30,4%, im Flüchtlingsbereich ist dieser Anteil mit 48,9% am höchsten. Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe liegt der Anteil der Minderjährigen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bei 29,7%. Sodann sind 28,1% der Personen mit Status S und 17,7% der Nothilfebeziehenden minderjährig. Über 45-Jährige sind im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich schwach vertreten (weniger als 12,0%). Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe machen sie mit 19,6% einen relativ hohen Anteil aus (siehe Grafik G3.3.2). Bei Personen mit Status S ist der Anteil der über 45-Jährigen mit 29,2% etwa gleich hoch wie der Anteil Minderjähriger. Somit bilden Minderjährige sowie die über 45-Jährigen die zwei grössten Altersgruppen bei Personen mit Status S.

Unterstützte Personen nach Altersklassen, 2024 G3.3.2

Asyl- und Flüchtlingsbereich, Status S, Nothilfebereich und wirtschaftliche Sozialhilfe



Nur Dossiers mit positivem Nettobedarf. Nur reguläre Dossiers.

gr-d-13.05-542-48

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024
SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2024

© BFS 2025

Verteilung nach Geschlecht der unterstützten Personen

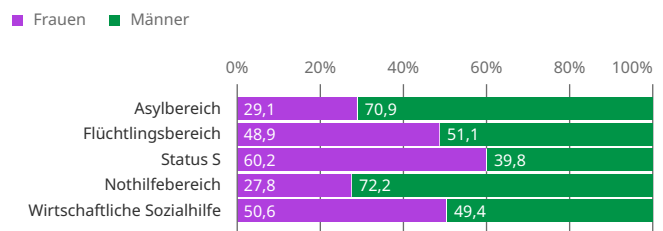
Vergleicht man die Geschlechteraufteilung aller Personen in den fünf Untersuchungsbereichen, gibt es einen höheren Anteil von Männern im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist die Verteilung ausgeglichen. Bei Personen mit Status S ist der Anteil von Frauen deutlich höher und im Nothilfebereich ist der Männeranteil am höchsten, wo knapp drei Viertel (72,2%) der unterstützten Personen männlich sind.

Auch im Asylbereich sind Männer mit rund 71% übervertreten. Bei Personen mit Status S dagegen sind die Frauen mit 60,2% deutlich in der Mehrheit.

Die Geschlechterverteilung kann zum Teil mit der Aufenthaltsdauer und dem Recht auf Familiennachzug erklärt werden. Je sicherer die Aufenthaltsregelung ist und je länger sich die Personen in der Schweiz aufhalten, desto eher werden Familienmitglieder nachgezogen (oft Frauen und Kinder), was zu einem ausgeglicheneren Geschlechterverhältnis führt. Zum Beispiel haben Personen aus dem Nothilfebereich und Asylsuchende kein Recht auf Familiennachzug, hingegen dürfen vorläufig Aufgenommene nach einer bestimmten Frist und unter bestimmten Voraussetzungen ihre Familien nachkommen lassen. Diese Erklärung lässt sich nicht auf die Personengruppe mit Status S anwenden, da vor allem Frauen und Kinder aus der Ukraine in die Schweiz geflüchtet sind. Männern im wehrfähigen Alter ist die Ausreise, mit wenigen Ausnahmen, von der ukrainischen Regierung verboten worden.

Unterstützte Personen nach Geschlecht, 2024 G3.3.3

Asyl- und Flüchtlingsbereich, Status S, Nothilfebereich und wirtschaftliche Sozialhilfe



gr-d-13.05-542-49
© BFS 2025

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024
SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2024

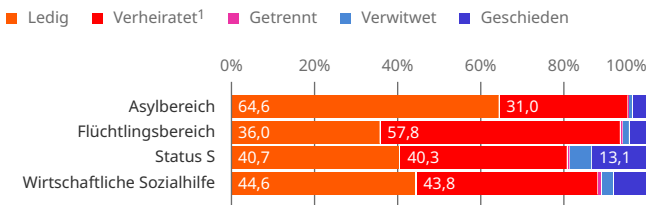
Zivilstand der unterstützten Personen

Hinsichtlich des Zivilstands sind die Unterstützten ab 18 Jahren im Asylbereich (64,6%) sowie im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe (44,6%) grösstenteils ledig. Die zweitgrösste Gruppe bilden Personen, die verheiratet (inkl. eingetragener Partnerschaft) sind. 31,0% der Unterstützten im Asylbereich und 43,8% der Unterstützten im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sind verheiratet. Bei den Personen aus dem Flüchtlingsbereich bilden die verheirateten Personen (inkl. Personen in eingetragener Partnerschaft) mit 57,8% die grösste Gruppe. Der zweitgrösste Anteil sind ledige Personen mit 36,0%. Beim Status S ist der Anteil an verheirateten Personen (40,3%) gleich gross wie der Anteil lediger Personen (40,7%). Lediglich 3,2% bis 4,0% aller Bezügerinnen und Bezüger des Asyl- und Flüchtlingsbereichs sind geschieden. Im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe beträgt der Anteil der geschiedenen Personen 7,8% und bei den Personen mit Status S 13,1%.²⁹

²⁹ Im Bereich der Nothilfe sind Daten zum Zivilstand nicht verfügbar

Unterstützte Personen ab 18 Jahre nach Zivilstand, 2024 G 3.3.4

Asyl- und Flüchtlingsbereich, Status S, wirtschaftliche Sozialhilfe



¹ Verheiratet: inkl. in eingetragener Partnerschaft

gr-d-13.05-542-50
© BFS 2025

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024

Herkunft der unterstützten Personen

Der Grossteil der unterstützten Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich sowie im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe stammt aus Asien oder Afrika. Im Asylbereich kommen 55,2% der Personen aus Asien. Es handelt sich dabei vorwiegend um Menschen aus Afghanistan. Kleinere Anteile dieser Gruppe stammen entweder aus Afrika (18,8%) oder Europa (23,2%).

Im Flüchtlingsbereich kommen 49,3% der unterstützten Personen aus Asien, wobei Personen aus Syrien den grössten Anteil ausmachen. Ein etwas kleinerer Anteil stammt aus Afrika (22,6%), vorwiegend aus Eritrea. Der Anteil der Personen aus Europa beträgt 25,6%. Diese Personen stammen im Wesentlichen aus der Türkei.

Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe kommt jeweils knapp die Hälfte (44,7%) der Personen vom afrikanischen Kontinent, hauptsächlich aus Eritrea, oder aus Asien (46,2%), mehrheitlich aus Syrien. Im Nothilfebereich sieht die Verteilung nach den Herkunftskontinenten wie folgt aus: 34,7% der Nothilfebeziehenden kommen aus Asien, 35,4% aus Afrika. Nothilfebeziehende aus

Europa machen 25,8% aus (vgl. auch Tabelle im Anhang TA.3.3.4). Die meisten der Nothilfebeziehenden stammen aus der Türkei, Afghanistan, und Irak.

Erwerbssituation

Der Vergleich der Erwerbssituation von Personen ab 15 Jahren im Flüchtlings-, Asyl- und Nothilfebereich ist aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen schwierig. Im Bereich der Nothilfe sind entsprechende Auswertungen gar nicht möglich, da nothilfebeziehende Personen in der Schweiz keine Aufenthaltsberechtigung haben und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen. Im Asylbereich wurde mit einer Änderung des Asylgesetzes am 1. März 2019 das Erwerbsverbot für Asylsuchende aufgehoben.³⁰ Nur während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben.

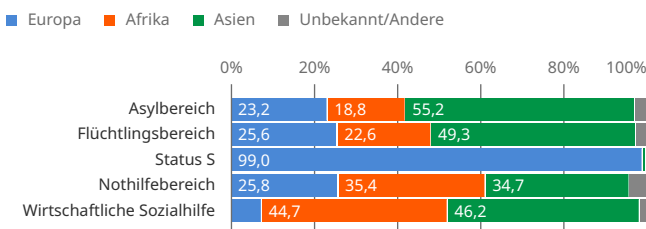
Der Anteil der Erwerbstätigen im Asylbereich beträgt insgesamt 9,5% (2023: 10,9%). Bei den Asylsuchenden im laufenden Verfahren ist der Anteil mit 0,9% sehr klein. Bei den ebenfalls dem Asylbereich zugeordneten vorläufig Aufgenommenen mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz ist dagegen mit 17,5% (2023: 19,9%) ein höherer Anteil an Personen, die einer Arbeit nachgehen, auszumachen. Die absolute Zahl der Erwerbstätigen im Asylbereich ist im Vergleich zum Vorjahr stabil (2023: 474 und 2024: 489).

Im Flüchtlingsbereich gehen 17,9% (2023: 20,1%) und aus dem Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe 33,0% (2023: 37,0%) der Personen einer Arbeit nach und müssen ergänzend unterstützt werden. Somit bleibt der Anteil der erwerbstätigen Personen im Flüchtlingsbereich sowie im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe stabil im Vergleich zum Vorjahr.

Bei den Personen mit Status S ist der Anteil der Erwerbspersonen mit 11,6% vergleichbar mit dem Anteil im Asylbereich (9,5%). Im Vergleich zum Vorjahr hat er um knapp 2 Prozentpunkte zugenommen (2023: 9,8%).

Unterstützte Personen ab 15 Jahre nach Herkunftskontinent, 2024 G 3.3.5

Asyl- und Flüchtlingsbereich, Status S, Nothilfebereich und wirtschaftliche Sozialhilfe



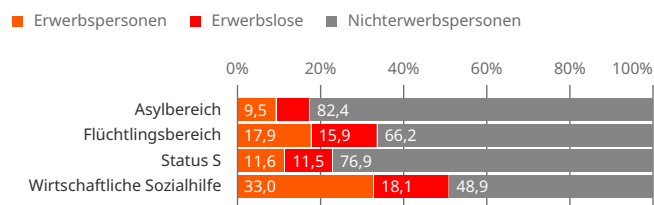
unbekannt/andere: Den überwiegenden Teil dieser Kategorie machen Personen ohne Angabe des Herkunftskontinents aus.

gr-d-13.05-542-51
© BFS 2025

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024
SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2024

Unterstützte Personen nach Erwerbssituation, 2024 G 3.3.6

Asyl- und Flüchtlingsbereich, Status S, wirtschaftliche Sozialhilfe



Personen ab 15 Jahren.
Nichterwerbspersonen: Inkl. Personen in Ausbildung.
Erwerbslose: Inkl. Personen in Beschäftigungsprogrammen

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024

gr-d-13.05-542-52
© BFS 2025

³⁰ Betreffend Bewilligung zur Erwerbstätigkeit siehe Art. 43 AsylG.

Alimentenbevorschussung

Die Bezugsquote der Alimentenbevorschussung (ALBV) sinkt zwischen 2023 und 2024 von 0,58% auf 0,50% und erreicht damit einen neuen Tiefststand seit Erhebungsbeginn im Jahr 2005. Während das Bevölkerungswachstum in Kanton Zürich anhält, nimmt die Anzahl Dossiers mit ALBV leicht ab. Bezogen 2023 insgesamt 4195 Unterstützungseinheiten Leistungen der ALBV, sind es 2024 3593. Davon machen Dossiers bestehend aus einem Elternteil und einem Kind weiterhin den grössten Anteil (57,9%) aus.

Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der Leistungen

Die Entrichtung der ALBV erfolgt über die regionalen Stellen des Amts für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich. Eine Ausnahme bildet die Stadt Zürich, in der das Sozialdepartement für diese Leistungen zuständig ist. Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden vorgeschossen, wenn ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt. Kein Anspruch auf ALBV besteht, wenn das Kind, für das Alimente zu bezahlen sind, mit derjenigen Person, welche die Alimente zu bezahlen hat, während mindestens der Hälfte der Woche im gleichen Haushalt lebt.

Es handelt sich zudem nicht um eine eigentliche Bevorschussung, sondern um eine Bedarfsleistung, wie etwa die Sozialhilfe. Das bedeutet, dass nur ein Teil der bevorschussten Alimente von den Alimentenpflichtigen tatsächlich bezahlt wird und nur Personen Anspruch auf ALBV haben, die ohne diese Zahlungen unter das Existenzminimum fallen würden. Im Kanton Zürich besteht die ALBV nur für Kinder. Ehegattenalimente werden nicht bevorschusst. Die Ansprüche müssen in einer Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt sein. Ein Anspruch auf die Leistungen besteht nur bis zu den festgelegten Einkommens- und Vermögensgrenzen (vgl. Tabelle T3.4.1). Die Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zu 980 Franken je Kind und Monat bevorschusst. Für die ALBV besteht keine Karenzfrist, und das Kind muss seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Zürcher Gemeinde haben.

Des Weiteren gehören bei der ALBV alle Personen zu einem Dossier, die im gleichen Unterhaltstitel als Begünstigte genannt sind und deren Unterhaltszahlung auch tatsächlich bevorschusst wird. Sind diese Personen minderjährig, so wird der im gleichen Haushalt wohnende erziehungsberechtigte Elternteil als antragstellende Person in das Dossier miteinbezogen.

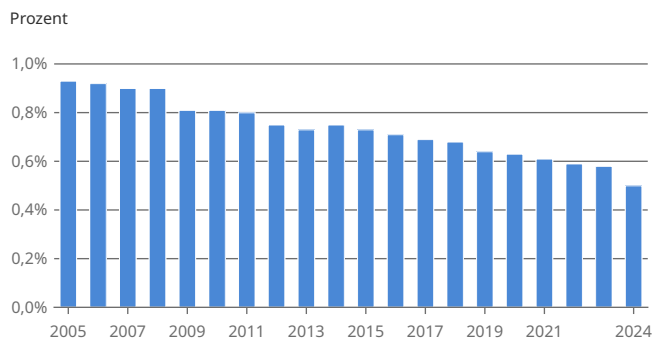
Dossierzahlen und Quoten

Erneuter Rückgang der ALBV-Bezugsquote

Im ganzen Kanton werden im Jahr 2024 insgesamt 3593 ALBV-Dossiers gezählt. Im Vorjahr waren es 4195 Dossiers, was für 2024 einer Abnahme von etwa 8,6% entspricht. Insgesamt werden 7978 Personen unterstützt, 1131 Personen weniger als 2023. Grafik G3.4.1 zeigt die Entwicklung der kantonalen ALBV-Bezugsquote seit 2005. Klar ersichtlich ist die fortlaufende Abnahme über die Jahre sowie das Erreichen des tiefsten Standes (mit 0,50%) seit dem Beginn der Erhebung. Verglichen mit dem Vorjahr hat sich die Quote um 0,08 Prozentpunkte verringert. Die stetige Abnahme dieser Quote lässt darauf schliessen, dass sich die Anzahl der ALBV-Bezügerinnen und -Bezüger nicht proportional zum Bevölkerungswachstum des Kantons Zürich entwickelt.

Alimentenbevorschussung: Entwicklung Bezugsquoten, 2005–2024

G3.4.1



Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-53
© BFS 2025

Unterschiede gemäss Bezirken und Gemeindegrössen

In absoluten Zahlen lässt sich mit 976 Dossiers in der Stadt Zürich deutlich die grösste Anzahl ALBV-Bezügerinnen und -Bezüger finden. Der Bezirk Andelfingen weist mit 59 Dossiers die geringste Anzahl ALBV-Dossiers auf (vgl. Tabelle TA3.4.1 im Anhang). Als Vergleichswert zwischen den Bezirken wird die sogenannte ALBV-Bezugsquote berechnet. Diese zeigt den Anteil der Personen mit ALBV an der Bevölkerung des jeweiligen Bezirks auf. Gemäss diesem Vergleichswert weist der Bezirk Winterthur mit 0,67% die höchste ALBV-Bezugsquote auf. Im Bezirk Meilen liegt der Anteil an ALBV-Dossiers mit 0,28% besonders tief.

Tabelle T3.4.2 zeigt die ALBV-Bezugsquote nach Gemeindegrösse. Hier fällt auf, dass die Bezugsquote nicht etwa in der grössten Gemeinde (der Stadt Zürich) am höchsten ist, sondern in der Stadt Winterthur. 0,77% der Winterthurerinnen und Winterthurer beziehen ALBV. In der Gruppe der Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt die ALBV-Bezugsquote bei 0,30%.

Übersicht über das Leistungssystem für Alimentenbevorschussung (Stand 2024)

T 3.4.1

Anspruchsberechtigung	Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Kinderunterhaltsbeiträge, für die ein gerichtlicher oder behördlich genehmigter Unterhaltstitel vorliegt
Angerechnete Lebenskosten	
Pauschalbetrag für allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr	
– Personen im Privathaushalt	Einkommensgrenze: für das volljährige anspruchsberechtigte Kind mit eigenem Haushalt bzw. das bevormundete Kind: Fr. 25'200.–, für einen Elternteil: Fr. 41'800.–, für ein Paar ^a : Fr. 57'700.–, zusätzlich für das massgebende erste und zweite Kind je: Fr. 12'500.–, für das dritte und vierte je: Fr. 9'200.–, für jedes weitere Kind: Fr. 5'900.–
Angerechnete Einkommen	
Einkünfte	– Einnahmen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit (werden nur zu ² / ₃ angerechnet) – Familienzulagen – Einkünfte aus AHV/IV, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge – Erwerbsersatz Einkommen (Taggelder usw.) – Vermögenserträge – eingehende Unterhaltszahlungen
Vermögen	Anrechenbarer Vermögensverzehr: ¹ / ₁₅ des die Vermögensfreigrenzen von Fr. 20'200.– übersteigenden Vermögens (wenn anspruchsberechtigtes Kind bevormundet oder volljährig und allein wohnend), Fr. 37'800.– (alleinerziehender Elternteil) bzw. Fr. 60'400.– (Paar-Haushalt), jeweils zuzüglich Fr. 15'100 für jedes Kind oder Enkelkind
Beschränkungen	
Vermögensgrenze	Für das volljährige anspruchsberechtigte Kind mit eigenem Haushalt bzw. das bevormundete Kind: Fr. 40'300.– für einen Elternteil: Fr. 75'500.–, für ein Paar: Fr. 120'800.– für jedes zusätzliche massgebende Kind oder Enkelkind: Fr. 30'200.–
Maximale Leistung	Fr. 980.– pro Monat (einfache Kinderrente nach AHV/IV)
Karenzfrist (Wohnsitzdauer)	Keine
Rückerstattungspflicht für rechtmässige Bezüge	Nein
Zuständige Behörde	Sozialbehörde

^a Es handelt sich hierbei um antragstellende Personen mit Ehepartner/in, in eingetragener Partnerschaft oder mit Konkubinatspartner mit gemeinsamem Kind.

© BFS 2025

Alimentenbevorschussung: Anzahl Dossiers und Anzahl unterstützte Personen nach Gemeindegrössenklasse, 2024

T 3.4.2

Gemeindegrösse nach Einwohnern	Alimentenbevorschussung	
	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %
Total Kanton Zürich^a	7978	0,50
150 000 und mehr ^b	2116	0,55
50 000–149 999 ^c	922	0,77
20 000–49 999	1567	0,57
10 000–19 999	1574	0,47
5000–9999	1390	0,42
2000–4999	562	0,41
1000–1999	181	0,41
Weniger als 1000	28	0,30

^a Das Total der Gemeindegrössenklassen entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

^b Stadt Zürich

^c Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

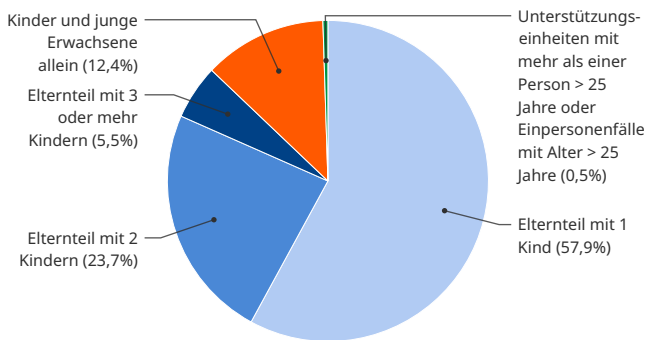
Dossierstruktur

Einelternefamilien mit einem Kind unverändert Hauptbezugsgruppe

Die Zusammensetzung der ALBV-Dossiers widerspiegelt nicht unbedingt die tatsächliche Haushaltsstruktur, da in den Dossiers nur die begünstigten Personen erfasst sind. Im gleichen Haushalt können aber weitere Personen wie beispielsweise die Partnerin, der Partner oder andere Kinder leben, die nicht unterstützt werden oder allenfalls im Rahmen eines anderen Dossiers ALBV erhalten. 57,9% der ALBV-Dossiers im Jahre 2024 betreffen Elternteile mit einem Kind. Den zweitgrössten Anteil machen die Elternteile mit zwei Kindern (23,7%) aus. Die drittgrösste Kategorie mit 12,4% betrifft Dossiers bestehend aus Kindern und jungen Erwachsenen, die nicht in ihrer eigenen Familie, sondern in Pflegefamilien oder Heimen aufwachsen oder die als junge Erwachsene ein eigenes Dossier bilden (vgl. Grafik G3.4.2).

Alimentenbevorschussung: Dossierstruktur, 2024 G3.4.2

Prozent



Quelle: BFS - Sozialhilfestatistik 2024

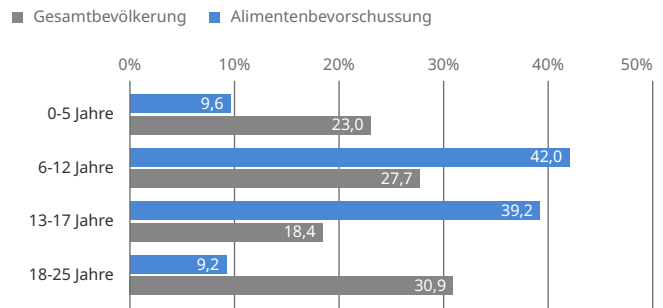
gr-d-13.05-542-54 © BFS 2025

Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 19 Jahren sind übervertreten

Grafik G3.4.3 zeigt die Verteilung von ALBV-Bezügerinnen und -Bezügern nach Altersklassen sowie den jeweiligen Anteil, den eine Altersklasse an der Bevölkerung bis 25 Jahren ausmacht. Dieser Grafik ist zu entnehmen, dass die 6- bis 12-Jährigen (42,0%) und die 13- bis 17-Jährigen (39,2%) die zwei grössten Gruppen der ALBV-Bezügerinnen und -Bezüger bilden. Diese zwei Altersgruppen sind gegenüber ihrem Anteil in der Bevölkerung bis 25 Jahren klar übervertreten. Deutlich untervertreten sind hingegen die Altersgruppen der 0- bis 5-Jährigen (9,6%) und der 18- bis 25-Jährigen (9,2%). Bezüglich der letzten Alterskategorie muss darauf hingewiesen werden, dass junge Erwachsene nur noch selten Anspruch auf ALBV haben, nämlich dann, wenn sie noch in der Erstausbildung sind und über einen Unterhaltstitel für Volljährigenunterhalt verfügen.

Alimentenbevorschussung: Unterstützte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2024 G3.4.3

Prozent



Quelle: BFS - Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-55 © BFS 2025

Geschiedene und getrennt Lebende stellen zusammengekommen am häufigsten Anträge auf Unterstützung

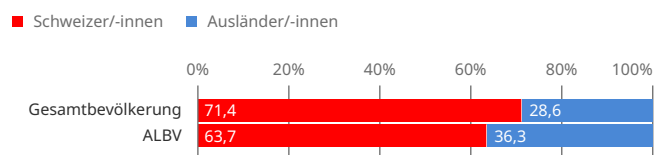
2024 sind 32,1% der Antragsstellenden mit ALBV-Bezug ledig und 44,0% geschieden. Verheiratete Personen machen 23,9% aller Dossiers aus. Der Zivilstand der Antragstellenden bezieht sich hier sowohl auf den Elternteil als auch auf Kinder und junge Erwachsene, die ein eigenständiges Dossier bilden. (vgl. Anhang TA3.4.2). Verglichen zum Vorjahr hat sich die Verteilung kaum verändert.³¹

Ausländerinnen und Ausländer überproportional vertreten

Der Anteil an Personen ausländischer Nationalität mit ALBV-Bezug liegt 2024 bei 36,3%. Da der Anteil an der Gesamtbevölkerung, den die Ausländerinnen und Ausländer ausmachen, bei 28,6% liegt, zeigt sich, dass diese Bevölkerungsgruppe überproportional bei den ALBV-Bezügerinnen und -Bezügern vertreten ist (vgl. Grafik G3.4.4).

Alimentenbevorschussung: Nationalität im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2024 G3.4.4

Prozent



Quelle: BFS - Sozialhilfestatistik 2024

gr-d-13.05-542-56 © BFS 2025

³¹ Der Vorjahresvergleich ist nur für die gemeinsame Betrachtung von bisher als verheiratet oder als getrennt erfassten Personen möglich, da mit der Modernisierung der Zivilstand und die Trennung in zwei separaten Variablen (analog den Personenregistern) übermittelt werden.

4 Entwicklung und Stand der Bedarfsleistungen

Im Jahr 2024 werden im Kanton Zürich zusammengezählt rund 106'000 Personen durch Leistungen einer bedarfsabhängigen Sozialleistung unterstützt. Der langjährige Vergleich der Beziehendenzahlen zeigt, dass die Zusatzleistungen zur AHV/IV seit 2008 um 44% bzw. 17% zugenommen haben, während bei der Alimentenbevorschussung ein seit dem Jahr 2008 kontinuierlicher Rückgang der Anzahl Beziehenden zu verzeichnen ist. Für die wirtschaftliche Sozialhilfe weist die Entwicklung der Beziehendenzahlen seit dem Jahr 2018 eine Abnahme auf. Im Jahr 2024 liegt die Anzahl an Sozialhilfebeziehenden 9% unter dem Niveau des Jahres 2008 und kommt dabei auf dem Niveau des Jahres 2003 zu liegen. Der Nettoaufwand für alle Leistungen liegt im Jahr 2023 bei 1,438 Milliarden Franken und hat im Vergleich zum Jahr 2022 um 0,5% zugenommen. Diese Zunahme ist auf die Entwicklung der Nettokosten im Bereich der Zusatzleistungen und der kantonalen Beihilfen zu AHV und IV zurückzuführen. Rückläufig sind die Nettokosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 6% abgenommen haben.

Übersicht zur Entwicklung der Anzahl unterstützter Personen

Im Jahr 2024 beziehen im Kanton Zürich rund 39'900 Personen bzw. 2,5% der Bevölkerung Sozialhilfe. Auf Zusatzleistungen zur AHV oder zur IV sind am Stichtag 31. Dezember 2024 rund 50'400 Personen angewiesen. Der Personenkreis, der im Kanton Zürich Zusatzleistungen zur AHV oder IV bezieht, ist somit grösser als die Zahl der Sozialhilfebeziehenden. Mit etwas mehr als rund 8500 Leistungsbeziehenden erweist sich die Alimentenbevorschussung als eine zielgerichtete Bedarfsleistung, die anzahlmässig am wenigsten Gewicht besitzt (vgl. Tabelle T4.1). Gesamthaft betrachtet ergibt dies annäherungsweise 106'000 Personen, die im Jahr 2024 im Kanton Zürich bedarfsabhängige Sozialleistungen bezogen haben.¹

Die Grafik G4.1 zeichnet die langfristige Entwicklung der Anzahl Empfängerinnen und Empfänger der im Jahr 2024 im Kanton Zürich bestehenden Bedarfsleistungen seit 2002 auf. Dabei zeigt sich, dass im Jahr 2024 die Beziehendenzahlen bei der ALBV niedriger sind als im Vorjahr (für Näheres zur ALBV siehe auch Kapitel 3.4). Auch bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind im Jahr 2024 die Personenzahlen tiefer. Letztere liegen im Jahr 2024 auf dem Niveau des Jahres 2003. Die rückläufige Entwicklung im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe hat im Jahr 2018 ihren Anfang genommen und widerspiegelt sich in der erneuten Abnahme der Sozialhilfequote (siehe hierzu Kapitel 3.2).

Die Zunahme der Zusatzleistungsbeziehenden zu AHV/IV ist auch vor dem Hintergrund der für den AHV-Bereich massgeblichen demographischen Entwicklung zu interpretieren. Die Entwicklung der EL-Quoten für die AHV-Rentner/-innen zeigt eine

Überblick über alle Leistungen: Entwicklung der Leistungsbeziehenden, 2002–2024

T 4.1

Jahr	Wirtschaftliche Sozialhilfe	Zusatzleistungen zur AHV	Zusatzleistungen zur IV	Alimentenbevorschussung	Kleinkinderbetreuungsbeiträge [*]
2002	36 391	20 288	11 164	11 148	3 012
2003	39 671	20 543	11 867	10 860	3 183
2004	47 110	20 841	12 727	11 396	3 340
2005	49 417	21 293	14 127	11 788	3 416
2006	48 741	21 772	14 790	11 635	3 343
2007	47 708	22 102	15 086	11 728	3 251
2008	43 894	22 448	15 384	11 738	2 614
2009	43 702	22 751	15 510	10 882	2 440
2010	43 746	23 712	15 989	11 030	2 918
2011	43 592	24 846	16 628	10 978	3 011
2012	44 154	25 585	16 918	10 505	2 755
2013	44 830	26 211	17 217	10 312	11 616
2014	45 469	26 682	17 119	10 656	17 292
2015	46 227	27 666	17 186	10 502	15 991
2016	47 344	28 526	17 193	10 404	11 807
2017	48 893	29 085	17 153	10 307	
2018	48 613	30 061	17 439	10 156	
2019	47 773	31 030	17 482	9 799	
2020	48 160	31 416	17 568	9 749	
2021	47 072	31 699	17 796	9 433	
2022	43 686	31 495	17 881	9 235	
2023	41 080	32 011	17 922	9 109	
2024	39 829	32 433	17 933	7 978	

Hinweis: die Anzahl unterstützte Personen der Zusatzleistungen zu EL bzw. IV beziehen sich auf den Stichtag 31.12.

* Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) wurden im Kanton Zürich bis zum Jahr 2016 ausbezahlt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024, BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2024

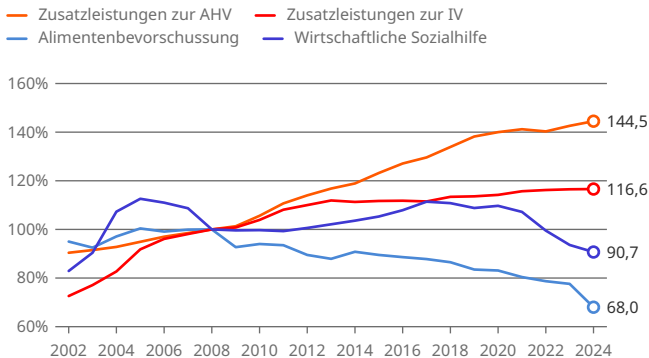
© BFS 2025

¹ Zählt man die Beziehenden pro Leistung in T4.1 zusammen, ergibt diese eine Summe von 98'712 Beziehenden. Bei den Daten aus der EL-Statistik des BSV handelt es sich um Stichtagsdaten. Diese werden anhand der Jahreszahlen der Beobachtungsjahre 2020 bis 2023 gem. bisheriger Methode (vgl. TA3.1.2) hochgerechnet auf rund 58'400 Personen. Somit ergibt die Summe der Personen, die einen Leistungsbezug im Jahr 2024 aufweisen, rund 106'000 Personen. Doppelbezüge sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt. Die Zahl ist somit etwas überschätzt. Im Schnitt der Jahre 2020 bis 2023 haben rund 5 Prozent der Leistungsbeziehenden mehrere Leistungen bezogen. Zählt man diese Personen nur einmal, dann haben im Jahr 2024 rund 101'000 Personen mindestens eine Leistung bezogen.

stetige Zunahme von 9,8% im Jahr 2011 auf 10,7% im Jahr 2024. Im gleichen Zeitraum hat die EL-Quote für IV-Rentner/-innen um etwas mehr als 7 Prozentpunkte zugenommen und liegt im Jahr 2024 bei 45,9% (2011: 38,2%) und weist seit zwei Jahren eine abnehmende Tendenz auf (siehe hierzu Kapitel 3.1).

Entwicklung der Leistungsbeziehenden, 2002–2024 G 4.1

Anzahl Dossiers indexiert, 2008 = 100%



Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) wurden per Ende April 2016 abgeschafft. Auf eine grafische Darstellung der KKBB wird verzichtet. Die Daten der ZL AHV/IV beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik
BSV – Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

gr-d-13.05-542-60
© BFS 2025

Nettoaufwände der Bedarfsleistungen

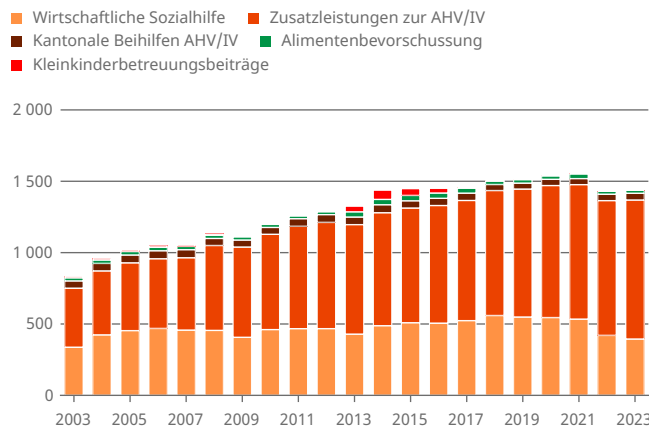
Die Entwicklung der Nettoausgaben von 2003 bis 2023 wird auf der Basis der Finanzstatistik der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgezeigt.

Der Nettoaufwand für alle Bedarfsleistungen lag im Jahr 2023 bei 1,438 Milliarden Franken, was im Vorjahresvergleich einer Zunahme um 0,5% entspricht (2022: 1,431 Milliarden Franken, vgl. Grafik G 4.2 und Tabelle T 4.2). Der grösste Teil des Betrags entfällt auf die Zusatzleistungen zur AHV und IV (974,0 Mio. Franken), gefolgt von der wirtschaftlichen Sozialhilfe (394,6 Mio. Franken). Tiefer lag der Nettoaufwand bei den kantonalen Zuschüssen zur AHV/IV (47,5 Mio. Franken) und bei der Alimentenbevorschussung (22,7 Mio. Franken). Die Nettoaufwände für die Bedarfsleistungen erhöhten sich im Zeitraum zwischen 2003 und 2023 von 834,0 Millionen Franken auf – wie erwähnt – 1,438 Milliarden Franken.

Im Vorjahresvergleich zeigt sich ein differenziertes Bild: Während die Nettoaufwände für die Zusatzleistungen um 30 Millionen zugenommen haben (von 944 im Jahr 2022 auf 974 Mio. Franken im Jahr 2023), haben die Nettokosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe einen Rückgang um 6% erfahren. Sie liegen im Jahr 2023 bei 394,6 Mio. Franken gegenüber des Vorjahreswerts von 420,1 Mio. Franken. Bei den bevorschussten Alimenten nahmen die Nettoaufwände knapp um 1 Mio. Franken zu, was beim Vergleich der Beträge der Jahre 2022 und 2023 einer Zunahme von 4% entspricht.

Nettoaufgaben für armutsbekämpfende bedarfsabhängige Sozialleistungen G 4.2

Kanton Zürich, 2003–2023, laufende Preise, in Mio. Fr.



Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) wurden per Ende April 2016 abgeschafft.

Quelle: BFS – Finanzstatistik der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen

gr-d-13.05-542-66
© BFS 2025

Nettoausgaben für armutsbekämpfende bedarfsabhängige Sozialleistungen pro Leistung, Kanton Zürich, 2003–2023

Laufende Preise, in Mio. Fr.

T 4.2

Jahr	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	Alters- und Invaliditätsbeihilfen	Wirtschaftliche Sozialhilfe	Alimentenbevorschussung	Kleinkinderbetreuungsbeiträge*	Total
2003	413,7	51,0	337,1	21,5	10,6	834,0
2004	448,2	52,6	423,7	23,9	10,9	959,3
2005	475,1	54,9	453,3	24,3	11,2	1018,7
2006	488,2	56,0	468,7	24,8	11,4	1049,2
2007	506,7	56,4	457,2	23,6	10,9	1054,7
2008	594,8	49,4	455,0	22,9	10,2	1132,3
2009	632,5	49,2	406,6	22,2	8,7	1119,1
2010	667,8	48,0	460,6	21,6	9,1	1207,1
2011	717,5	53,0	466,9	19,8	9,4	1266,6
2012	744,6	54,1	467,2	20,2	8,4	1294,5
2013	767,1	53,3	428,9	36,5	39,9	1325,6
2014	791,6	56,0	487,7	37,5	65,1	1437,8
2015	803,8	50,6	508,6	37,8	47,8	1448,6
2016	824,1	50,7	505,8	37,0	33,0	1450,6
2017	842,0	51,5	523,3	36,9		1453,8
2018	875,6	42,3	559,3	25,9		1503,2
2019	896,5	41,7	548,8	25,6		1512,6
2020	924,9	43,9	544,9	25,6		1539,3
2021	942,0	45,3	534,1	34,6		1556,0
2022	944,0	45,2	420,1	21,8		1431,0
2023	974,0	47,5	394,6	22,7		1438,8

* Im Kanton Zürich wurden bis zum Jahr 2016 Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) ausbezahlt.

Quelle: BFS – Finanzstatistik der armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen 2025

© BFS 2025

Glossar

Abgeschlossenes Dossier

Ein Dossier gilt als abgeschlossen, wenn es seit mehr als sechs Monaten keine Auszahlung erhielt. Es können somit auch Dossiers darunterfallen, die eine letzte Auszahlung noch im Vorjahr erhielten und im laufenden Jahr abgeschlossen wurden. Falls Sozialhilfebeziehende nach einem Unterbruch von mehr als sechs Monaten erneut einen Antrag stellen, wird ein neues Dossier eröffnet.

Anteile

Der Anteil bezieht sich auf eine in der Tabelle vordefinierte Gesamtheit. Diese schliesst die «ohne Angaben» (Missings) und die Antwortkategorie «weiss nicht» aus, womit sich die Gesamtheit nur aus den gültigen Antworten zusammensetzt.

Administrativdaten

Daten der kantonalen Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erfasst werden.

Aggregation, aggregiert

Viele Einzeldaten (z. B. einzelne Frankenbeträge) werden zu einem Ganzen zusammengefasst. Die Summe verschiedener Ausgaben für bedarfsabhängige Leistungen (z. B. Zusatzleistungen zur AHV/IV, Alimentenbevorschussung, Sozialhilfe) werden je nach Vorschriften des Rechnungswesens in den Gemeinden oder Kantonen zu einer aggregierten Zahl «Soziale Wohlfahrt» addiert.

Alimentenbevorschussung (ALBV)

Nicht oder nicht rechtzeitig bezahlte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden von den Gemeinden bevorschusst. Der Anspruch wird in einem Gerichtsentscheid oder in einer behördlich genehmigten Vereinbarung festgelegt. Die Leistungen werden gekürzt oder entfallen, wenn gewisse Einkommens- und/oder Vermögensgrenzen überschritten werden. Überbrückungshilfen während der Dauer der Vaterschafts- und Unterhaltsregelung werden ebenfalls zur Alimentenbevorschussung (ALBV) gerechnet. Die ALBV ist Bestandteil der Einzelfallstatistik.

Antragstellende Person

Person, die für sich und allenfalls für andere Mitglieder derselben Unterstützungseinheit Sozialhilfe beantragt.

Arbeitslose

Registrierte Arbeitslose gemäss Arbeitslosenstatistik des SECO (vgl. auch erwerbslos).

Ausgesteuerte

Erwerbslose Personen, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung aufgrund der langen Dauer ihrer Arbeitslosigkeit erschöpft ist.

Bedarfsabhängige Sozialhilfeleistungen/Bedarfsleistungen

Bedarfsleistungen sind den Sozialversicherungen nachgelagert. Anders als die kausal orientierten Sozialversicherungsleistungen können Bedarfsleistungen nur ausgerichtet werden, wenn der persönliche Bedarf an finanziellen Ressourcen zur Deckung des Existenzminimums ausgewiesen ist. Bedarfsleistungen setzen eine individuelle Bedarfsabklärung bzw. Bedarfsrechnung voraus. In der Einzelfallstatistik sind folgende Bedarfsleistungen erfasst: Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen EL und kantonale Beihilfen kBH, Gemeindegzuschüsse GZ), Alimentenbevorschussung (ALBV) und Sozialhilfe.

Bedürftigkeit

Haushalte sind bedürftig, wenn sie die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig selbst aufbringen können.

Begleitgruppe zur Sozialhilfestatistik

Die Begleitgruppe Sozialhilfestatistik ist ein beratendes Gremium im Zusammenhang mit der Schweizerischen Sozialhilfestatistik. Sie ist zusammengesetzt aus Vertreter/innen von Kantonen, Städten, Fachorganisationen (insbesondere SKOS) und Bundesämtern.

Besondere Wohnformen

Unter dieser Kategorie sind aussergewöhnliche Wohnformen zusammengefasst wie keine feste Unterkunft, Unterkunft in Pensionen oder Wohnwagen.

Bezugsquote

Kennzahl für den Anteil der Personen, die eine Bedarfsleistung beziehen, an der gesamten Bevölkerung oder am vergleichbaren Teil der Bevölkerung (z. B. Altersgruppe oder Nationalität). Die Berechnung der Quoten basiert auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres (Statistik der Bevölkerung und der Haushalte), wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben wird. Bei den Zusatzleistungen zur IV ist die Referenzgrösse die vom Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlichte Anzahl IV-Rentner/innen am 31.12. des jeweiligen Jahres.

Bezugsquote der bedarfsabhängigen Sozialleistungen

Sie bezeichnet das Verhältnis zwischen den Personen, die während mindestens einem Monat des Erhebungsjahres eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben, und der Wohnbevölkerung des Kantons (ständige Wohnbevölkerung gemäss STATPOP des Vorjahres [Statistik der Bevölkerung und der Haushalte]). Folgende Leistungstypen werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Personen, die im Erhebungsjahr mehr als eine Leistung bezogen haben, werden nur einmal gezählt.

Bruttobedarf

Der Bruttobedarf ist der aufgrund einer vorgegebenen Bedarfsrechnung monatlich oder jährlich errechnete Bedarf einer Unterstützungseinheit. Je nach Leistung werden unterschiedliche Bedarfsrechnungen angewendet. Bei der Sozialhilfe wird der Bedarf aufgrund der SKOS-Richtlinien berechnet (vgl. auch Nettobedarf). Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Bruttoinlandprodukt (BIP)

Als Bruttoinlandprodukt (BIP) bezeichnet man die Gesamtheit aller im Laufe eines Jahres im Inland produzierten Waren und geleisteten Dienste (Wertschöpfung).

Deckungsquote

Sie gibt das Verhältnis des Nettobedarfs zum theoretisch berechneten Bedarf (Bruttobedarf) an. Die Deckungsquote variiert zwischen 0 und 1. Je höher die Quote, desto höher der Anteil der finanziellen Sozialhilfe am Gesamteinkommen des Sozialhilfedossiers. Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Doppelzählung

Die Sozialhilfestatistik erlaubt in gewissen Fällen eine doppelte Dossierführung:

- a) Dossiers von Unterstützungseinheiten werden nach einem Umzug in eine andere Gemeinde am alten sowie am neuen Ort geführt.
- b) Sechs Monate nach der letzten Auszahlung wird das Dossier geschlossen. Falls dieselbe Person dann erneut einen Antrag auf Sozialhilfe stellt, wird ein neues Dossier eröffnet und sie wird als neuer Fall gezählt. Daher steht in den Anmerkungen zu jeder Tabelle, ob die Doppelzählung miteinbezogen ist oder nicht.

Erhebungsperiode

Die Erhebungsperiode ist der Zeitraum, für welchen die Daten erhoben werden. Eine Erhebungsperiode dauert ein Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Wegen der 6-Monatsregel kann aber die letzte Auszahlung noch im vorangehenden Jahr liegen (letzte Auszahlung im Juli des Vorjahres und Dossierabschluss nach 6 Monaten im Januar des darauffolgenden Jahres bzw. im Erhebungsjahr).

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Im Rahmen der AHV/IV-Gesetzgebung des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine bedarfsabhängige Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Erwerbstätige – Erwerbslose – Nichterwerbspersonen

Als erwerbstätig gelten Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche einer Erwerbsarbeit nachgehen.

Als erwerbslos gelten alle Personen, die auf Arbeitssuche sind, unabhängig davon, ob sie beim RAV (regionalem Arbeitsvermittlungszentrum) gemeldet sind.

Zu den Nichterwerbspersonen werden jene Personen gezählt, die weder erwerbstätig sind, noch aktiv nach einer Arbeit suchen. Dies betrifft vor allem vorübergehend Arbeitsunfähige, Personen mit Betreuungspflichten oder in Ausbildung. Die Frage nach der Erwerbssituation in der Sozialhilfestatistik lässt vier verschiedene Antworten nach Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit und Nichterwerbssituation pro Person zu. In den Ergebnissen wird nur eine einzige Erwerbssituation berücksichtigt. Bei Mehrfachangaben wird gemäss einer Prioritätenliste vorgegangen. Dabei gilt Erwerbstätigkeit vor Erwerbslosigkeit vor Nichterwerbssituation.

Dossierstruktur

Die Dossierstruktur ordnet die Unterstützungseinheiten bestimmten Typen zu. Dafür wird die Beziehung ihrer einzelnen Mitglieder mithilfe der Merkmale Beziehungstyp, Alter, Geschlecht und Zivilstand ausgewertet. Die Dossierstruktur wird aufgrund des Wohnstatus grob in Privathaushalte, stationäre Einrichtungen, Heime und besondere Wohnformen gegliedert. Fehlen mehrere zur Bildung der Dossierstruktur verwendete Merkmale, kann keine Zuordnung vorgenommen werden.

Existenzminimum

Je nach Leistung werden verschiedene Existenzminima verwendet. Für die Sozialhilfe gelten die Richtlinien der SKOS, für die Zusatzleistungen zur AHV/IV die Existenzminima der Sozialversicherungen.

Gemeindezuschüsse (GZ)

Von rund 50 der 160 Gemeinden im Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den kantonalen Beihilfen gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Hauptgrund der Beendigung der Unterstützungszahlung

Verbesserung der Erwerbssituation: Aufnahme Erwerbstätigkeit, Beschäftigungsmassnahme (Beschäftigungsmassnahme im Rahmen des RAV und im Rahmen von Gemeinde/Kanton), erhöhtes Erwerbseinkommen (durch höheren Beschäftigungsumfang, durch Stellenwechsel und von anderen Haushaltsmitgliedern).

Existenzsicherung (ES) durch andere Sozialleistungen: ES durch Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Invalidenversicherung, IV-Taggelder, AHV, Witwenrente, Waisenrente und Taggelder anderer Versicherungen), ES durch bedarfsabhängige

Sozialleistungen (Arbeitslosenhilfe, Alimentenbevorschussung, Eltern- und Mutterschaftsbeihilfen, AHV-Zusatzleistungen und andere bedarfsabhängige Sozialleistungen).

Beendigung der Zuständigkeit: Wechsel des Wohnortes, Wechsel des Sozialdienstes, Kontaktabbruch, Todesfall.

Anderes: Existenzsicherung durch Alimente, durch Eheschliessung, Ausbildungsabschluss, durch Konkubinatspartner oder anderes Haushaltsmitglied, Reduktion oder Wegfall der Zulagen (EFB, MIZ, IZU), durch Lottogewinn oder Erbschaft oder Strafvollzug.

Haushaltstyp

Grösse und (Familien-)Struktur des Haushalts.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten von Bund und Kanton einen finanziellen Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung. Diese «individuelle Prämienverbilligung» wird von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich auf Antrag der Versicherten direkt den Krankenversicherungen überwiesen. Die Krankenversicherungen stellen den Versicherten darauf nur noch den Restbetrag der Prämien in Rechnung. Die Verbilligungen sind je nach Einkommen abgestuft.

Kantonale Beihilfen (kBH)

Vom Kanton Zürich zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes gewährte Zusatzleistungen zur AHV/IV an bedürftige Rentner/innen. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB)

Eltern, die sich persönlich der Betreuung ihres bis zu zwei Jahre alten Kindes widmen wollen, aber aus wirtschaftlichen Gründen dazu nicht in der Lage sind, werden finanzielle Beiträge gewährt. Es handelt sich um eine kantonale Bedarfsleistung zur Sicherung des Existenzminimums.

Die KKBB wurden per Ende April 2016 abgeschafft. Aufgrund der Übergangsbestimmungen wurden KKBB noch bis Ende September 2016 ausbezahlt.

Laufendes Dossier

Die Unterstützungseinheit bezieht im Erhebungsjahr immer noch Sozialhilfe resp. die letzte Auszahlung liegt weniger als 6 Monate zurück.

Mehrfachbeziehende

Bei den Mehrfachbeziehenden handelt es sich um Personen, die während dem Erhebungsjahr mehr als eine bedarfsabhängige Sozialleistung erhalten haben. Ein Mehrfachbezug kann gleichzeitig oder hintereinander stattfinden. Folgende Leistungstypen werden berücksichtigt: Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung sowie Zusatzleistungen zur Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente. Um diese Personen ermitteln zu können, werden die Dossiers der verschiedenen Leistungstypen miteinander verknüpft. Die Verknüpfung der Dossiers erfolgt über die Versicherungsnummer der antragstellenden Person. Das Ermitteln von Mehrfachbezüglerinnen und -bezügern über die antragstellende Person ist als intermediäre Methode zu betrachten.

Mittelwert/Median

Sowohl der Mittelwert wie der Median können als Durchschnittswerte bezeichnet werden. Beim Mittelwert werden alle Zahlen zusammengezählt und durch die Anzahl der einzelnen Werte dividiert. Beim Median sucht man jenen Durchschnittswert, der die betrachteten Datenreihen genau in zwei Hälften teilt. Je 50% der Werte liegen dann oberhalb bzw. unterhalb dieses Wertes. Der Medianlohn beispielsweise bezeichnet jene Grenze, bei der die Hälfte aller Arbeitnehmer/innen weniger und die andere Hälfte mehr verdient. Der Mittelwert ist durch die Berechnungsart anfällig für «Ausreisser», d. h. auf extreme Werte, die deutlich über oder unter den übrigen Werten liegen. Der Median dagegen bleibt gegenüber solchen überhöhten oder unterdurchschnittlichen Extremwerten unverändert. Daher werden bei der Analyse von Daten, die stark gestreut sind, häufiger die Medianwerte als die Mittelwerte verglichen.

Nettobedarf

Effektiver Bedarf, der aus dem Bruttobedarf (vgl. vorne) abzüglich des Einkommens der Unterstützungseinheit errechnet wird. Berücksichtigt werden dabei nur Dossiers mit positiven Werten. Dossiers mit negativen oder 0-Werten werden ausgeschlossen.

Quoten

Die Quote bezeichnet den Anteil an einer Referenzgrösse, die ausserhalb der Sozialhilfestatistik steht. Unterschieden wird bei der Sozialhilfe zwischen der Sozialhilfequote, die sich auf die Sozialhilfebeziehenden relativ zur ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) bezieht, und die Haushaltsquote. Diese stellt die unterstützten Haushalte in Bezug zu den Haushalten aus der ständigen Wohnbevölkerung (STATPOP) des Vorjahres.

Mit Bezugsquote wird bei den übrigen Leistungen der Anteil Bezügerinnen und Bezüger an der entsprechenden Referenzgrösse in der Gesamtbevölkerung bezeichnet. Bei den Zusatzleistungen zur Altersrente sind die über 65-Jährigen in der ständigen Wohnbevölkerung die Referenzgrösse und bei den Zusatzleistungen zur IV die IV-Rentner/innen. Bei der Alimentenbevorschussung fehlt eine passende Referenzgrösse.

SKOS-Richtlinien

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorganisationen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Der Kanton Zürich hat die SKOS-Richtlinien als Grundlage für die Bemessung der Sozialhilfe für verbindlich erklärt.

Sozialhilfe im engeren Sinne

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Sozialhilfe wird unabhängig von der Ursache nach dem Bedarfsprinzip ausgerichtet.

Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler

Siehe unterstützte Personen.

Sozialhilfedossiers

Siehe Unterstützungseinheiten.

Sozialhilfequote

Kennzahl für den Anteil aller sozialhilfebeziehenden Personen (im engeren Sinn) an der gesamten Bevölkerung in Prozent. Dazu gehören alle, die im Kalenderjahr eine Zahlung erhalten haben. Die Berechnung der Sozialhilfequoten basiert auf den Zahlen der ständigen Wohnbevölkerung gemäss dem jährlichen Bevölkerungsstand des Vorjahres (STATPOP) wie sie im Bundesamt für Statistik nach einheitlichen Kriterien erhoben werden (vgl. auch Quoten).

Sozialversicherungen

Staatlich geregelte Leistungssysteme, die bestimmte, genau definierte Risiken absichern, wobei es in den meisten Fällen um einen Ausgleich für den Erwerbsausfall geht. Typische Merkmale der Sozialversicherungen sind das Oligatorium für die Bevölkerung oder gesetzlich vorgeschriebene Mindestleistungen, keine Gewinnerorientierung, Elemente einer Umverteilung zugunsten einkommensschwacher Bevölkerungskreise sowie die Beteiligung des Staates an den Kosten.

Soziodemografische Merkmale

Personenbezogene Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Zivilstand, Ausbildung oder Haushaltstyp, in dem eine Person lebt.

STATPOP

Die STATPOP-Zahlen des Bundesamtes für Statistik des Vorjahres bilden seit den Sozialhilfezahlen des Jahres 2011 die Referenzgrösse für die Berechnung der Sozialhilfequoten. Sie ersetzen damit die seit 2006 geltende Referenz, die sich aus den Zahlen des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) sowie aus jenen des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) bildete.

Stationäre Einrichtungen

Dazu gehören Einrichtungen wie Heime, Kliniken, Gefängnisse und begleitetes Wohnen.

Stichtagszustand

Situation zum Zeitpunkt der letzten Auszahlung im Erhebungsjahr. Bei Dossiers im laufenden Bezug ist der Stichmonat der Dezember, bei allen anderen der Monat, in dem die letzte Auszahlung erfolgte.

Subsidiarität von Sozialhilfe

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und wenn andere Hilfe von dritter Seite (z. B. von Sozialversicherungen) nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Das bedingt, dass vor der Ausrichtung von Sozialhilfe abgeklärt werden muss, ob der Lebensunterhalt der betroffenen Personen nicht durch eine vorrangige Hilfsquelle gedeckt werden kann.

Unterstützte Personen

Alle Personen einer Unterstützungseinheit einschliesslich des Antragstellers gelten als unterstützte Personen bzw. Sozialhilfebezüger/in.

Unterstützungseinheit (UE)

Die im Rahmen der Sozialhilfe gemeinsam unterstützten Personen eines Haushalts: Ehegatten sowie minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil zusammenleben und mitunterstützt werden. Die Grundgesamtheit der Dossiers bzw. der unterstützten Personen, die im Rahmen der Sozialhilfestatistik erhoben werden, setzt sich aus Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern mit folgenden Aufenthaltsbewilligungen zusammen: Niederlassung (Ausweis C), Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B, ohne anerkannte Flüchtlinge mit weniger als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz), Kurzaufenthalter (Ausweis L), vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (beide Ausweis F und mehr als sieben Jahre Aufenthalt in der Schweiz). Dabei ist der Aufenthaltsstatus der antragstellenden Person entscheidend. Weitere Mitglieder der Unterstützungseinheit können einen beliebigen Aufenthaltsstatus aufweisen.

Unterversorgung

Nichterreichen von Mindeststandards in zentralen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit, soziale Kontakte.

Zusatzleistungen zur AHV/IV

Das sind Bedarfsleistungen an bedürftige AHV/IV-Rentner/innen. Dazu gehören die Ergänzungsleistungen (EL) auf der Ebene des Bundes, die kantonalen Beihilfen (kBH) und Zuschüsse (ZU) sowie die von einem Teil der Zürcher Gemeinden gewährten Gemeindezuschüsse (GZ).

Anhang

Modernisiert übermittelte Datenlieferungen im Kanton Zürich, 2024

TA1.1

Datenlieferant	Umstellungsmonat	Dossiers	
		Anzahl	Gewichtung
Sozialhilfe			
Stadt Uster	Mai	392	1,14
Soziale Dienste Winterthur	Mai	3 516	1,10
Gemeinde Schlatt	März	4	1,14
Gemeindeverwaltung Buch am Irchel	September	2	1,17
Gemeinde Volken	Oktober	2	2,00
Gemeindeverwaltung Flaach	November	10	1,85
Stadt Adliswil	November	234	1,41
Gemeinde Ellikon an der Thur	November	2	1,50
Gemeindeverwaltung Freienstein-Teufen	September	19	1,28
Gemeindeverwaltung Flurlingen	Oktober	5	1,22
Caritas ZH MNA	Februar	116	1,00
Caritas ZH DZ	Februar	382	1,00
ALBV			
Soziale Dienste der Stadt Zürich, Alimentenstelle	September	918	1,06
Alimentenhilfe Affoltern	Juli	94	1,10
Alimentenhilfe Andelfingen	Juli	56	1,06
Alimentenhilfe Bülach	Juli	326	1,10
Alimentenhilfe Dielsdorf	Juli	246	1,10
Alimentenhilfe Dietikon	Juli	261	1,10
Alimentenhilfe Hinwil	Juni	243	1,08
Alimentenhilfe Horgen	Juli	169	1,13
Alimentenhilfe Meilen	Juni	126	1,10
Alimentenhilfe Pfäffikon	Juni	94	1,11
Alimentenhilfe Uster	Juni	276	1,10
Alimentenhilfe Winterthur	Juli	490	1,10
Kantonale Beihilfen			
Amt für ZL der Stadt Zürich	Mai	17 929	1,02
Gemeindeverwaltung Birmensdorf	Dezember	52	1,07686
Gemeinde Bubikon	Dezember	58	1,04318
Stadt Dübendorf	Dezember	362	1,06802
Gemeinde Hinwil	Dezember	162	1,05153
Gemeindeverwaltung Horgen	Dezember	255	1,05866
Gemeindeverwaltung Kilchberg	Dezember	70	1,06318
Gemeinde Männedorf	Dezember	101	1,05969
Gemeindeverwaltung Pfungen	Dezember	42	1,03953
Gemeindeverwaltung Rümlang	Dezember	123	1,07694
Gemeindeverwaltung Rüslikon	Dezember	44	1,06411
Gemeinden Schöffliisdorf, Steinmaur, Regensberg, Oberweningen	Dezember	77	1,07458
Gemeindeverwaltung Volketswil	Dezember	220	1,04942
Gemeinde Wald	Dezember	247	1,06254
Sozialversicherungen Wetzikon, Gemeinde Seegräben	Dezember	512	1,03959
Gemeinde Bäretswil	Dezember	45	1,14630
Gemeinden Wila, Fischenthal, Bauma	Dezember	163	1,09385
Gemeindeverwaltung Glattfelden	Dezember	49	1,06673
Gemeindeverwaltung Greifensee	Dezember	41	1,07153
Gemeindeverwaltung Oberengstringen	Dezember	117	1,10754
Gemeindeverwaltung Erlenbach	Dezember	33	1,09119
Gemeindeverwaltung Mönchaltorf	Dezember	45	1,06458
Gemeindeverwaltung Elsau	Dezember	28	1,08737
Gemeinde Hochfelden	Dezember	15	1,02083
Gemeinde Gossau	Dezember	115	1,11060

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Umschlüsselung Variablen vor/nach Modernisierung

TA1.2

Vorher	Nachher
Zivilstand	
Ledig	Ledig
Verheiratet	Verheiratet
Verwitwet	Verwitwet
Geschieden	Geschieden
In eingetragener Partnerschaft	In eingetragener Partnerschaft
Getrennt	
Weiss nicht	
	Unverheiratet
	Aufgelöste Partnerschaft
	Unbekannt
Beendigungsgründe	
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
Beschäftigungsmassnahme im Rahmen des RAV	
Beschäftigungsmassnahme im Rahmen von Gemeinde/Kanton	
Erhöhtes Erwerbseinkommen durch höheren Beschäftigungsumfang	Erhöhtes Erwerbseinkommen
Erhöhtes Erwerbseinkommen durch Stellenwechsel	
Existenzsicherung durch Arbeitslosengeld	Existenzsicherung durch Arbeitslosengeld
Existenzsicherung durch Invalidenversicherung	Existenzsicherung durch eine Invalidenrente der IV
Existenzsicherung durch IV-Taggelder	Existenzsicherung durch Taggelder der Invalidenversicherung
Existenzsicherung durch AHV	Existenzsicherung durch Leistungen der AHV/Pensionskasse
Existenzsicherung durch AHV-Zusatzleistungen	Existenzsicherung durch Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
Existenzsicherung durch Witwenrente	Existenzsicherung durch andere Sozialversicherungen
Existenzsicherung durch Waisenrente	
Existenzsicherung durch Taggelder anderer Versicherungen	
Existenzsicherung durch Alimentenbevorschussung	Existenzsicherung durch bedarfsabhängige Sozialleistungen
Existenzsicherung durch Eltern- und Mutterschaftsbeihilfen	
Existenzsicherung durch Arbeitslosenhilfe	
Existenzsicherung durch andere bedarfsabhängige Sozialleistungen	
Wechsel des Wohnortes	Wechsel des Wohnortes
Todesfall	Todesfall
Kontaktabbruch	Kontaktabbruch
Dossier an regionalen bzw. kommunalen Sozialdienst abgegeben oder Wechsel der Leistungsklasse	Kein Wechsel des Wohnortes, aber Dossier an anderen Dienst abgegeben
Erhöhtes Erwerbseinkommen von anderen Haushaltsmitgliedern	Anderes
Existenzsicherung durch Alimente	
Existenzsicherung durch Eheschliessung	
Ausbildungsabschluss	
Existenzsicherung durch Konkubinatspartner oder anderes Haushaltsmitglied	
Reduktion oder Wegfall der Zulagen (EFB, MIZ, IZU)	
Existenzsicherung durch Lottogewinn oder Erbschaft	
Strafvollzug	
Unbekannt	<leer>
	Verringerung der Ausgaben
	Abmeldung trotz Anspruch
Wohnsituation	
Eigentumswohnung/Eigenheim	Eigentum
Mieter/in	Miete
Untermieter/in	Untermiete
Pension/Hotel	Hotel und ähnliche Unterbringungsform
Stationäre Einrichtung (z.B. Heim, Klinik)	Pflege- und Gesundheitseinrichtungen
Begleitetes Wohnen	Begleitetes und betreutes Wohnen
Gratisunterkunft	Wohnen bei Dritten
Fahrende	Wohnwagen und ähnliche Unterbringungsform
Ohne feste Unterkunft	Ohne feste Unterkunft
Kollektivunterkunft für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge	Kollektivunterkunft für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge
Weiss nicht	<leer>
	Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten

Fortsetzung: Umschlüsselung Variablen vor/nach Modernisierung

TA1.2

Vorher	Nachher
Erwerbssituation	
Auf Stellensuche, beim Arbeitsamt gemeldet	Erwerbslos, beim RAV gemeldet, mit Taggeld
Arbeitsintegrationsprogramm	Erwerbslos, mit Integrationsmassnahmen
Beschäftigungsprogramm für Ausgesteuerte	
Selbständig	Erwerbstätig, selbständig
Mitarbeitendes Familienmitglied	
Angestellt in der eigenen Firma	Erwerbstätig, unselbständig
Regelmässig angestellt	
Zeitlich befristeter Vertrag	
Arbeit auf Abruf	
Gelegenheitsarbeit	
In der Lehre	
Auf Stellensuche, nicht beim Arbeitsamt gemeldet	Nichterwerbstätig, anderes
In Ausbildung (ohne Lehrlinge)	
Vorübergehend arbeitsunfähig	
Dauerinvalidität	
Keine Chance auf dem Arbeitsmarkt	
Anderes (erwerbslos)	
Anderes (nichterwerbstätig)	
Haushalt, familiäre Gründe	Nichterwerbstätig, familiäre Gründe
Rentner/in	Nichterwerbstätig, Rentner/in AHV/BVG
Anderes (erwerbstätig)	<leer>
Weiss nicht	<leer>
	Nichterwerbstätig, IV-Rente
Beziehung zu Zielperson	
	Zielperson
Mein Ehemann / meine Ehefrau	Ehemann / Ehefrau oder in eingetragener Partnerschaft lebend
In eingetragener Partnerschaft lebend	Ehemann / Ehefrau oder in eingetragener Partnerschaft lebend
Eigenes Kind (Sohn / Tochter) inkl. Adoptivkind	Kind (leiblich oder adoptiert), Stiefkind
Stief- / Pflegekind / Kind des Partners	Kind (leiblich oder adoptiert), Stiefkind
Mein Vater / meine Mutter	Vater/Mutter (leiblich oder Adoptiv-)
Mein Partner / meine Partnerin	(Konsensual-)partner/in
Mein Bruder / meine Schwester	Bruder/Schwester, Stiefbruder/Stiefschwester
Mein Stiefbruder / meine Stiefschwester / Adoptivgeschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/Stiefschwester
Mein Enkel / meine Enkelin	Enkel / Enkelin
Wenn antragstellende Person fremdplatzierte Person: nicht verwandte Person	Andere, nicht verwandte Person
Andere, mit mir nicht verwandte Person	
Mein Stiefvater / meine Stiefmutter	Andere, verwandte oder verschwägerte Person
Mein Schwiegervater / meine Schwiegermutter	
Mein Schwiegersohn / meine Schwiegertochter	
Mein Schwager / meine Schwägerin	
Mein Grossvater / meine Grossmutter	
Grossvater / Grossmutter meines Ehepartners / meines Partners	
Andere verwandte oder verschwägerte Person (Onkel, Tante, Nefte, Nichte etc.)	
Weiss nicht	<leer>
Ausbildung	
Schulbesuch weniger als 7 Jahre	Keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung
Obligatorische Schule	Obligatorische Schule
Anlehre	Sekundarstufe II: Berufsbildung
Berufslehre oder Vollzeitberufsschule	Sekundarstufe II: Berufsbildung
Maturitätsschule, Berufsmaturität, Diplommittelschule	Sekundarstufe II: Allgemeinbildung
Höhere Fach- und Berufsausbildung	Höhere Berufsbildung
Universität, Hochschule, Fachhochschule	Hochschule
Nicht feststellbar	<leer>
Weiss nicht	<leer>
	Keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Gemeindegrössenklassen gemäss STATPOP 31.12.2023

TA 2.1

Gemeindegrösse nach Einwohnern							
150 000 und mehr	50 000–149 999	20 000–49 999	10 000–19 999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Zürich	Winterthur	Bülach	Adliswil	Bäretswil	Andelfingen	Aesch	Altikon
		Dietikon	Affoltern a.A.	Bauma	Bachenbülach	Aeugst a.A.	Bachs
		Dübendorf	Bassersdorf	Birmensdorf	Brütten	Boppelsen	Benken
		Horgen	Embrach	Bonstetten	Dällikon	Buch a.l.	Berg a.l.
		Kloten	Gossau	Bubikon	Elsau	Dachsen	Dättlikon
		Opfikon	Hinwil	Buchs	Feuerthalen	Dägerlen	Dorf
		Schlieren	Illnau-Effretikon	Dielsdorf	Fiscenthal	Dänikon	Hüttikon
		Uster	Küsnacht	Dietlikon	Freienstein-Teufen	Dinhard	Maschwanden
		Wädenswil	Männedorf	Dürnten	Grünigen	Ellikon a.d.Th.	Regensberg
		Wetzikon	Maur	Egg	Hausen a.A.	Flaach	Schlatt
			Meilen	Eglisau	Hedingen	Flurlingen	Schleinikon
			Pfäffikon	Elgg	Henggart	Hagenbuch	Truttikon
			Regensdorf	Erlenbach	Hettlingen	Hochfelden	Volken
			Richterswil	Fällanden	Hittnau	Hüntwangen	Wasterkingen
			Rüti	Fehraltorf	Höri	Kappel a.A.	
			Stäfa	Geroldswil	Kleinandelfingen	Laufen-Uhwiesen	
			Thalwil	Glattfelden	Knonau	Marthalen	
			Urdorf	Greifensee	Lufingen	Oberembrach	
			Volketswil	Herrliberg	Mönchaltorf	Oberweningen	
			Wald	Hombrechtikon	Neerach	Ossingen	
			Wallisellen	Kilchberg	Niederweningen	Rheinau	
			Zollikon	Langnau a.A.	Oetwil a.d.L.	Rifferswil	
				Lindau	Otelfingen	Schöfflisdorf	
				Mettmenstetten	Ottenbach	Seegräben	
				Neftenbach	Pfungen	Thalheim a.d.Th.	
				Niederglatt	Rafz	Trüllikon	
				Niederhasli	Rickenbach	Wil	
				Nürensdorf	Rorbas	Wildberg	
				Oberengstringen	Russikon		
				Oberglatt	Stadel		
				Oberrieden	Stallikon		
				Obfelden	Stammheim		
				Oetwil a.S.	Steinmaur		
				Rümlang	Unteringstringen		
				Rüschlikon	Weiach		
				Schwerzenbach	Weisslingen		
				Seuzach	Wila		
				Turbenthal	Winkel		
				Uetikon a.S.			
				Uitikon			
				Wangen-Brüttisellen			
				Weiningen			
				Wettswil a.A.			
				Wiesendangen			
				Zell			
				Zumikon			

Gemeinden mit Gemeindezuschüssen, 2024

TA3.1.1

Adliswil	Männedorf	Thalwil
Birmensdorf (ZH)	Mönchaltorf	Uetikon am See
Dietikon	Nürensdorf	Unterengstringen
Erlenbach (ZH)	Oberengstringen	Uster
Gossau (ZH)	Oberrieden	Volketswil
Hedingen	Obfelden	Wallisellen
Herrliberg	Oetwil an der Limmat	Wettswil am Albis
Hombrechtikon	Opfikon	Wetzikon (ZH)
Horgen	Pfäffikon	Winterthur
Illnau-Effretikon	Regensdorf	Wädenswil
Kilchberg (ZH)	Rüschlikon	Zell (ZH)
Kloten	Schlieren	Zollikon
Küsnacht (ZH)	Schwerzenbach	Zumikon
Lindau	Stallikon	Zürich
Meilen	Stäfa	

Quelle: BFS – Statistisches Amt des Kantons Zürich 2024

© BFS 2025

Zusatzleistungen zur AHV und IV: Anzahl unterstützte Personen nach Rentenart, 2002–2024

TA3.1.2

	Anzahl Personen mit ZL AHV			Anzahl Personen mit ZL IV			Anzahl Personen mit ZL AHV und IV		
	im Stichmonat Dezember*)	im ganzen Jahr**)	Vergleich*)/**))	im Stichmonat Dezember*)	im ganzen Jahr**))	Vergleich*)/**))	im Stichmonat Dezember*)	im ganzen Jahr**))	Vergleich*)/**))
2002	20 288			11 164			31 452		
2003	20 543			11 867			32 410		
2004	20 841			12 727			33 568		
2005	21 293			14 127			35 420		
2006	21 772			14 790			36 562		
2007	22 102			15 086			37 188		
2008	22 448	26 894	0,83	15 384	19 815	0,78	37 832	46 709	0,81
2009	22 751	27 458	0,83	15 510	19 985	0,78	38 261	47 443	0,81
2010	23 712	28 313	0,84	15 989	20 294	0,79	39 701	48 607	0,82
2011	24 846	29 262	0,85	16 628	20 873	0,80	41 474	50 135	0,83
2012	25 585	29 884	0,86	16 918	21 043	0,80	42 503	50 927	0,83
2013	26 211	30 932	0,85	17 217	21 451	0,80	43 428	52 383	0,83
2014	26 682	31 648	0,84	17 119	21 489	0,80	43 801	53 137	0,82
2015	27 666	32 313	0,86	17 186	21 241	0,81	44 852	53 554	0,84
2016	28 526	32 619	0,87	17 193	21 025	0,82	45 719	53 644	0,85
2017	29 085	33 837	0,86	17 153	21 364	0,80	46 238	55 201	0,84
2018	30 061	32 470	0,93	17 439	20 197	0,86	47 500	52 667	0,90
2019	31 030	34 810	0,89	17 482	20 866	0,84	48 512	55 676	0,87
2020	31 416	36 043	0,87	17 568	21 097	0,83	48 984	57 140	0,86
2021	31 699	36 076	0,88	17 796	21 544	0,83	49 495	57 620	0,86
2022	31 495	35 638	0,88	17 881	21 381	0,84	49 376	57 019	0,87
2023	32 011	35 886	0,89	17 922	21 558	0,83	49 933	57 444	0,87
2024	32 433			17 933			50 366		

Quelle: *) BSV - Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2024
**) BFS - Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Übersichtstabelle: wirtschaftliche Sozialhilfe 2024

TA3.2.1

	Kanton	Gemeindegrösse							
		150 000 und mehr	50 000– 149 999	20 000– 49 999	10 000– 19 999	5 000– 9 999	2 000– 4 999	1 000– 1 999	weniger als 1 000
Anzahl Sozialhilfedossiers	26 137	10 438	3 827	4 127	3 659	3 074	1 137	288	42
Anzahl unterstützte Personen	39 829	14 983	6 197	6 479	5 702	4 834	1 740	420	61
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfedossier	1,52	1,44	1,62	1,57	1,56	1,57	1,53	1,46	1,45
Sozialhilfequote	2,5	3,5	5,2	2,5	1,8	1,6	1,4	1,0	0,6
	Bezirk								
		Affoltern	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Hinwil	Horgen		
Anzahl Sozialhilfedossiers		572	281	2 156	1 017	1 433	1 489		
Anzahl unterstützte Personen		904	449	3 359	1 630	2 234	2 378		
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfedossier		1,58	1,6	1,56	1,6	1,56	1,6		
Sozialhilfequote		1,6	1,4	2,0	1,7	2,2	1,8		
	Bezirk								
		Meilen	Pfäffikon	Uster	Winterthur	Dietikon	Zürich		
Anzahl Sozialhilfedossiers		921	637	1 470	4 387	1 701	10 438		
Anzahl unterstützte Personen		1 404	980	2 298	7 042	2 632	14 983		
Anzahl unterstützte Personen pro Sozialhilfedossier		1,52	1,54	1,56	1,61	1,55	1,44		
Sozialhilfequote		1,3	1,6	1,6	3,9	2,7	3,5		

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Anmerkungen: Das Total der Gemeindegrössenklassen und Bezirke (bei Anzahl Sozialhilfedossiers, Anzahl unterstützter Personen, Personen pro Dossier und Sozialhilfequote) entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Dossiers und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt. Auch die Berechnung der Sozialhilfequote beruht auf den Angaben mit Doppelzählungen.

Quelle: BFS - Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Bezugsdauer der Sozialhilfedossiers nach Gemeindegrössenklasse, 2024

TA 3.2.2

Anteil in %	Total	Gemeindegrösse nach Einwohnern						
		50 000– und mehr	20 000– 49 999	10 000– 19 999	5000– 9999	2000– 4999	1000– 1999	Weniger als 1000
Nicht abgeschlossene Dossiers								
Weniger als 1 Jahr	27,0	25,0	26,7	27,9	29,5	36,0	29,4	41,7
1–2 Jahre	16,2	14,6	15,5	17,8	18,8	19,5	25,3	12,5
2–3 Jahre	11,4	10,3	11,5	12,0	13,6	11,6	17,0	12,5
3–4 Jahre	7,6	6,3	9,5	7,6	9,3	7,8	7,7	12,5
4–5 Jahre	6,4	5,8	6,7	8,2	5,9	6,8	6,2	...
5–6 Jahre	5,7	5,7	6,1	5,4	5,8	3,8	4,1	12,5
6–7 Jahre	5,9	7,4	5,0	4,2	4,8	4,2	2,1	4,2
7–8 Jahre	3,4	3,7	3,3	3,6	2,1	3,0	2,1	...
8–9 Jahre	3,3	4,0	3,1	2,7	2,5	1,8	1,0	4,2
9–10 Jahre	2,5	2,7	2,8	2,5	1,6	1,9	1,5	...
10 Jahre und mehr	10,9	14,4	9,8	8,2	6,1	3,7	3,6	...
Abgeschlossene Dossiers								
Weniger als 1 Jahr	46,4	47,8	46,1	43,0	46,8	44,2	47,8	33,3
1–2 Jahre	16,0	14,2	14,8	18,1	18,9	18,8	23,9	20,0
2–3 Jahre	9,1	8,1	9,4	10,3	9,4	11,2	15,2	13,3
3–4 Jahre	6,5	5,4	7,3	8,2	6,7	7,9	5,4	20,0
4–5 Jahre	4,9	5,1	3,6	5,4	5,4	4,8	2,2	13,3
5–6 Jahre	4,4	5,0	4,6	3,6	4,0	2,8	1,1	...
6–7 Jahre	2,4	2,4	2,3	2,8	2,2	3,3
7–8 Jahre	2,3	2,7	2,2	2,4	1,5	2,8	1,1	...
8–9 Jahre	1,6	1,9	2,2	1,1	1,1	1,0
9–10 Jahre	1,1	1,0	1,6	1,3	1,2
10 Jahre und mehr	5,2	6,6	5,9	3,7	2,9	3,3	3,3	...
Alle Dossiers								
Weniger als 1 Jahr	32,2	30,9	32,0	32,0	34,4	38,5	35,3	38,5
1–2 Jahre	16,1	14,5	15,4	17,9	18,8	19,3	24,8	15,4
2–3 Jahre	10,8	9,7	10,9	11,5	12,4	11,5	16,4	12,8
3–4 Jahre	7,3	6,1	8,9	7,8	8,6	7,8	7,0	15,4
4–5 Jahre	6,0	5,6	5,8	7,4	5,7	6,2	4,9	5,1
5–6 Jahre	5,3	5,5	5,7	4,9	5,3	3,5	3,1	7,7
6–7 Jahre	5,0	6,1	4,3	3,8	4,1	3,9	1,4	2,6
7–8 Jahre	3,1	3,5	3,0	3,3	1,9	2,9	1,7	...
8–9 Jahre	2,8	3,4	2,8	2,3	2,1	1,5	0,7	2,6
9–10 Jahre	2,1	2,2	2,5	2,2	1,5	1,3	1,0	...
10 Jahre und mehr	9,4	12,4	8,8	7,0	5,2	3,6	3,5	...

Es werden nur nicht-modernisierte Datenlieferungen ausgewertet

Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2024

TA3.2.3

Alter (Jahre)	Insgesamt (in %)	Schweizer/innen (in %)	Ausländer/innen (in %)
0	2,2	1,3	4,0
1	3,3	2,2	5,8
2	3,0	1,8	6,0
3	3,8	2,4	7,2
4	4,3	2,6	8,4
5	4,6	3,0	8,3
6	4,4	2,5	9,0
7	4,9	2,9	10,1
8	5,0	2,7	11,1
9	4,7	2,8	9,6
10	4,8	2,9	10,4
11	4,6	2,8	9,8
12	4,2	2,5	9,7
13	4,5	2,8	10,5
14	3,9	2,3	9,1
15	3,9	2,3	9,3
16	3,6	2,1	9,1
17	2,6	1,4	7,0
18	2,6	1,6	6,3
19	2,9	2,2	5,2
20	2,9	2,2	5,3
21	2,7	2,0	5,2
22	2,7	2,3	3,7
23	2,2	2,0	2,8
24	2,7	2,2	3,6
25	2,3	2,0	2,8
26	2,4	2,1	2,9
27	2,5	2,1	3,1
28	2,4	2,0	2,9
29	2,3	1,9	2,8
30	2,2	1,6	2,9
31	2,4	2,0	2,9
32	2,4	1,8	3,1
33	2,3	1,9	2,7
34	2,5	2,1	3,1
35	2,5	1,9	3,1
36	2,6	2,0	3,5
37	2,5	1,8	3,4
38	2,6	1,9	3,5
39	2,7	1,9	3,8
40	2,6	1,9	3,6
41	2,8	1,8	4,1
42	2,6	1,8	3,8
43	2,6	1,7	4,0
44	2,9	1,7	4,8
45	2,5	1,4	4,2
46	2,5	1,6	4,0
47	2,5	1,5	4,3
48	2,4	1,5	4,2
49	2,6	1,6	4,8
50	2,7	1,7	4,9
51	2,5	1,6	4,5
52	2,6	1,8	4,7
53	2,5	1,7	4,7
54	2,8	1,9	5,4
55	2,8	2,0	5,1
56	2,7	1,9	5,4
57	2,8	2,0	5,5
58	2,9	2,1	5,6
59	3,1	2,3	6,1
60	3,2	2,3	6,6
61	3,0	2,2	6,3
62	2,9	2,1	6,5
63	2,4	1,7	5,5
64	1,4	1,0	3,7
65	0,8	0,4	2,8

Bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Dossiers

Altersverteilung innerhalb der Sozialhilfebeziehenden, 2024

TA3.2.4

	Total	Anteil in %
Total	39 821	100
0–17 Jahre	11 625	29,2
18–25 Jahre	3 353	8,4
26–35 Jahre	5 879	14,8
36–45 Jahre	6 740	16,9
46–55 Jahre	5 817	14,6
56–64 Jahre	5 016	12,6
65+ Jahre	1 391	3,5

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Sozialhilfequoten nach Altersklassen und Gemeindegrössenklassen, 2024

TA3.2.5

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ^a	50 000–149 999 ^b	20 000–49 999	10 000–19 999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Total	2,5	3,5	5,2	2,5	1,8	1,6	1,4	1,0	0,6
0–17 Jahre	4,0	5,7	9,2	4,2	3,0	2,5	2,0	1,3	0,5
18–25 Jahre	2,6	3,3	5,2	2,5	2,1	2,0	1,6	1,7	1,5
26–35 Jahre	2,4	2,4	4,8	2,3	2,0	2,0	1,9	1,6	0,6
36–45 Jahre	2,6	3,3	5,7	2,7	2,0	1,8	1,5	1,0	0,5
46–55 Jahre	2,6	4,0	5,3	2,7	1,9	1,4	1,4	1,1	1,0
56–64 Jahre	2,7	5,3	5,1	2,7	1,7	1,5	1,2	0,8	0,6
65 Jahre und mehr	0,5	1,0	0,7	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2

^a Stadt Zürich^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Sozialhilfequoten nach Nationalität, Geschlecht, Zivilstand und Gemeindegrössenklassen, 2024

TA 3.2.6

Quote in %	Total Kanton	Gemeindegrösse nach Einwohnern							
		150 000 und mehr ^a	50 000–149 999 ^b	20 000–49 999	10 000–19 999	5000–9999	2000–4999	1000–1999	Weniger als 1000
Total	2,5	3,5	5,2	2,5	1,8	1,6	1,4	1,0	0,6
Männer	2,5	3,7	5,2	2,5	1,8	1,6	1,4	1,1	0,6
Frauen	2,4	3,2	5,2	2,5	1,8	1,6	1,4	1,0	0,7
Personen schweizerischer Nationalität	1,7	2,6	3,1	1,7	1,2	1,0	0,8	0,6	0,3
Männer	1,8	3,0	3,3	1,8	1,3	1,1	0,9	0,6	0,3
Frauen	1,5	2,3	2,9	1,5	1,2	1,0	0,8	0,6	0,4
Personen ausländischer Nationalität	4,5	5,1	11,0	4,0	3,4	3,4	3,5	3,3	2,8
Männer	4,3	4,9	10,1	3,7	3,2	3,1	3,1	3,4	2,4
Frauen	4,8	5,3	11,8	4,4	3,7	3,7	4,0	3,1	3,0
Zivilstand									
Ledig	2,7	3,0	5,0	2,7	2,3	2,2	2,0	1,7	0,9
Verheiratet	1,3	2,1	3,1	1,3	0,9	0,8	0,6	0,4	0,4
Verwitwet	1,1	2,0	1,5	0,9	0,7	0,8	0,7	0,4	0,3
Geschieden	4,4	7,1	7,8	4,3	3,1	2,4	2,2	1,8	1,5

^a Stadt Zürich
^b Stadt Winterthur

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität (unterstützte Personen von 25 bis 65 Jahren), 2024

TA 3.2.7

Anteil in %	Total			Schweizer/innen			Ausländer/innen		
	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total
Ohne berufliche Ausbildung	56,4	50,1	53,1	42,9	38,2	40,4	69,4	64,4	67,0
Berufsausbildung/Matura	33,2	40,2	36,9	46,6	51,8	49,5	20,3	26,3	23,2
Höhere Ausbildung	10,4	9,7	10,0	10,4	10,0	10,2	10,3	9,3	9,8
Anzahl	Total			Schweizer/innen			Ausländer/innen		
	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer	Total
Total	10 711	11 397	22 108	4 926	5 931	10 857	5 785	5 466	11 251
Keine berufliche Ausbildung	5 377	5 209	10 585	2 005	2 169	4 173	3 372	3 040	6 412
Berufsausbildung/Matura	3 162	4 179	7 341	2 178	2 937	5 114	985	1 242	2 226
Universität/höhere Fachausb.	987	1 004	1 991	487	566	1 053	500	438	938
Unbekannt	1 186	1 005	2 191	257	259	516	929	746	1 675

Hinweis: diese Auswertung basiert auf der Sozialhilfestatistik und berücksichtigt Personen bis 65 Jahren (im Unterschied zur Auswertung in Grafik G 3.2.10)

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Altersklassen, 2024

TA3.3.1

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Altersklasse									
			0–17 Jahre		18–25 Jahre		26–35 Jahre		36–45 Jahre		46 und mehr Jahre	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	32 432	100,0	10 261	31,6	4 937	15,2	5 812	17,9	5 348	16,5	6 074	18,7
Asylbereich	7 023	100,0	2 138	30,4	2 093	29,8	1 527	21,7	782	11,1	483	6,9
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	3 469	100,0	852	24,6	698	20,1	1 027	29,6	607	17,5	285	8,2
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	3 554	100,0	1 286	36,2	1 396	39,3	500	14,1	175	4,9	198	5,6
Flüchtlingsbereich	4 837	100,0	2 364	48,9	482	10,0	897	18,5	699	14,4	397	8,2
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	4 546	100,0	2 184	48,0	464	10,2	849	18,7	666	14,7	383	8,4
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	292	100,0	180	61,8	18	6,2	48	16,4	32	11,0	13	4,6
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	6 266	100,0	1 860	29,7	451	7,2	1 345	21,5	1 381	22,0	1 230	19,6
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	3 612	100,0	1 216	33,7	212	5,9	796	22,0	897	24,8	491	13,6
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	640	100,0	160	25,0	43	6,7	187	29,2	127	19,8	123	19,2
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	2 014	100,0	484	24,0	196	9,7	362	18,0	357	17,7	616	30,6
Status S	13 092	100,0	3 684	28,1	1 642	12,5	1 690	12,9	2 251	17,2	3 826	29,2
Nothilfebereich	1 214	100,0	215	17,7	270	22,2	353	29,1	237	19,5	139	11,4

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2024

© BFS 2025

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Geschlecht, 2024

TA3.3.2

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Männer		Frauen	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	32 422	100,0	16 625	51,3	15 798	48,7
Asylbereich	7 022	100,0	4 976	70,9	2 046	29,1
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	3 469	100,0	2 257	65,1	1 212	34,9
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	3 553	100,0	2 719	76,5	834	23,5
Flüchtlingsbereich	4 834	100,0	2 468	51,1	2 366	48,9
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	4 543	100,0	2 306	50,8	2 237	49,2
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	292	100,0	162	55,7	129	44,3
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	6 266	100,0	3 096	49,4	3 170	50,6
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	3 612	100,0	1 803	49,9	1 810	50,1
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	640	100,0	312	48,8	328	51,2
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	2 014	100,0	982	48,7	1 032	51,3
Status S	13 086	100,0	5 207	39,8	7 878	60,2
Nothilfebereich	1 214	100,0	877	72,2	337	27,8

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2024

© BFS 2025

Unterstützte Personen ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Zivilstand, 2024

TA3.3.3

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Zivilstand									
	Personen	In %	Ledig		Verheiratet ^a		Getrennt		Verwitwet		Geschieden	
			Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	20 512	100,0	9 532	46,5	8 408	41,0	107	0,5	698	3,4	1 767	8,6
Asylbereich	4 713	100,0	3 046	64,6	1 460	31,0	11	0,2	45	1,0	152	3,2
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	2 507	100,0	1 372	54,7	1 009	40,2	4	0,2	11	0,4	111	4,4
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	2 206	100,0	1 674	75,9	451	20,4	7	0,3	34	1,5	41	1,8
Flüchtlingsbereich	2 456	100,0	884	36,0	1 420	57,8	13	0,5	40	1,6	99	4,0
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	2 345	100,0	818	34,9	1 383	59,0	12	0,5	40	1,7	92	3,9
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	111	100,0	66	59,0	38	33,7	1	0,9	0	0,0	7	6,4
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	4 376	100,0	1 952	44,6	1 915	43,8	41	0,9	128	2,9	341	7,8
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	2 390	100,0	945	39,5	1 203	50,3	19	0,8	25	1,1	199	8,3
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	478	100,0	281	58,8	153	32,1	3	0,6	3	0,6	38	7,9
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1 509	100,0	726	48,1	559	37,1	19	1,3	99	6,6	105	6,9
Status S	8 966	100,0	3 651	40,7	3 613	40,3	42	0,5	486	5,4	1 175	13,1

^a Verheiratet: inkl. In eingetragener Partnerschaft

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024

© BFS 2025

Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Herkunftscontinent, 2024

TA3.3.4

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Afrika		Asien		Europa		Amerika		Unbekannt/andere	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Total	32 434	100,0	5 668	17,5	9 675	29,8	16 606	51,2	204	0,6	281	0,9
Asylbereich	7 023	100,0	1 321	18,8	3 877	55,2	1 628	23,2	140	2,0	57	0,8
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	3 469	100,0	809	23,3	984	28,4	1 515	43,7	132	3,8	29	0,8
Vorläufig Aufgenommene –7 Jahre	3 554	100,0	511	14,4	2 893	81,4	113	3,2	8	0,2	29	0,8
Flüchtlingsbereich	4 837	100,0	1 093	22,6	2 386	49,3	1 238	25,6	31	0,6	90	1,9
Flüchtlinge mit Asyl –5 Jahre	4 546	100,0	937	20,6	2 309	50,8	1 181	26,0	29	0,6	90	2,0
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge –7 Jahre	292	100,0	156	53,3	78	26,6	57	19,4	2	0,7	0	0,0
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	6 267	100,0	2 802	44,7	2 897	46,2	463	7,4	10	0,2	95	1,5
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	3 613	100,0	1 704	47,2	1 549	42,9	282	7,8	7	0,2	71	2,0
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	640	100,0	396	61,9	193	30,1	49	7,7	0	0,0	2	0,3
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	2 014	100,0	702	34,9	1 156	57,4	132	6,6	3	0,2	21	1,1
Status S	13 092	100,0	22	0,2	94	0,7	12 963	99,0	0	0,0	13	0,1
Nothilfereich	1 214	100,0	430	35,4	421	34,7	313	25,8	23	1,9	27	2,2

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024; SEM – Monitoring Sozialhilfestopp 2024

© BFS 2025

Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2024

TA3.3.5

Aufenthaltsstatus und -dauer	Total		Erwerbspersonen		Erwerbslose		Nichterwerbspersonen	
	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %	Personen	In %
Total	11 806	100,0	2 326	19,7	1 568	13,3	7 912	67,0
Asylbereich	5 162	100,0	491	9,5	416	8,1	4 255	82,4
Asylsuchende mit laufendem Verfahren	2 477	100,0	21	0,9	149	6,0	2 306	93,1
Vorläufig Aufgenommene -7 Jahre	2 685	100,0	469	17,5	267	9,9	1 949	72,6
Flüchtlingsbereich	2 363	100,0	424	17,9	375	15,9	1 564	66,2
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	2 259	100,0	396	17,6	357	15,8	1 505	66,6
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge -7 Jahre	104	100,0	27	26,1	18	17,4	59	56,4
Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe	4 282	100,0	1 412	33,0	777	18,1	2 094	48,9
Flüchtlinge mit Asyl +5 Jahre	2 287	100,0	878	38,4	450	19,7	960	42,0
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge +7 Jahre	461	100,0	132	28,6	103	22,3	226	49,1
Vorläufig Aufgenommene +7 Jahre	1 534	100,0	402	26,2	223	14,6	908	59,2
Status S	9 531	100,0	1 107	11,6	1 092	11,5	7 332	76,9

Personen ab 15 Jahren. Nichterwerbspersonen: Inkl. Personen in Lehre. Erwerbslose: Inkl. Personen im Beschäftigungsprogramm.

Quelle: BFS – Sozialhilfeempfängerstatistik 2024

© BFS 2025

Alimentenbevorschussung: Anzahl Dossiers und unterstützte Personen nach Bezirk, 2024

TA3.4.1

	Alimentenbevorschussung		
	Dossiers	Unterstützte Personen	Anteil an der Bevölkerung in %
Total^a	3 593	7 978	0,50
Bezirk			
Affoltern	103	245	0,42
Andelfingen	59	135	0,41
Bülach	359	795	0,48
Dielsdorf	274	621	0,65
Hinwil	263	594	0,59
Horgen	190	422	0,32
Meilen	139	301	0,28
Pfäffikon	106	251	0,40
Uster	307	684	0,49
Winterthur	539	1 203	0,67
Dietikon	287	631	0,65
Zürich	976	2 116	0,49

^a Das Total der Bezirke entspricht nicht dem Kantonstotal, da auch jene Dossiers und Personen mitgezählt wurden, die infolge eines Umzugs in eine andere Gemeinde zweimal erfasst sind. Beim Kantonstotal werden sie nur einmal gezählt.

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Alimentenbevorschussung: Zivilstand der Antrag stellenden Personen, 2024

TA 3.4.2

	Alimentenbevorschussung	
	Absolut	In %
Total	3 190	100,0
Ledig	1 023	32,1
Verheiratet/In eingetragener Partnerschaft	763	23,9
Verwitwet	...	0,0
Geschieden	1 404	44,0

Quelle: BFS – Sozialhilfestatistik 2024

© BFS 2025

Inhaltsverzeichnis der Tabellen, Grafiken und Karten

Tabellen
Grafiken

T 0.1	Die wichtigsten Quoten im Überblick, 2024	10	G 2.1	Wirtschaftswachstum in der Schweiz, 1996–2023	16
T 2.1	Kennzahlen nach Gemeindegrössen, 31. Dezember 2023	19	G 2.2	Beschäftigung in Vollzeitäquivalenten nach Branchen	17
T 3.1.1	Übersicht über das Leistungssystem für Zusatzleistungen zur AHV/IV (Stand 2024)	26	G 2.3	Ausländeranteile, 2010–2023	17
T 3.1.2	Zusatzleistungen zur AHV und IV: Anzahl Beziehende (Ende Dezember) nach Rentenart, Geschlecht und Nationalität, 2011–2024	28	G 2.4	Anzahl anerkannte Flüchtlinge (AF) und vorläufig aufgenommene Personen und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA)	17
T 3.1.3	Anteile der Personen im Heim nach Rentenart, 2011–2024	29	G 2.5	Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote	18
T 3.2.1	Übersicht über das Leistungssystem für Sozialhilfe (Stand 01.01.2024)	31	G 2.6	Anzahl Aussteuerungen	18
T 3.2.2	Sozialhilfedossiers, unterstützte Personen und durchschnittliche Anzahl Personen pro Dossier nach Gemeindegrössenklasse, 2024	34	G 2.7	Altersstruktur der Wohnbevölkerung 31. Dezember 2023	19
T 3.3.1	Unterstützte Personen ¹ des Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfebereichs und des Bereichs wirtschaftliche Sozialhilfe im Überblick, 2024	43	G 2.8	Berichtigte Steuerkraft je Einwohner/in nach Gemeindegrössenklassen (Einwohnerzahl)	20
T 3.3.2	Anzahl unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe, 2023–2024	47	G 3.1	Modell des Systems der sozialen Sicherheit	24
T 3.3.3	Anzahl unterstützte Personen im Nothilfebereich, 2023–2024	47	G 3.1.1	Berechnungsschema Zusatzleistungen zur AHV/IV	25
T 3.4.1	Übersicht über das Leistungssystem für Alimentenbevorschussung (Stand 2024)	51	G 3.1.2	Zusatzleistungen zur AHV und IV: Entwicklung der Bezugsquoten in der Gesamtbevölkerung, 2011–2024	27
T 3.4.2	Alimentenbevorschussung: Anzahl Dossiers und Anzahl unterstützte Personen nach Gemeindegrössenklasse, 2024	51	G 3.1.3	Zusatzleistungen zur IV und AHV: Entwicklung der EL-Quoten der IV-Rentner/innen und der AHVRentner/-innen, 2011–2024	27
T 4.1	Überblick über alle Leistungen: Entwicklung der Leistungsbeziehenden, 2002–2024	54	G 3.1.4	Anteil Personen mit Zusatzleistungen im Heim nach Rentenart, 2011–2024	29
T 4.2	Nettoausgaben für armutsbekämpfende bedarfsabhängige Sozialleistungen pro Leistung, Kanton Zürich, 2003–2023	56	G 3.1.5	Verteilung der Personen mit Zusatzleistungen nach Rentenart, Nationalität und Geschlecht, 2024	30
			G 3.1.6	Bezugsquoten der Personen ab 65 Jahren mit Zusatzleistungen zur AHV nach Nationalität und Geschlecht, 2024	30
			G 3.1.7	Bezugsquoten der Personen mit Zusatzleistungen zur IV nach Nationalität und Geschlecht, 2024	30
			G 3.2.1	Bedarfsrechnung Sozialhilfe	33
			G 3.2.2	Sozialhilfe: Entwicklung der Sozialhilfequote, 2005–2024	34

G3.2.3	Dossierzugänge und Dossierabgänge nach Gemeindegrössenklasse in Prozent aller Dossiers, 2024	36	G3.3.6	Unterstützte Personen nach Erwerbssituation, 2024	49
G3.2.4	Beendigungsgründe der abgeschlossenen Sozialhilfedossiers, 2024	36	G3.4.1	Alimentenbevorschussung: Entwicklung Bezugsquoten, 2005–2024	50
G3.2.5	Kumulative Anteile der abgeschlossenen und der laufenden Sozialhilfedossiers nach Bezugsdauer, 2024	37	G3.4.2	Alimentenbevorschussung: Dossierstruktur, 2024	52
G3.2.6	Sozialhilfequote nach Alter: insgesamt und nach Nationalität, 2024	37	G3.4.3	Alimentenbevorschussung: Unterstützte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Alter im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2024	52
G3.2.7	Sozialhilfequote nach Altersklassen, 2023 und 2024	38	G3.4.4	Alimentenbevorschussung: Nationalität im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, 2024	52
G3.2.8	Sozialhilfequote nach Nationalität und Geschlecht, 2024	38	G4.1	Entwicklung der Dossiers, 2002–2024	55
G3.2.9	Sozialhilfequote nach Nationalität und Zivilstand, 2024	39	G4.2	Nettoausgaben für armutsbekämpfende bedarfsabhängige Sozialleistungen	55
			Karten		
G3.2.10	Höchste abgeschlossene Ausbildung von Personen in der Sozialhilfe und in der Wohnbevölkerung	39	K0.1	Übersichtskarte: 160 Gemeinden, 12 Bezirke im Kanton Zürich, 2024	8
G3.2.11	Dossiers und Personen nach Dossierstruktur, 2024	40	K2.1	Gemeinden nach Grössenklassen im Kanton Zürich, 31. Dezember 2023	20
G3.2.12	Erwerbssituation nach Gemeindegrössenklasse, 2024	40	K2.2	Berichtigte Steuerkraft in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2023	21
G3.2.13	Erwerbssituation der unterstützten Personen nach Altersgruppen, 2024	41	K3.1	Sozialhilfequote in den Gemeinden des Kantons Zürich, 2024	35
G3.2.14	Erwerbssituation nach Geschlecht und Nationalität	41			
G3.2.15	Sozialhilfedossiers und unterstützte Personen nach Wohnstatus, 2024	42			
G3.3.1	Monatliche Entwicklung der Anzahl Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich 2015–2024, Kanton Zürich	47			
G3.3.2	Unterstützte Personen nach Altersklassen, 2024	48			
G3.3.3	Unterstützte Personen nach Geschlecht, 2024	48			
G3.3.4	Unterstützte Personen ab 18 Jahre nach Zivilstand, 2024	49			
G3.3.5	Unterstützte Personen ab 15 Jahre nach Herkunftskontinent, 2024	49			

Inhaltsverzeichnis der Anhangtabellen

TA1.1	Modernisiert übermittelte Datenlieferungen im Kanton Zürich, 2024	62	TA3.3.5	Unterstützte Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Erwerbssituation, 2024	74
TA1.2	Umschlüsselung Variablen vor/nach Modernisierung	63	TA3.4.1	Alimentenbevorschussung: Anzahl Dossiers und unterstützte Personen nach Bezirk, 2024	74
TA2.1	Gemeindegrössenklassen gemäss STATPOP 31.12.2023	65	TA3.4.2	Alimentenbevorschussung: Zivilstand der Antragstellenden Personen, 2024	75
TA3.1.1	Gemeinden mit Gemeindegremien, 2024	66			
TA3.1.2	Zusatzleistungen zur AHV und IV: Anzahl unterstützte Personen nach Rentenart, 2002–2024	66			
TA3.2.1	Übersichtstabelle: wirtschaftliche Sozialhilfe 2024	67			
TA 3.2.2	Bezugsdauer der Sozialhilfedossiers nach Gemeindegrössenklasse, 2024	68			
TA3.2.3	Sozialhilfequote nach Alter und Nationalität, 2024	69			
TA3.2.4	Altersverteilung innerhalb der Sozialhilfebeziehenden, 2024	70			
TA3.2.5	Sozialhilfequoten nach Altersklassen und Gemeindegrössenklassen, 2024	70			
TA3.2.6	Sozialhilfequoten nach Nationalität, Geschlecht, Zivilstand und Gemeindegrössenklassen, 2024	71			
TA3.2.7	Höchste abgeschlossene Ausbildung nach Geschlecht und Nationalität(unterstützte Personen von 25 bis 65 Jahren), 2024	71			
TA3.3.1	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Altersklassen, 2024	72			
TA3.3.2	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Geschlecht, 2024	72			
TA3.3.3	Unterstützte Personen ab 18 Jahren im Asyl- und Flüchtlingsbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Zivilstand, 2024	73			
TA3.3.4	Unterstützte Personen im Asyl-, Flüchtlings- und Nothilfbereich und im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe sowie Status S nach Aufenthaltsstatus und Herkunftskontinent, 2024	73			

Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat als zentrale Statistikstelle des Bundes die Aufgabe, statistische Informationen zur Schweiz breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen. Die Verbreitung geschieht gegliedert nach Themenbereichen und mit verschiedenen Informationsmitteln über mehrere Kanäle.

Die statistischen Themenbereiche

- 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 01 Bevölkerung
- 02 Raum und Umwelt
- 03 Arbeit und Erwerb
- 04 Volkswirtschaft
- 05 Preise
- 06 Industrie und Dienstleistungen
- 07 Land- und Forstwirtschaft
- 08 Energie
- 09 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung, regionale und internationale Disparitäten

Ausgewählte Publikationen

Statistisches Jahrbuch der Schweiz



Das vom Bundesamt für Statistik (BFS) herausgegebene Statistische Jahrbuch ist seit 1891 das Standardwerk der Schweizer Statistik. Es fasst die wichtigsten statistischen Ergebnisse zu Bevölkerung, Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Umwelt des Landes zusammen.

Statistik: 175 Jahre im Dienste des modernen Bundesstaates



Diese Publikation wurde anlässlich der 10 000. Publikation des Bundesamtes für Statistik (BFS) herausgegeben. Sie illustriert anhand von zehn Publikationen und Ereignissen die Entwicklung des BFS, seiner Veröffentlichungen und der Statistik in der Schweiz. Die Broschüre umfasst 52 Seiten und ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar.

www.statistik.ch – wichtige Informationsquellen

Das Portal «Statistik Schweiz» bietet Ihnen einen modernen, attraktiven und stets aktuellen Zugang zu allen statistischen Informationen. Gerne weisen wir Sie auf folgende, besonders häufig genutzte Angebote hin.

Gesamtkatalog



Fast alle seit 1860 vom BFS publizierten Dokumente werden auf dem Web-Portal gratis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Gedruckte Publikationen können bestellt werden unter der Telefonnummer +41 58 463 60 60 oder per Mail an order@bfs.admin.ch.
www.statistik.ch → Statistiken → Katalog

NewsMail – Immer auf dem neusten Stand



Thematisch differenzierte E-Mail-Abonnements mit Hinweisen und Informationen zu aktuellen Ergebnissen und Aktivitäten.
www.news-stat.admin.ch

Übersicht über alle veröffentlichten Daten



Die vom BFS laufend veröffentlichten Datensätze werden für einen besseren Überblick in diesem Katalog zusammengefasst. Er enthält auch eine Gesamtschau der bereits auf der Plattform open-data.swiss verfügbaren Daten der Bundesstatistik sowie der Daten der «National Summary Data Page» (NSDP).
www.data.bfs.admin.ch

Abstimmungsdashboard Schweiz



Das Dashboard des BFS nutzt Open-Government-Daten, um Abstimmungsergebnisse schnell, visuell und benutzerorientiert darzustellen. Alle Daten sind frei zugänglich und in fünf Sprachen dauerhaft verfügbar.
abstimmungen.admin.ch

Individuelle Auskünfte

Zentrale Statistik Information

+41 58 463 60 11, info@bfs.admin.ch



www.statistik.ch



Facebook



Youtube



X



LinkedIn

Im Sozialbericht des Kantons Zürich wird alljährlich die Entwicklung der Sozialhilfe und der anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgezeigt. Der Bericht dokumentiert seit 2001 die Leistungen des Kantons zur Bekämpfung der Armut. Grundlage ist die Schweizerische Sozialhilfestatistik mit ihren Informationen zu den Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe, Zusatzleistungen zur AHV und zur IV und Alimentenbevorschussung. Der Bericht enthält zudem einen Überblick über die Entwicklung, den Stand und die Finanzierung aller bedarfsabhängigen Leistungen im Kanton Zürich. Die Berichterstattung zu den Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs in der Sozialhilfe erfolgt in einem eigenen Abschnitt. Der Sozialbericht dient als Nachschlagewerk bei Fragen rund um die soziale Sicherheit im Kanton Zürich und bietet gesicherte Grundlagen für Entscheide auf kommunaler und kantonaler Ebene.

Online

www.statistik.ch

Print

www.statistik.ch
Bundesamt für Statistik
CH-2010 Neuchâtel
order@bfs.admin.ch
Tel. +41 58 463 60 60

BFS-Nummer

542-2400

ISBN

978-3-303-13222-7

Statistik
zählt für Sie.

www.statistik-zaehlt.ch